

Dritter Bericht *)
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/23 –

Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

**Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach),
Klaus Wolfgang Müller (Kiel), Carl-Ludwig Thiele und Heidemarie Ehlert**

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte **Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 – Drucksache 14/23** – wurde in der 6. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. November 1998 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuß für Tourismus und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. In der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Januar 1999 wurde diese Gesetzesvorlage zusätzlich an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Kultur und Medien überwiesen, in der 19. Sitzung am 28. Januar 1999 auch an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung.

Mit Drucksache 14/125 hat der Deutsche Bundestag am 4. Dezember 1998 einen ersten „Vorläufer“ zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 verabschiedet. Dieser Gesetzesbeschluß ist inzwischen, nachdem ihm auch der Bundesrat zugestimmt hat, als Steuerentlastungsgesetz 1999 in Kraft getreten (BGBl. 1998 I S. 3779). Er enthält folgende Maßnahmen:

*) Die Beschlußempfehlung des Finanzausschusses wurde bereits als Drucksache 14/442 verteilt.

- Senkung des Eingangssatzes bei der Einkommensteuer von 25,9 v.H. auf 23,9 v.H. in 1999,
- Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder um 30 DM auf 250 DM monatlich ab 1999,
- Übertragung der Auszahlung des Kindergeldes von den privaten Arbeitgebern auf die Familienkassen ab 1999,
- Anpassung des Investitionszulagengesetzes 1996 und des Fördergebietsgesetzes an EU-rechtliche Entscheidungen.

Ein weiterer „Vorläufer“ zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 ist vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1998 mit Drucksache 14/158 verabschiedet worden. Dieser Gesetzesbeschluß ist inzwischen, nach Zustimmung durch den Bundesrat, als Steueränderungsgesetz 1998 in Kraft getreten (BGBl. 1998 I S. 3816). Er beinhaltet folgende Regelungen:

- Anpassung der Bewertung von Pensionsrückstellungen an veränderte biometrische Rechnungsgrundlagen, d. h. an die gestiegene Lebenserwartung und die verringerte Invalidisierungswahrscheinlichkeit,
- Verlängerung der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege von sechs auf zehn Jahre.

Die beim Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Stellung genommen:

- der Rechtsausschuß am 24. Februar 1999,
- der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie am 24. Februar 1999,

- der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 10. Februar 1999,
- der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. Februar 1999,
- der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 23. Februar 1999,
- der Ausschuß für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen am 24. Februar 1999,
- der Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung am 24. Februar 1999,
- der Ausschuß für Tourismus am 23. Februar 1999 und
- der Haushaltsausschuß am 25. Februar 1999.

Der Ausschuß für Kultur und Medien hat kein Mitberatungsvotum abgegeben.

Seine Stellungnahme gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf, nachdem die beiden „Vorläufer“ verabschiedet worden waren, am 20. und 27. Januar 1999, am 8., 9., 10., 18., 22. und 24. Februar 1999, am 1. und 2. März 1999 beraten. Er hat am 7. und 8. Dezember 1998 sowie am 19. Januar 1999 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf veranstaltet. Am 27. Januar 1999 hat er ein Gespräch mit Vertretern der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Gemeinden geführt.

Der Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ist auch von der Bundesregierung eingebracht worden (Drucksache 14/265). Zu dieser Gesetzesvorlage hat der Finanzausschuß jedoch keinen Beschluß gefaßt, so daß sie im Gesetzgebungsverfahren verbleibt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 zielt auf die Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 vorgesehenen Steuerreform. Mit diesem Gesetzesvorhaben sollen eine Verbesserung von Wachstum und Beschäftigung, eine spürbare Entlastung der Arbeitnehmer und Familien, die Schaffung von mehr Steuergerechtigkeit und eine Vereinfachung des Steuerrechts erreicht werden. Zu diesem Zweck sollen insbesondere

- die Steuersätze bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer gesenkt,
- das Kindergeld für das erste und zweite Kind erhöht und
- die steuerliche Bemessungsgrundlage durch Abbau von Steuervergünstigungen und durch Bereinigung des Steuerrechts, insbesondere durch Objektivierung der Gewinnermittlung, umfassend verbreitert werden.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen treten stufenweise in den Jahren 1999, 2000 und 2002 in Kraft. Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Erste Stufe 1999

- Senkung des Eingangssteuersatzes von 25,9 v.H. auf 23,9 v.H. (§ 32a EStG)*),
- Senkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer von 47 v.H. auf 45 v.H. (§ 32c EStG),
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 v.H. auf 40 v.H. und des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 42 v.H. auf 40 v.H. (§ 23 Abs. 1 und 2 KStG),
- Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder von 220 DM auf 250 DM (§ 66 Abs. 1 EStG)*),
- Übertragung der Auszahlung des Kindergeldes von den privaten Arbeitgebern auf die Familienkassen (§ 70 Abs. 1 EStG)*).

Zweite Stufe 2000

- Neugestaltung des Einkommensteuertarifs mit
 - = Anhebung des Grundfreibetrags von rd. 12 000 DM/26 000 DM auf rd. 13 500 DM/27 000 DM (§ 32a EStG),
 - = Senkung des Eingangssteuersatzes von 23,9 v.H. auf 22,9 v.H. (§ 32a EStG),
 - = Absenkung des Höchststeuersatzes von 53 v.H. auf 51 v.H. (§ 32 a EStG),
 - = Absenkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte von 45 v.H. auf 43 v.H. (§ 32c EStG).

Dritte Stufe 2002

- Fortentwicklung des Einkommensteuertarifs (§ 32a EStG) durch
 - = Anhebung des Grundfreibetrags von rd. 13 500 DM/27 000 DM auf rd. 14 000 DM/28 000 DM,
 - = Absenkung des Eingangssteuersatzes von 22,9 v.H. auf 19,9 v.H.,
 - = Absenkung des Höchststeuersatzes von 51 v.H. auf 48,5 v.H.,
- Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder von 250 DM auf 260 DM (§ 66 Abs. 1 EStG).

Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (Verbreiterung der Bemessungsgrundlage)

- Begrenzung der Verrechenbarkeit von Verlusten aus passiver Tätigkeit mit positiven Einkünften aus aktiver Tätigkeit auf 100 000 DM/200 000 DM, wobei übersteigende Verluste aus passiver Tätigkeit bis zu 50 v.H. mit den verbleibenden Einkünften aus aktiver Tätigkeit verrechnet werden können und nicht verrechenbare Beträge vortragsfähig sind (§ 2 Abs. 1a und 3 EStG),
- Streichung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus DBA-Betriebsstätten (§ 2a Abs. 3 und 4 EStG),

*) Bereits realisiert.

- Halbierung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abschmelzung der Freibeträge um den Betrag der Abfindung, der 50 000 DM übersteigt; Übergangsregelung für Abfindungsverträge, die in 1998 abgeschlossen worden sind und bei denen die Abfindung bis Ende März 1999 ausgezahlt wird bzw. ausgezahlt worden ist (§ 3 Nr. 9 EStG),
- Streichung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften an Beamte und Soldaten wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis (§ 3 Nr. 10 EStG),
- Streichung der Steuerfreiheit für den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und des Ausgleichsgeldes bei Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (§ 3 Nr. 27 EStG),
- Aufhebung der Steuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen (§ 3 Nr. 52 EStG und § 3 LStDV),
- Streichung des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen, insbesondere bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Erträge zu steuerfreien Schachteldividenden führen (§ 3c EStG),
- Einschränkung der nachträglichen Änderung von Bilanzen (§ 4 Abs. 2 EStG),
- Beseitigung des Mißbrauchs bei Zwei- oder Mehrkontenmodellen (§ 4 Abs. 4a EStG),
- Erweiterung des Abzugsverbots für Schmier- und Bestechungsgelder im In- und Ausland (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG),
- Aufhebung der Möglichkeit zur zeitlichen Verteilung des Betriebsausgabenabzugs für Erhaltungsaufwendungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen (§ 4 Abs. 8 EStG),
- Verlängerung der Ansammlungsfrist für Stillungsverpflichtungen bei Kernkraftwerken von bisher 19 Jahren auf 25 Jahre (§ 5 Abs. 4b EStG i.V.m. § 52 Abs. 6b Satz 2 EStG),
- Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten, z. B. bei der Wiederaufbereitung von Kernbrennelementen (§ 5 Abs. 4c EStG),
- Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG),
- Streichung der Teilwertabschreibung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG),
- Aufhebung der Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit dem höheren Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG),
- Ansatz von Rückstellungen mit notwendigen Teilkosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d EStG),
- Abzinsungsgebot bei Rückstellungen für Geldleistungsverpflichtungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b EStG),
- realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere
 - = Abzug von Einnahmen bei der Rückstellungsbewertung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe c EStG),
 - = von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe a EStG und § 20 Abs. 2 KStG),
- Spekulationsbesteuerung nach Entnahme, z. B. von Wertpapieren aus dem Betriebsvermögen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG und § 23 EStG i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG),
- Einlagen in das Betriebsvermögen aus dem Überschubeinkunftsvermögen mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG),
- Abschaffung der steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern nach den Regeln des „Mitunternehmererlasses“ sowie der begünstigten Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung (§ 6 Abs. 4 EStG),
- Aufdeckung stiller Reserven beim Tausch von Wirtschaftsgütern durch Nichtanwendung des „Tauschgutachtens“ (§ 6 Abs. 5 EStG),
- Berücksichtigung der aktuellen Sterbetafeln zur Bewertung von Versorgungszusagen, Verteilung der erhöhten Aufwendungen infolge höherer Bestandsbewertung auf drei Jahre (§ 6a EStG)*),
- Einschränkung der steuerneutralen Übertragung von stillen Reserven, so daß nur noch der Gewinn aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden begünstigt ist (§ 6b Abs. 1 bis 7 EStG),
- Streichung der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe außer bei Existenzgründern (§ 7g Abs. 1 und 2 EStG),
- Streichung der Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe außer bei Existenzgründern (§ 7g Abs. 3 bis 6 EStG),
- Streichung der erhöhten Absetzungen von Herstellungskosten an Gebäuden in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten (§ 7h EStG),
- Senkung der erhöhten Absetzung von Herstellungskosten an Gebäuden, die Baudenkmale sind, von bisher 10 v.H. auf 5 v.H. und Beschränkung auf Baudenkmale, die vor dem 1. Januar 1949 hergestellt worden sind (§ 7i EStG),
- Abschaffung des Werbungskostenpauschalbetrags bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 9a Nr. 2 EStG),
- Streichung der Berücksichtigung von Zinsen für Nachforderungen und Stundung von Steuern sowie von Aussetzungszinsen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG),

*) Bereits realisiert.

- Streichung der Berücksichtigung von Schulgeld als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG),
- Begrenzung des Verlustrücktrages auf ein Jahr und 2 Mio. DM für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000, Abschaffung ab 2001 (§ 10d Abs. 1 EStG),
- Senkung der Abziehbarkeit von Herstellungs- und Erhaltungskosten an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmal auf 5 v.H. für 20 Jahre und Beschränkung auf Baudenkmale, die vor dem 1. Januar 1949 hergestellt worden sind; Streichung der Abziehbarkeit für Gebäude, die zu einem Sanierungs- und Entwicklungsgebiet gehören (§ 10f EStG),
- Verringerung des Abzugs der Herstellungs- und Erhaltungskosten bei inländischen Kulturgütern von 10 v.H. auf 5 v.H. (§ 10g EStG),
- Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzula-bebegünstigten Wohnungen (§ 10i EStG),
- Aufhebung der Möglichkeit zur zeitlichen Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu fünf Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten (§§ 11a und 11b EStG und § 82b EStDV),
- Streichung des Freibetrags für Land- und Forstwirte von 2 000 DM/4 000 DM (§ 13 Abs. 3 EStG),
- Zielgenauere Ermittlung des Gewinnes nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 13 a EStG),
- Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen (§§ 14 und 16 Abs. 4 EStG),
- keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 14a Abs. 1 bis 3 EStG),
- keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Abfindung weichender Erben in Höhe von 120 000 DM je Erbe (§ 14a Abs. 4 EStG),
- keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags von 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn mit dem Erlös bereits vor dem 1. Juli 1985 vorhandene Betriebsschulden getilgt werden (§ 14a Abs. 5 EStG),
- Begrenzung der Verlustverrechnung bei Differenzgeschäften (§ 15 Abs. 4 EStG),
- Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen (§ 16 Abs. 4 EStG),
- Erweiterung der Besteuerung der Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von bisher 25 v.H. auf 10 v.H. (§ 17 Abs. 1 EStG),
- Streichung des Freibetrags in Höhe von 20 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 17 Abs. 3 EStG),
- Streichung des Freibetrags in Höhe von 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen (§ 18 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 EStG),
- Halbierung des Sparer-Freibetrags von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM (§ 20 Abs. 4 EStG),
- Erweiterung der Verlustverrechnung bei sonstigen Leistungen für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle (§ 22 Nr. 3 EStG),
- Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von zwei Jahren auf zehn Jahre mit Einbeziehung von Herstellungsfällen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG),
- Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren im Privatvermögen von sechs Monaten auf ein Jahr (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG),
- Besteuerung der Spekulationsgewinne aus Differenzgeschäften (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 EStG),
- Einschränkung des Ehegattensplitting (§ 32a Abs. 5a EStG),
- Einbeziehung steuerfreier ausländischer Einkünfte in den Progressionsvorbehalt, die im Wege der Organshaft einer natürlichen Person zugerechnet werden (§ 32b EStG),
- Ausschluß der Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte für Gewinne aus Kapitalgesellschaften, die im Wege der Organshaft bei natürlichen Personen besteuert werden (§ 32c EStG),
- Anpassung des steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrages für Unterhaltsleistungen an das steuerliche Existenzminimum (§ 32a Abs. 1 EStG),
- Streichung der Gewährung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf fünf Jahre (§ 34 Abs. 1 und 3 EStG),
- Rechnerische Verteilung der Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen auf fünf Jahre (§ 34b EStG),
- Streichung der Steuerermäßigung von bis zu 2 000 DM für eigenbewirtschaftete Betriebe, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden (§ 34e EStG),
- Abschaffung der Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35 EStG),
- Ausschluß der Abwälzung pauschaler Lohnsteuer auf Arbeitnehmer (§§ 40, 40a, 40b EStG),
- Verbesserung der steuerlichen Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer durch Steuerabzug beim Auftraggeber (§ 50a Abs. 7 EStG),

- Einschränkung der Nutzungswertbesteuerung für die eigengenutzte Wohnung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Baudenkmale, die vor dem 1. Januar 1949 hergestellt worden sind (§ 52 Abs. 15 Satz 12 EStG),
- Ahndung der unvollständigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten durch Geldbuße (§ 60 EStDV i.V.m. § 379a AO),
- Aufhebung des Importwarenabschlags bei der Bewertung bestimmter Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft (§ 80 EStDV),
- Streichung des Verlustabzugs im Zusammenhang mit der Veräußerung steuerfreier Schachtelbeteiligungen (§ 8b Abs. 2 KStG),
- Streichung der Rücklage in Höhe von 3 v.H. bei Bauspareinlagen bei Bausparkassen (§ 21a KStG),
- Milderung der Eigenverbrauchsbesteuerung bei der Umsatzsteuer entsprechend der 6. EG-Richtlinie,
- Aufhebung der Steuerbefreiung für selbständige Lehrer (§ 4 Nr. 21 UStG),
- Wegfall der Bindung an die Sachbezugsverordnung als Bemessungsgrundlage für Leistungen an Arbeitnehmer insbesondere bei Kantinenessen (§ 10 Abs. 4 UStG),
- Absenkung des Vorsteuerabzugs aus Aufwendungen für nicht ausschließlich betrieblich genutzte PKW (§ 15 UStG i.V.m. § 36 Abs. 2 UStDV),
- stufenweiser Abbau der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG),
- Streichung des Vorsteuerabzugs für Verpflegungsmehraufwendungen (§§ 36 bis 38 UStDV),
- Streichung des Vorsteuerabzugs aus den Reisekosten und Umzugskosten des Arbeitnehmers (§§ 36 und 39 UStDV),
- Verschärfung der Spekulationsbesteuerung bei Ausschüttungen von inländischen Kapitalanlagegesellschaften (§§ 38b u. a. KAGG) und bei Ausschüttungen von ausländischen Kapitalanlagegesellschaften (§ 17 AIG),
- Einbeziehung von Aktienfonds in den Kapitalertragsteuerabzug (§ 39 KAGG),
- Hinzurechnung von abführungsbedingten Gewinnminderungen in Organschaftsfällen (§ 8 Nr. 10 GewStG),
- Nichtgewährung des gewerbsteuerlichen Freibetrags und des Staffeltarifs bei Personengesellschaften, an denen ausschließlich Kapitalgesellschaften beteiligt sind (§ 11 GewStG),
- Erfassung von Vermögensübertragungen auf Trusts bei der Erbschaftsteuer (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 8 und 9 ErbStG),
- Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung von mindestens 95 v.H. der Anteile an Kapitalgesellschaften für die Grundstücke der Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 3 GrEStG),

- Einführung einer Mindestbehaltensfrist von fünf Jahren für eine Grunderwerbsteuerbefreite Grundstücksübertragung bei einer Gesamthand, die Grundstücke besitzt (§ 5 Abs. 3 GrEStG),
- Vermeidung einer doppelten Gewährung der Kinderzulage bei Genossenschaftsanteilen (§ 17 EigZulG).

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß erhebt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

b) Ausschuß für Wirtschaft und Technologie

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs auf der Grundlage einer Synopse in der Fassung der dieser beigefügten Umdrucke*). Diese Umdrucke wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS mehrheitlich angenommen. Der Beschluß über den Gesetzentwurf auf der Grundlage der Synopse in der Fassung der vorgelegten Umdrucke wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS gefaßt.

Ferner empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie die Annahme des folgenden Entschließungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Diese Empfehlung erfolgt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS.

Dieser Entschließungsantrag lautet wie folgt:

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages stellt anläßlich der abschließenden Beratung und Beschlußfassung über das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 das Folgende fest:

1. *Der Ausschuß begrüßt das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 mit seiner nachhaltigen steuerlichen Entlastung insbesondere der Arbeitnehmer und Familien und den Regelungen zur Stärkung der mittelständischen Wirtschaft. Mit diesem ausgewogenen Gesetzgebungspaket werden nach Auffassung des Ausschusses sowohl die gesamtwirtschaftliche Nachfrage als auch die Rahmenbedingungen für Investitionen als Voraussetzungen für einen nachhaltigen Beschäftigungsaufschwung spürbar verbessert.*
2. *Der Ausschuß begrüßt insbesondere unter mittelstandspolitischen Gesichtspunkten, daß es gelungen ist, die Teilwertabschreibung auch künftig zu erhalten. Damit wird anerkannt, daß gerade Einzel-, Groß- und Buchhandel in ihrer Liquiditätsplanung die bisher an-*

*) Synopse und Umdrucke hier nicht abgedruckt.

gewandte sogenannte retrograde Wertermittlung auch künftig zugrunde legen können. Der Ausschuß begrüßt ferner, daß der Verlustrücktrag in mittelstandsfreundlicher Weise ausgestaltet worden ist. Gerade für mittelständische Unternehmen ist es eine wesentliche Hilfe zur Liquiditätssicherung, daß bis zum Jahr 2000 Verluste bis 2 Mio. DM und ab dem Jahr 2001 bis zu 1 Mio. DM auf ein Jahr rücktragbar bleiben. Der vollständige Erhalt der Ansparabschreibung ist nach Auffassung des Ausschusses für die Sicherung der Eigenkapitalausstattung kleiner und mittlerer Unternehmen von großer Bedeutung. Der Ausschuß begrüßt es darüber hinaus, daß Veräußerungsgewinne auch zukünftig bis zu einem Freibetrag von 60 000 DM freigestellt werden und eine rechnerischere Verteilung des Veräußerungsgewinns auf 5 Jahre ermöglicht wird.

3. Der Ausschuß bittet schließlich den federführenden Ausschuß der Finanzen,

- bei der Neuregelung der steuerlichen Bewertung von negativen Einkünften aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen (§ 2b EStG neu) neben der Übergangsregelung für die neuen Länder auch für bereits projektierte Vorhaben in den alten Ländern den Vertrauensschutz sicherzustellen;
- zu prüfen, ob durch die rechnerische Verteilung von Veräußerungsgewinnen auf 5 Jahre und die Freibetragsregelung der Generationswechsel in der mittelständischen Wirtschaft reibungslos möglich ist oder gegebenenfalls eine Anpassung der Freibetragsregelung gemäß dem Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie erforderlich ist.

4. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß die Regelung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des UBGG überprüft werden muß, die steuerliche Förderung der Bereitstellung von Chancenkapi­tal jedoch beibehalten werden soll.

c) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt, den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen für erledigt zu erklären. Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 14/265, zu dem der Finanzausschuß keinen Beschluß gefaßt hat, empfiehlt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mehrheitlich – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS –, der Gesetzesvorlage nach Maßgabe von Änderungsvorschlägen des Bundesministeriums der Finanzen (Ausschußdrucksache 14/024 neu*) und des folgenden Entschließungsantrags, dessen Punkte einzeln abgestimmt wurden, zuzustimmen. Dieser Entschließungsantrag lautet wie folgt:

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt die Ziele der Steuerreform,

*) Hier nicht abgedruckt.

- das Wachstum und die Beschäftigung zu verbessern,
- Arbeitnehmer und Familien spürbar zu entlasten sowie
- mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen und das deutsche Steuerrecht zu vereinfachen.

Auch hält er den zur Erreichung dieser Ziele vorgeschlagenen Weg, nämlich den Einkommensteuertarif zu senken, das Kindergeld anzuheben und im Gegenzug die Bemessungsgrundlage zum Abbau von Steuervergünstigungen und zur Bereinigung des Steuerrechts umfassend zu verbreitern, für geeignet und richtig.

Die Land- und Forstwirtschaft wird durch die Tarifsenkung und die Anhebung des Kindergeldes entlastet. Neben dem Abbau allgemeiner Vergünstigungsvorschriften mit Auswirkung auch auf die Land- und Forstwirtschaft wird der Sektor Land- und Forstwirtschaft wie kein anderer Sektor durch die Streichung spezifischer steuerlicher Sonderregelungen betroffen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß hierdurch eine besondere Belastungssituation für die Land- und Forstwirtschaft vornehmlich im mittleren Einkommensbereich entsteht, die durch die geplante höhere Besteuerung von Energieerzeugnissen noch verstärkt wird.

Zwar muß auch die Land- und Forstwirtschaft zur Finanzierung der Steuerreform beitragen. Der Ausschuß weist aber darauf hin, daß die Land- und Forstwirtschaft nach dem Landwirtschaftsgesetz und dem Bundeswaldgesetz unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten auch mit Mitteln der Steuerpolitik zu fördern ist.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Ausschuß dem Finanzausschuß folgende Änderungen des o. a. Gesetzentwurfs, die im wesentlichen auch vom Agrarausschuß des Bundesrates aufgegriffen worden sind:

1. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (§ 3 Nr. 27 EStG)

Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Produktionsaufgabereute

Die Beibehaltung der in § 3 Nr. 27 zugelassenen Steuerfreiheit des Grundbetrages der Produktionsaufgabereute und des Ausgleichsgeldes bei der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ist erforderlich, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zu gefährden. Im übrigen läuft das FELEG ohnehin aus.

2. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 6 Abs. 4 E-EStG) und Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 2 E-EStG)

Beibehaltung der Erfolgsneutralität der Bildung und Teilung von Mitunternehmenschaften

In der Landwirtschaft ist der Zusammenschluß von Steuerpflichtigen zu Personengesellschaften (Mitunternehmenschaften) weit verbreitet. Der Zusammenschluß von Landwirten zu größeren und wettbewerbsfähigen Einheiten ist agrarpolitisch erwünscht.

Derzeit ist es zulässig, auch Einzelwirtschaftsgüter zu Eigentum oder zur Nutzung in die Gesellschaft einzubringen und hierbei die Buchwerte fortzuführen. Das bedeutet ein hohes Maß an Flexibilität bezüglich der Einbringungsvorgänge. Auch die Realteilungen von Mitunternehmenschaften waren bisher nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes erfolgsneutral.

Nach der Gesetzesneuregelung müßten die stillen Reserven sowohl bei der Bildung als auch bei der Teilung von Mitunternehmenschaften versteuert werden. Durch diese geplanten Besteuerungstatbestände würde erhebliche Liquidität abgeschöpft werden. Das kann dazu führen, daß Unternehmen künftig nicht mehr in der Lage sind bzw. es ihnen sehr erschwert wird, vernünftige und wirtschaftlich sinnvolle Zusammenschlüsse einzugehen bzw. unwirtschaftliche Personengesellschaften in spezialisierte Einzelunternehmen umzuwandeln.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die Erfolgsneutralität der Bildung und Teilung von Mitunternehmenschaften beizubehalten.

3. Artikel 1 Nr. 7b (§ 6b EStG)

a) Einbeziehung des Aufwuchses auf und Anlagen im Grund und Boden

Im Gesetzentwurf wird die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Reinvestitionen zu übertragen, auf Grund und Boden sowie Gebäude begrenzt. Veräußerungsgewinne können zudem nur auf Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen die veräußerten Wirtschaftsgüter gehört haben, übertragen werden.

Die Begrenzung der Gewinnübertragungsmöglichkeit auf Grund und Boden oder Gebäude entspricht nicht der bisherigen Ausrichtung der Vorschrift auf land- und forstwirtschaftliche Besonderheiten. Die Einbeziehung des Aufwuchses auf und Anlagen im Grund und Boden mit Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Sonderkulturen ist auch weiterhin notwendig.

b) Einbeziehung der abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren

Neben dem Aufwuchs auf und Anlagen im Grund und Boden sollten auch bewegliche Wirtschaftsgüter in die Reinvestitionsregelung einbezogen werden. Bei der Herstellung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude entfällt ein großer Teil der Kosten auf bewegliche Wirtschaftsgüter wie Betriebsvorrichtungen.

c) Gewinnübertragungsmöglichkeit auch auf andere landwirtschaftliche Betriebe

Nach der beabsichtigten Änderung ist eine steuerbegünstigte Reinvestition nur eingeschränkt dann

möglich, wenn die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen gehören. Anders als gewerbliche Betriebe, die betriebsbezogene Übertragungen bei mehreren Betriebsstätten eines Betriebes im gesamten Bundesgebiet vornehmen können, beschränkt sich die Übertragungsmöglichkeit in der Land- und Forstwirtschaft auf den engen Bereich der von der Hofstelle aus bewirtschaftungsfähigen Flächen.

Durch die bodenbezogene Bewirtschaftung gibt es hier Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft, die legitimerweise zu berücksichtigen sind.

Die derzeit nur betriebsbezogen vorgesehene Übertragungsmöglichkeit von stillen Reserven sollte daher bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft dahin gehend erweitert werden, daß die uneingeschränkte Übertragung stiller Reserven innerhalb dieser Einkunftsart möglich ist.

4. Artikel 1 Nr. 17 (§ 13 Abs. 3 EStG)

Grundsätzliche Beibehaltung des land- und forstwirtschaftlichen Freibetrages

Der Gesetzentwurf sieht bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft keinen Freibetrag mehr vor. Die Beibehaltung eines Freibetrages ist, insbesondere zum Ausgleich der Belastungen im mittleren Einkommensbereich, grundsätzlich auch weiterhin notwendig und gerechtfertigt, aber auch wegen der standortbedingten Nachteile und der Sozialpflichtigkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen (z. B. Betretungsrechte).

Eine Fortführung auf abgesenktem Niveau (1 300 DM/2 600 DM) ist als Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Steuerreform in Betracht zu ziehen.

5. Artikel 1 Nr. 18 (§ 13a EStG)

a) Absatz 1 Nr. 2

Anhebung der Ausschlußgrenze auf 20 ha

Der Geltungsbereich der Vorschrift ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 auf Betriebe mit einer selbstbewirtschafteten Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung von nicht mehr als 15 ha beschränkt. Die Durchschnittssatzgewinnermittlung soll Kleinbetrieben, die im wesentlichen im Nebenerwerb geführt werden, vorbehalten bleiben. Für eine zielgenauere Erfassung dieses Personenkreises ist eine Anhebung der Ausschlußgrenze auf 20 ha notwendig.

b) Absatz 2

Keine Einschränkung des Anwendungsbereichs

Betriebsneugründer, Neupächter und unentgeltliche Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sollten auch künftig die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen in Anspruch nehmen können. Ein Ausschluß ist aus wirtschaftlichen und steuersystematischen Gründen nicht gerechtfertigt.

c) Absatz 4 Satz 2**Absenkung des Grundbetrages
in den Hektarwertklassen**

Die für die Hektarwertklassen festgesetzten Grundbeträge sind zu hoch. Sie sollten auf der Grundlage der Durchschnittswerte aus den Testbetrieben des Agrarberichts und unter Berücksichtigung der aktuellen Ertragsentwicklung festgelegt werden. Das bedeutet: Grundsätzliche Übernahme der Wertansätze wie im Bundestagsbeschluß vom Juni 1997.

6. Artikel 1 Nr. 20 (§ 14a Abs. 4 EStG)**Verlängerung des Freibetrages zur Abfindung
weichender Erben**

Um den Erbübergang landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin zu sichern, sollte die Geltungsdauer des Freibetrages zur Abfindung weichender Erben um 5 Jahre verlängert werden (Generationenbrücke).

7. Artikel 1 Nr. 31 (§ 32 c EStG)**Einbeziehung der Einkünfte aus Land-
und Forstwirtschaft in die Tarifabsenkung
für gewerbliche Einkünfte**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Spreizung zwischen dem Höchststeuersatz für gewerbliche Einkünfte und dem tarifären Spitzensteuersatz von bis zu 8 Prozentpunkten greift massiv in das Besteuerungsverhältnis zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im steuerlichen Sinn und Betrieben der agroindustriellen Produktion ein. Es wäre mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation herkömmlicher landwirtschaftlicher Betriebe zu rechnen.

8. Artikel 1 Nr. 34 (§ 34b EStG)**a) Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes
für außerordentliche Holznutzung aufgrund
wirtschaftlicher Zwangssituationen**

Außerordentliche wirtschaftliche Holznutzungen können auch aufgrund von Maßnahmen im öffentlichen Interesse (z. B. Trassenaufhieb für Verkehrswege) anfallen. Diesen außerordentlichen Nutzungen kann sich der Forstwirt nicht entziehen, so daß die Beibehaltung des halben durchschnittlichen Steuersatzes gerechtfertigt ist.

**b) Grundsätzliche Beibehaltung des ermäßigten
Steuersatzes für Kalamitätsnutzungen**

Es sollen ermäßigte Steuersätze für Kalamitätsnutzungen (Absenkung bis zu ¼ der Durchschnittssteuersätze) fortgeführt werden, da Kalamitäten und ihre Folgen von Forstwirten nicht beeinflußt werden können.

9. Artikel 1 Nr. 35 (§ 34e EStG)**Grundsätzliche Beibehaltung
des Steuerermäßigungsbeitrages**

Im Gesetzentwurf wurde der Steuerermäßigungsbeitrag nach § 34e EStG nicht übernommen. Die Fort-

führung des Steuerermäßigungsbeitrages ist als Ausgleich für Belastungen im mittleren Einkommensbereich notwendig, insbesondere auch für diejenigen Land- und Forstwirte, die in Folge einer zielgenaueren Ausgestaltung aus der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen ausscheiden.

Eine Fortführung auf abgesenktem Niveau (Ermäßigungsbeitrag 1 000 DM, Gewinngrenze 40 000 DM) und ggf. eine Befristung (bis zu 5 Jahren) ist als Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Steuerreform in Betracht zu ziehen.

10. Artikel 8 Nr. 15 (§ 24 UStG)**Grundsätzliche Beibehaltung der Besteuerung
nach Durchschnittssätzen**

Die Regelung des § 24 UStG dient der Steuervereinfachung, die sowohl aus ökonomischen als auch aus verwaltungstechnischen Gründen zu begrüßen ist.

Die bisherige Regelung der Umsatzsteuerpauschalierung stellt im Einklang mit der 6. EU-Umsatzsteuerrichtlinie sicher, daß es aus makroökonomischer Betrachtung des Gesamtsektors nicht zu Steuererstattungen kommt.

Durch die beabsichtigte Änderung des § 24 UStG wird der Verwaltungsaufwand in der Finanzverwaltung und in den Betrieben zukünftig erheblich erhöht. Tendenziell werden die Betriebe durch die beabsichtigte Änderung stärker belastet, die eine Produktion betreiben, für die ein vergleichsweise geringer Bezug von Vorleistungen erforderlich ist. Hierzu zählen u.a. ökologisch wirtschaftende Betriebe, Veredlungsbetriebe mit hoher Eigenerzeugung bei Futtermitteln (die stark flächenbezogen arbeiten), aber auch Marktfruchtbetriebe.

Als Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Gegenfinanzierung der Steuerentlastung kommt eine Absenkung der Durchschnittssätze und Vorsteuerbelastung um jeweils einen Prozentpunkt in Betracht. Von einer weiteren Einschränkung der Vorschrift ist abzusehen.

Über diesen Entschließungsantrag wurde im einzelnen wie folgt abgestimmt:

Ziffer 1: Einstimmige Annahme

Ziffer 2: Einstimmige Annahme

Ziffer 3: Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

Ziffer 4: Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Ziffer 5: Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

- Ziffer 6: Einstimmige Annahme
- Ziffer 7: Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS
- Ziffer 8: Einstimmige Annahme
- Ziffer 9: Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen eine Stimme der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und einer Stimme der Fraktion der F.D.P.
- Ziffer 10: Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
- Gesamtabstimmung: Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

d) Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Finanzen in den Ausschußdrucksachen Nr. 135, 158 und 171*).

e) Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der verschiedenen Umdrucke des Bundesministeriums der Finanzen.

f) Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen schlägt mehrheitlich vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage nach Maßgabe des folgenden Antrags der Koalitionsfraktionen zu empfehlen:

1. Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen begrüßt die Absicht der Bundesregierung, mit dem Steuerentlastungsgesetz mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen und Arbeitnehmerhaushalte und Familien stärker zu entlasten. Der Ausschuß begrüßt darüber hinaus, daß die Bundesregierung mit dem Steuerentlastungsgesetz die Investitionskraft stärken, Wachstum fördern und die Situation auf dem Arbeitsmarkt verbessern will.

Dem Ausschuß ist bewußt, daß die Ziele der Bundesregierung finanzielle Anstrengungen erforderlich ma-

chen, die Einfluß auf alle Politik- und Wirtschaftsbereiche haben, und daß zur Gegenfinanzierung der vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen auch der Verkehrs- und Wohnungsbereich seinen Teil beitragen muß.

2. Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen begrüßt aus wohnungs- und städtebaulicher Sicht daher insbesondere, daß die Bundesregierung auf der Grundlage der öffentlichen Anhörungen im Dezember 1998 und im Januar 1999 davon abgerückt ist, die steuerlichen Vergünstigungen für Denkmale zu reduzieren, die steuerlichen Begünstigungen in Sanierungsgebieten zu streichen und die zeitliche Verteilung von größeren Erhaltungsaufwendungen in solchen Gebieten aufzuheben.

Die Beibehaltung der entsprechenden Paragraphen innerhalb des Einkommensteuergesetzes wird dazu beitragen, daß weiterhin privates Kapital in die Stadterneuerung fließen wird und damit die Entwicklung in den städtischen Gebieten – vor allem in den neuen Bundesländern – positiv beeinflusst wird.

3. Der Ausschuß begrüßt zudem, daß auf eine gesetzliche Fixierung des Selbstnutzungsvorbehalts für die genossenschaftliche Förderung im Rahmen des Eigenheimzulagengesetzes verzichtet wurde. Damit ergibt sich die Möglichkeit, die Förderung von Genossenschaften und ihrer Mitglieder im Verlauf der 14. Legislaturperiode grundsätzlich auf eine neue Basis zu stellen und damit dem im Koalitionsvertrag ausgedrückten Ziel, den genossenschaftlichen Wohnungsbau zu stärken, Rechnung zu tragen.
4. Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen fordert den federführenden Ausschuß für Finanzen auf sicherzustellen, daß die im Rahmen der Aufhebung des Vorkostenabzugs im Eigenheimzulagengesetz (Drucksache 14/265, lfd. Nr. 59, S. 150) freiwerdenden Mittel – oder Teile daraus – für die vom Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für vorrangig angesehene Wohngeldnovelle verwandt werden.

Der Gesetzentwurf beziffert die Steuermehreinnahmen infolge des Wegfalls des § 10i EStG auf 1,163 Mrd. DM. Die gegenwärtige Inanspruchnahme der Eigenheimzulage läßt jedoch tatsächlich Einsparungen in Höhe von etwa 1,6 Mrd. DM erwarten. Mit diesem Differenzbetrag soll ein Teil der zu erwartenden Mehrausgaben einer Wohngeldnovelle gedeckt werden, die der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen angesichts der Untätigkeit der letzten Bundesregierung und der seit 1990 kontinuierlich gestiegenen Belastungen der privaten Haushalte durch die Miete für unverzichtbar ansieht.

Eine entsprechende Verwendung der finanziellen Mittel ist im Rahmen eines Vermerks oder in der Begründung des Gesetzentwurfs sicherzustellen.

5. Außerdem plädiert der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 2 Nr. 3 (Drucksache 14/265, S. 114) entfällt.

*) Hier nicht abgedruckt.

Begründung

Die Verteilungsmöglichkeit von größerem Erhaltungsaufwand auf mehrere Jahre ist insbesondere für private Wohnungsvermieter unverzichtbar zur Erhaltung des Wohnungsbestandes und sollte daher beibehalten werden.

Die einzelnen Punkte wurden wie folgt angenommen:

Ziffern 1+3: mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

Ziffer 2: mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen zwei Stimmen aus der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P.

Ziffer 4: mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Ziffer 5: mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Fraktion der PDS

Der folgende Antrag der CDU/CSU-Fraktion wurde wie folgt behandelt:

- Der Hauptantrag und der erste Hilfsantrag (zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe z2) wurden jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.
- Der zweite Hilfsantrag wurde im Hinblick auf den Beschluß zu Antrag Nr. 2 der Koalitionsfraktionen für erledigt erklärt.

Der Hauptantrag und die beiden Hilfsanträge lauten wie folgt:

Hauptantrag

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wolle beschließen, zum Gesetzentwurf gegenüber dem federführenden Ausschuß folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Ausschuß bejaht nachdrücklich einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verbessern, das Steuerrecht für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung einfacher und übersichtlicher zu gestalten sowie die Steuergerechtigkeit zu stärken, u. a. durch eine spürbare Absenkung der Steuersätze und durch Nettoentlastung der Bürger und Unternehmen bei gleichzeitigem Abbau steuerlicher Sonderregelungen. Der Ausschuß erinnert deshalb an Beschlüsse des Deutschen Bundestages von Mitte 1997 zu einer Steuerreform, denen die damaligen Fachausschüsse für Verkehr und Wohnungswesen zugestimmt hatten.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diese grundsätzlichen und konzeptionellen Anforderungen in keiner

Weise. Er ist vielmehr wirtschaftspolitisch verfehlt, indem er die Investitionsbedingungen eher noch verschlechtert, bringt nur halbherzige Steuersatzsenkungen, eine unzureichende, zudem verspätete Nettoentlastung, er ist verteilungspolitisch unausgewogen, in Teilen verfassungsrechtlich fragwürdig und ein schlechtes Beispiel an Steuerkomplizierung.

Der Ausschuß weiß sich mit dieser negativen Beurteilung des Gesetzentwurfs aus gesamtwirtschaftlicher Verantwortung in weitgehender Übereinstimmung mit der bei den bisherigen Beratungen und Anhörungen geäußerten Kritik von Seiten der Deutschen Bundesbank, wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten, Vertretern der Wissenschaft und der Wirtschaftsverbände wie aus den Länderfachressorts, unabhängig von der parteipolitischen Zugehörigkeit, und sogar Teilen der die Bundesregierung stellenden Fraktionen.

Der Ausschuß stellt sich auch aus der Mitberatung heraus seiner wirtschaftlichen und steuerpolitischen Gesamtverantwortung. Er macht gleichzeitig deutlich, daß die völlig unterschiedlichen Steuerreformkonzepte von 1997 und des vorliegenden Gesetzentwurfs auch eine unterschiedliche Beurteilung der Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen und ihrer Auswirkungen auf die Verkehrs- und Wohnungssektoren notwendig machen. Verkehrs-, Bau- und Wohnungswirtschaft würden durch den Gesetzentwurf in besonderem Maße mit steuerlichen Mehrbelastungen betroffen, bei fehlenden ausgleichenden Entlastungswirkungen. Der Ausschuß sieht deshalb davon ab, eine Einzelbewertung der verkehrs- und baupolitisch belastend wirkenden Gegenfinanzierungsmaßnahmen vorzunehmen oder Alternativregelungen vorzuschlagen. Er verweist auch hierzu auf die Beschlüsse des Deutschen Bundestages von Mitte 1997.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Erster Hilfsantrag

Im Falle der Ablehnung des o.g. Antrags durch den Ausschuß wird hilfsweise beantragt:

Antrag

zu Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe z2 (§ 52 Abs. 14d [neu] EStG).

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen möge beschließen:

Der Ausschuß lehnt eine ersatzlose Streichung des Vorkostenabzuges für selbstgenutztes Wohneigentum ab. Die Streichung des § 10i EStG würde klar dem Bekenntnis der Wohnungspolitik in Bund und Ländern zur Bedeutung und weiteren Stärkung des selbstgenutzten Wohneigentums widersprechen, wie auch dem erklärten Willen, den für Haushalte mit niedrigerem Einkommen (sogenannte Schwellenhaushalte) bedeutsamen Erwerb gebrauchter Eigenheime eher stärker zu fördern als zu schwächen. Der § 10i hat sich zudem in den neuen Ländern als Instrument bewährt, um die Privatisierungsziele des Altschuldnerhilfegesetzes zu erfüllen.

Der Ausschuß spricht sich deshalb dafür aus, den § 10i EStG nicht zu streichen. Soweit aus steuerpolitischer und

steuersystematischer Sicht ein weiterer Schritt in Richtung progressionsunabhängiger Eigenheimförderung für notwendig erachtet wird, legt der Ausschuß dem federführenden Ausschuß nahe, das Finanzvolumen einer aufkommensneutralen Erhöhung der Eigenheimzulagen für Neu- und Gebrauchtimmobilien zuzuführen, ggf. unter Berücksichtigung von Kinderkomponenten.

Zweiter Hilfsantrag

Antrag

zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7i Abs. 1), Nr. 13 (§ 10f), Nr. 14 bis 16 (§§ 10g, 11a, 11b), Nr. 46 Buchstabe u (§ 52 Abs. 11a EStG).

Der Ausschuß für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wolle beschließen:

Der Ausschuß spricht sich gegen eine Streichung der geltenden Steuerbegünstigungen für Baudenkmale, schutzwürdige Kulturgüter sowie für Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten aus.

Zur Begründung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der „Erhalt von Baudenkmalen und Kulturgütern für die Besitzer eine kostspielige Angelegenheit ist. Die staatliche Förderung hat bei insgesamt geringem finanziellen Förderaufwand hohe kulturpolitische Bedeutung. Der Erhalt der Steuerbegünstigungen für Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten ist unverzichtbar, um private Investitionen für die Stadtsanierung zu mobilisieren“ (zitiert aus einem SPD-Antrag vom Juni 1997). Vor allem für die ostdeutschen Städte hätte die Streichung der Steuerbegünstigungen „verheerende Folgen“ (Empirica Institut). Zudem wäre der Wegfall der Steuerbegünstigungen volkswirtschaftlich kontraproduktiv, „da den steuerlichen Mindereinnahmen, die im 15. Subventionsbericht der Bundesregierung von 1996 mit insgesamt 175 Mio. DM beziffert wurden, erheblich höhere private Investitionen gegenüberstehen, die nach vorsichtigen Schätzungen von Experten das neun- bis zehnfache der ersparten Subventionen betragen und sich damit insgesamt auf 1,75 Mrd. DM belaufen würden.“ (Zitiert aus einer Beschlußempfehlung des Wohnungsbauausschusses des Bundesrates vom 2. Dezember 1998).

Der folgende Antrag der Fraktion der PDS wurde für erledigt erklärt:

Änderungsantrag

Zu Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (Aufhebung § 82b EStDV – Aufhebung der zeitlichen Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand an Gebäuden)

Der Ausschuß Bauen/Wohnen/Verkehr möge beschließen:

§ 82b Abs. 1 Satz 1 EStDV soll dahin gehend geändert werden, daß größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die im Zeitpunkt der Leistung des Erhaltungsaufwandes nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden können, wenn das zu versteuernde Einkommen vor dem Abzug des Erhaltungsaufwandes 50 000 DM bzw. bei Zusammenveranlagung 100 000 DM nicht übersteigt.

Begründung

Die Aufhebung des § 82b EStDV, die Streichung der zeitlichen Verteilung bei Erhaltungsaufwendungen, führt zu einer Benachteiligung der Eigentümer vermieteter Wohnungen mit niedrigerem Einkommen, während die Aufhebung der bisherigen Steuervorteile für Wohnungseigentümer mit höherem Einkommen geringfügig oder hinnehmbar ist. Bei niedrigem zu versteuernden Einkommen gehen die Steuervorteile entweder ganz verloren oder werden deutlich verringert. Dieser Nachteil soll durch die Einführung einer Einkommensgrenze vermieden werden.

g) Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung stimmt dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der folgenden beiden Änderungsanträge zu. Über den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurde einzeln mit folgenden Ergebnissen abgestimmt:

- Dem Gesetzentwurf wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen zugestimmt.
- Dem folgenden Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde einstimmig zugestimmt:

Der Ausschuß wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/23 S. 9 – und im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 der Bundesregierung – Drucksache 14/265 S. 10 – wird gestrichen.

- Dem weiteren Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde gleichfalls einstimmig zugestimmt:

Der Ausschuß wolle beschließen:

Artikel 8 Nr. 3 im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/23 S. 116 – und im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 der Bundesregierung – Drucksache 14/265 S. 117 – wird neu gefaßt:

3. § 4 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

d) Nummer 21 wird wie folgt gefaßt:

„21. a) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen,

aa) wenn sie als Ersatzschulen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt oder nach Landesrecht erlaubt sind oder

bb) wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten;

b) die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Unterrichtsleistungen selbständiger Lehrer

aa) an Hochschulen im Sinne der §§ 1 und 70 des Hochschulrahmengesetzes und öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen oder

bb) an privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit diese die Voraussetzungen des Buchstaben a erfüllen,“.

h) Ausschuß für Tourismus

Der Ausschuß für Tourismus empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS, den Gesetzentwurf anzunehmen.

i) Ausschuß für Kultur und Medien

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Medien zu dem Gesetzentwurf liegt nicht vor.

j) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P., dem Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß geänderten Fassung zuzustimmen.

4. Anhörung/Gespräch mit kommunalen Spitzenverbänden

a) Anhörung am 7. und 8. Dezember 1998 und am 19. Januar 1999

Der Finanzausschuß hat am 7. und 8. Dezember 1998 und am 19. Januar 1999 eine öffentliche Anhörung zu dem gesamten Gesetzesvorhaben durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme:

Prof. Dr. Peter Bareis
 Prof. Dr. Johann Eekhoff
 Prof. Dr. Heinrich Weber-Grellet
 Prof. Dr. Norbert Herzig
 Prof. Dr. Rudolf Hickel
 Prof. Dr. Otto-Gerd Lippross
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner
 Prof. Dr. Klaus Offerhaus
 Prof. Dr. Wolfgang Schön

Prof. Dr. Jochen Sigloch
 Bruno Kaltenborn
 Aktionsgemeinschaft Privates Denkmaleigentum
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 American Chamber of Commerce in Germany
 Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Börsenverein des Deutschen Buchhandels
 Bund der Selbständigen – Deutscher Gewerbeverband
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 Bundesgeschäftsstelle der Landesbausparkassen
 Bundessteuerberaterkammer
 Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Bundesverband der Freien Berufe
 Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine
 Bundesverband der Steuerberater
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften
 Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften
 Bundesverband deutscher Omnibusunternehmer
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Bundesverband Möbelspedition
 Bundesverband Spedition und Logistik
 Bundesverband Werkverkehr und Verlader
 Bundesverband Wirtschaftsverkehr und Entsorgung
 Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
 Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
 Bundeszentralverband Personenverkehr
 Taxi und Mietwagen
 Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände
 DATEV
 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
 Deutsche Bahn AG
 Deutsche Bank Research
 Deutsche Bundesbank
 Deutsche Lufthansa AG
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutsche Straßenliga
 Deutscher Bauernverband
 Deutscher Beamtenbund
 Deutscher Bundeswehr-Verband
 Deutscher Familienverband
 Deutscher Frauenrat
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Deutscher Mieterbund
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 Deutscher Steuerberaterverband
 Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
 Deutsches Aktieninstitut
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz
 Deutsches Rechnungslegungs-Standards-Committee
 Empirica GmbH Wirtschaftsforschung und Beratung
 Europaverband der Selbständigen
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 GdW Bundesverband Deutscher Wohnungsunternehmen
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung
 Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Institut Finanzen und Steuern
 Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 Institut für Wirtschaftsforschung Halle
 Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Union der Leitenden Angestellten
 Verband der Privaten Bausparkassen
 Verband Deutscher Reeder
 Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
 Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke
 Vereinigung zur Wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts
 Wirtschaftsprüferkammer
 Zentraler Kreditausschuß
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen
 Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

b) Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden

Am 27. Januar 1999 hat der Finanzausschuß in nichtöffentlicher Sitzung ein Gespräch mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf die Kommunalfinanzen geführt. An ihm haben der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Landkreistag teilgenommen.

Die Ergebnisse der Anhörung und des Gesprächs mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sind in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die stenographische Mitschrift der Anhörung und die zu dieser abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

5. Ausschußempfehlung

Der Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 in der vom Ausschuß veränderten Fassung ist vom federführenden Finanzausschuß mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen worden. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben auch alle Einzelregelungen der Gesetzesvorlage abgelehnt, weil sie die Grundkonzeption des Gesetzentwurfs zurückweisen. Als Alternative zu der Gesetzesvorlage verweisen sie auf die von ihnen in der vergangenen Legislaturperiode im Deutschen Bundestag verabschiedeten, im Bundesrat aber abgelehnten Steuerreformvorschläge. Die Fraktion der PDS hat bei der Einzelabstimmung unterschiedlich votiert.

Die Beratung des Entwurfs eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 im Ausschuß war nicht nur durch kontroverse Diskussionen in der Sache, sondern auch durch Auseinandersetzungen über das Beratungsverfahren gekennzeichnet. Letzteres wird von den Oppositionsfraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS nachhaltig kritisiert. Diese sind der Auffassung, daß die Beratung der Gesetzesvorlage im Ausschuß in hohem Maße unübersichtlich gewesen sei, weil die Koalitionsfraktionen eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingebracht hätten, die im weiteren Verlauf häufig und zum Teil mehrfach wieder abgeändert worden seien. Insbesondere aber kritisieren die Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS, daß die Koalitionsfraktionen nach Durchführung der Anhörung zu dem Gesetzentwurf am 7. und 8. Dezember 1998 und 19. Januar 1999 keine weitere Sachverständigenanhörung zugelassen hätten, obwohl eine Reihe der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge völlig neue Sachverhalte beinhaltet hätten. Sie verweisen hierzu auf

- die Neukonzeption zur Regelung der Mindestbesteuerung und die diese Regelung flankierende Begrenzung der Verlustverrechnung bei Verlustzuweisungsgesellschaften,
- den geänderten Vorschlag zur Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei ausländischen Schachteldividenden inländischer Kapitalgesellschaften, die jetzt nicht mehr im Rahmen des § 3c EStG, sondern in substantiell veränderter Form im Rahmen des § 8b KStG erfolgen solle,
- die geänderten und erweiterten Regelungen zur Einschränkung von Rückstellungen,
- die Neugestaltung der Teilwertabschreibung,

wobei die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. betonen, daß es sich hier nach ihrer Auffassung nicht um eine abschließende Aufzählung handele.

Die Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS haben in der Ausschußsitzung am 18. Februar 1999 einen Antrag auf Durchführung einer Anhörung zu den dem Ausschuß am 16. Februar 1999 übermittelten Formulierungshilfen gestellt. Dieser Antrag ist mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden. Darüber hinaus haben die Oppositionsfraktionen in der Sitzung am 24. Februar 1999 einen Antrag auf Durchführung eines Expertengesprächs zu der vorgesehenen Einschränkung des Verlustausgleichs bei Verlustzuweisungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung gestellt. Auch dieser Antrag ist von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben erklärt, daß mit diesen Entscheidungen das Minderheitenrecht auf Durchführung von Anhörungen nicht gewahrt worden sei.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weisen die Kritik der Oppositionsfraktionen am Beratungsverfahren zurück. Sie verweisen darauf, daß zahlreiche Änderungsanträge und Abänderungen solcher Anträge während der Koalition von CDU/CSU und F.D.P. üblich gewesen seien. Vor allem aber sind sie der Überzeugung, daß die Ablehnung der genannten Anträge der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entspreche. Sie verweisen auf die Auslegungsentscheidung 10/17 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Frage der Zulässigkeit mehrerer Anhörungen zu einer Vorlage. Nach dieser Entscheidung bestehe die Vermutung, daß das Minderheitenrecht auf eine weitere Anhörung bereits verbraucht sei, falls nach einer Anhörung eine überwiesene Vorlage geändert, ergänzt oder so abgewandelt werde, daß der Ausschuß eine andere im unmittelbaren Sachzusammenhang stehende gesetzliche Lösung des von der überwiesenen Vorlage behandelten Regelungsbedarfs auswähle, dabei aber der von der überwiesenen Vorlage betroffene Verhandlungsgegenstand in seiner Gesamtheit nicht verändert werde. Hingegen sei nach dieser Entscheidung das Minderheitenrecht insoweit nicht verbraucht, falls nach einer Anhörung eine überwiesene Vorlage so geändert, ergänzt oder abgewandelt werde, daß zum vorliegenden Verhandlungsgegenstand ein neuer hinzutrete.

Nach Auffassung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die genannten Änderungsanträge im Verhältnis zu der dreitägigen Anhörung keine neuen Verhandlungsgegenstände beinhaltet. Die in diesen Anträgen behandelten Sachkomplexe seien bei dieser Anhörung ausführlich diskutiert worden. Mit ihnen seien zu einem beträchtlichen Teil Konsequenzen aus dieser Anhörung gezogen worden, so daß deutlich werde, daß die betreffenden Sachfragen bereits Gegenstand der Anhörung am 7. und 8. Dezember 1998 und 19. Januar 1999 gewesen seien.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind der Ansicht, daß der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung den Zielen dieses Gesetzgebungsvorhabens in vollem Umfang gerecht werde. Dieses Projekt werde Wachstum und Beschäftigung durch eine nachhaltige Belebung der Binnennachfrage

unterstützen, die von der früheren Koalition vernachlässigt worden sei, und dadurch positive arbeitsmarktpolitische Wirkungen zeigen. Erreicht werde dies durch die spürbare Entlastung der Arbeitnehmer und Familien aufgrund der Senkung der Einkommensteuersätze in drei Stufen und die Kindergelderhöhung. Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 45 v.H. auf 40 v.H. und die Minderung des maximalen Einkommensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v.H. auf 43 v.H. werde aber zugleich die Investitionskraft der Unternehmen gestärkt. Damit sei die Reform sowohl nachfrage- als auch angebotsorientiert. Die Reform sei auch mittelstandsfreundlich ausgestaltet. Die Aussage des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, bereits der Gesetzentwurf in seiner Ausgangsfassung führe zu einer Entlastung des Mittelstandes um 3,5 Mrd. DM, sei in den Ausschußberatungen nicht widerlegt worden, wobei die Mittelstandskomponente der Gesetzesvorlage durch die Kabinettsbeschlüsse vom 10. Februar 1999 zu dem Gesetzentwurf noch verstärkt worden sei. Wegen der fühlbaren Entlastung der unteren und mittleren Einkommen leiste die Reform auch einen Beitrag zu mehr Steuergerichtigkeit. Die frühere Koalition aus CDU/CSU und F.D.P. habe dagegen vorwiegend die oberen Einkommensgruppen entlastet und die unteren Einkommenschichten mehr belastet. Die Koalition aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe den von ihr beschlossenen Gesetzentwurf an ihrer Überzeugung ausgerichtet, daß „starke Schultern“ künftig einen größeren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten sollten als in der Vergangenheit. Dies entspreche dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, das die frühere Mehrheit sträflich vernachlässigt habe.

Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß mit dem von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurf eine Nettoentlastung der Steuerpflichtigen von rd. 20 Mrd. DM erreicht werde. Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Nettoentlastung von rd. 15 Mrd. DM werde damit deutlich übertroffen. Mit der Gesetzesvorlage sei ein vernünftiger Kompromiß zwischen Steuerentlastung und haushaltspolitischen Erfordernissen gefunden worden, der angesichts der von der früheren Koalition hinterlassenen schwierigen Haushaltslage nicht deutlicher zugunsten der Steuerpflichtigen habe ausfallen können. Der Gesetzesvorschlag der Koalitionsfraktionen, der im Zusammenhang mit den beiden Vorschaltgesetzen gesehen werden müsse, stelle zudem einen tragfähigen Kompromiß zwischen sozial Wünschenswertem und wirtschaftlichen Belangen dar. Er stehe wegen der in ihm enthaltenen Entlastung der Familien in einem sachlichen Zusammenhang mit den kürzlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Familienbesteuerung, denen mit dem von den Koalitionsfraktionen für die zweite Hälfte des Jahres angekündigten Gesetzentwurf zur Verbesserung der Besteuerung der Familien Rechnung getragen werden solle. Die vom Ausschuß empfohlene Gesetzesvorlage stehe auch in Verbindung mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform, das gleichfalls eine Abgabensenkung vorsehe. Durch den Abbau zahlreicher steuerlicher Sondervorteile ergebe sich auch ein Beitrag zur Steuervereinfachung. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

stellen fest, daß die Oppositionsfraktionen keinen konkreten Alternativvorschlag zu dem von den Koalitionsfraktionen empfohlenen Gesetzentwurf unterbreitet hätten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat dagegen auf die von der früheren Koalition von CDU/CSU und F.D.P. in der vergangenen Wahlperiode im Deutschen Bundestag verabschiedeten, vom Bundesrat aber abgelehnten Steuerreformgesetze 1998 und 1999 verwiesen (Drucksachen 13/8020 bzw. 13/8022). Das darin vorgesehene Steuerreformkonzept stelle die sachgerechte Alternative zum Koalitionsvorschlag dar, u.a. wegen der dort vorgesehenen massiven Senkung der Steuersätze. Die Fraktion der CDU/CSU ist der Überzeugung, daß die von den Koalitionsfraktionen selbst gesetzten Ziele des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002, insbesondere eine Stärkung von Wachstum und Beschäftigung, durch die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Gesetzesvorlage klar verfehlt würden. Dies sei von einer breiten Mehrheit der Sachverständigen bestätigt worden. Der Gesetzesbeschluß sei einseitig nachfrageorientiert und behindere Investitionen, da die Gegenfinanzierungsmaßnahmen für die Senkung der Steuersätze und die Erhöhung des Kindergeldes ganz überwiegend von der Wirtschaft zu tragen seien. Die Senkung der Steuersätze falle bei weitem zu gering aus. Für die Unternehmen komme es dadurch „unter dem Strich“ zu drastischen Steuererhöhungen, durch die ihre Investitionskraft und Investitionsbereitschaft geschwächt würden. Dadurch würden nicht nur keine Arbeitsplätze geschaffen, sondern Hunderttausende von Arbeitsplätzen vernichtet. Auch das Ziel der Steuervereinfachung werde mit dem von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Gesetzentwurf deutlich verfehlt, zumal die Vorlage viele unbestimmte, streitanfällige Rechtsbegriffe enthalte. Zudem widersprächen einige Regelungen des Gesetzesvorschlags EU-Recht. Andere Regelungen des Gesetzentwurfs seien als verfassungswidrig anzusehen, so daß mit entsprechenden Verfassungsgerichtsverfahren gerechnet werden müsse. Schließlich sei der Gesetzesvorschlag sozial nicht gerecht, weil er teilweise auch Verschlechterungen für Arbeitnehmer enthalte.

Die Fraktion der F.D.P. hat sich dieser Kritik angeschlossen. Sie hat zusätzlich ausgeführt, daß die Steuerreformpläne der Koalitionsfraktionen bereits jetzt zu einer Verunsicherung der Wirtschaft geführt hätten, die sich in sinkenden Wachstumsraten mit nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigung niederschlagen werde. Entgegen den Aussagen der Koalitionsfraktionen sei der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung nicht mittelstandsfreundlich, wie an der Streichung des ermäßigten Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte bei Betriebsaufgabe/Betriebsveräußerung deutlich werde. Zu der von den Koalitionsfraktionen angeführten Steuersenkung von rd. 20 Mrd. DM sei darauf hinzuweisen, daß diese Entlastung erst im Jahr 2002 eintreten werde. Hingegen weise die letzte Steuerschätzung bis zum Jahr 2001 Steuererhöhungen von über 100 Mrd. DM aus. Nicht auszuschließen sei, daß von den Koalitionsfraktionen bis dahin Steuererhöhungen beschlossen würden, die die jetzt vorgesehenen Steuerentlastungen reduzierten oder hinfällig machten. Der Titel „Steuerentlastungsge-

setz“ sei unzutreffend, in Wirklichkeit führe die Gesetzesvorlage zu erheblichen Steuererhöhungen, weil die betroffene Wirtschaft bei einer Reihe der Einzelmaßnahmen zur Gegenfinanzierung deutlich höhere Mehreinnahmen ermittelt habe als von den Koalitionsfraktionen angegeben. Das Zahlentableau zu dem Gesetzesbeschluß sei deshalb nicht nachvollziehbar. Mit der Steuerbelastung der Unternehmen werde die Grenze der Belastbarkeit der Wirtschaft getestet, doch sei ein solcher Sonderweg der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit der Globalisierung nicht vertretbar. Der Unterschied zwischen der von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Steuerreform und der Steuerreform der früheren Koalition aus CDU/CSU und F.D.P. bestehe darin, daß die Sachverständigen letztere bei Kritik an Einzelpunkten insgesamt befürwortet hätten, während sie das Steuerreformkonzept der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insgesamt ablehnten.

Die Fraktion der PDS hat ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs mit ihrer Auffassung begründet, daß die Gesetzesvorlage in sozialer Hinsicht unzureichend sei. Die durch diese Reform entstehenden Be- und Entlastungen seien zwischen höheren Einkommensschichten einerseits und niedrigen und mittleren Einkommensgruppen andererseits unausgewogen. Zwar seien eine Senkung des Eingangsteuersatzes und eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums beschlossen worden, doch seien diese Schritte zu zaghaft. Auch die beschlossenen Gegenfinanzierungsmaßnahmen seien unzureichend mit der Folge negativer Auswirkungen des Gesamtpakets auf die öffentlichen Haushalte. Dies werde voraussichtlich dazu führen, daß die Gemeinden finanziellen Ausgleich durch Gebühren- und Gemeindesteuererhöhungen suchten. Anzuerkennen sei, daß die Koalitionsfraktionen die in der Vergangenheit erfolgte Entlastung der Unternehmen beendet habe. Der jetzige Schritt sei jedoch unzureichend, so daß eine Besteuerung der Unternehmen nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht sei. Auch die Fraktion der PDS ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf in der Ausschlußfassung das Ziel der Steuervereinfachung und Transparenz der Steuergesetzgebung verfehlt habe. An einigen Stellen der Gesetzesvorlage seien zwar Ansatzpunkte zur Steuervereinfachung zu erkennen, doch gingen diese nicht weit genug. Insgesamt könne beim Steuerreformvorschlag der Koalitionsfraktionen von einer angemessenen Steuerreform nicht die Rede sein.

Zu verschiedenen Einzelmaßnahmen des vom Ausschuß vorgeschlagenen Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

- Die Einführung einer Mindestbesteuerung durch eine generelle Begrenzung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten wird von den Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS abgelehnt. Der Gesetzentwurf hatte insoweit eine Trennung zwischen aktiven und passiven Einkünften mit begrenzter Verrechnung von Verlusten aus passiver Tätigkeit vorgesehen. Im Verlauf der Ausschlußberatungen, insbesondere im Licht der Anhörung, ist diese Regelung durch eine allgemeine Begrenzung der Verrechnung von Verlusten zwischen allen Einkunftsarten ersetzt und von der Ausschlußmehrheit beschlossen worden. Die Koali-

tionsfraktionen halten diese Regelung für notwendig, um ein Mindestmaß der Besteuerung bei hohen positiven Einkünften aus einzelnen Einkunftsarten sicherzustellen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kritisieren diese Maßnahme nachdrücklich. Sie halten es nicht für vertretbar, operative, aus „normaler“ wirtschaftlicher Tätigkeit resultierende Verluste nicht mehr im Jahr ihrer Entstehung in vollem Umfang zum Ausgleich mit anderen, positiven Einkünften zuzulassen. Diese Maßnahme sei ein Verstoß gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit zusammenhängend gegen das Nettoprinzip, nach dem Verluste die steuerliche Bemessungsgrundlage konsequent zu mindern hätten. Außerdem sei die Neuregelung außerordentlich kompliziert, so daß sie in krassem Widerspruch zum Ziel der Steuervereinfachung stehe.

Auch die Fraktion der PDS hält es für nicht gerechtfertigt, bei wirtschaftlich tatsächlich entstandenen Verlusten den Verlustausgleich teilweise zu versagen.

- Flankierend zur Beschränkung der Verlustverrechnung zwischen allen Einkunftsarten empfiehlt der Ausschuß eine Begrenzung des Ausgleichs von Verlusten aus Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften. Diese Maßnahme soll zu einer Verminderung unerwünschter Steuersparmodelle beitragen. Zu diesem Zweck wird der Ausgleich der Verluste aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen mit anderen positiven Einkünften beschränkt. Auch ein Verlustabzug nach § 10d EStG ist nur noch eingeschränkt möglich. Zukünftig dürfen derartige Verluste nur noch mit Gewinnen bzw. Überschüssen aus derartigen Modellen verrechnet werden.

Kennzeichnend für die von dieser Regelung betroffenen Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen ist, daß die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Die Koalitionsfraktionen waren sich einig, daß der im Verkaufsprospekt enthaltene schlichte Hinweis auf die Möglichkeit der Entstehung eines Verlustes für sich genommen unschädlich ist, wenn diese Aussage nicht werbemäßig hervorgehoben wird und der Initiator des Modells damit lediglich seiner Aufklärungspflicht dem Anleger gegenüber nachkommt. Auch besonders risikoreiche Anlagen (z. B. Venture Capital Fonds) fallen nicht notwendig unter § 2b EStG, sofern nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die Neuregelung in § 2b EStG nur auf Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften und auf ähnliche Modelle anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Einkunftsquelle nach dem 4. März 1999 – dem Tag der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag – erwirbt oder begründet. § 2b EStG wird für negative Einkünfte aus Verlustzuweisungsmodellen, bei denen eine Gesellschaft oder Gemeinschaft bereits vor dem 5. März 1999 objektiv erkennbare In-

vestitionsentscheidungen getroffen hat, nicht angewendet, wenn der Steuerpflichtige der Gesellschaft oder Gemeinschaft vor dem 1. Januar 2001 beigetreten ist oder beitrifft. Solche Investitionen, die vor der 2./3. Lesung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 eingeleitet worden sind, sollen nicht nachträglich beeinträchtigt werden.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfehlen diese Regelung im Interesse von mehr Steuergerechtigkeit. Sie halten es nicht für vertretbar, daß Steuerpflichtige mit hohen Einkommen ihre steuerpflichtigen Einkünfte mit Hilfe von Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften stark reduzieren, auf Null bringen oder u. U. sogar Verlustrückträge/Verlustvorträge erzielen. Sie verweisen hierzu auf eine Untersuchung des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg über die effektive Steuerbelastung der Bezieher hoher Einkünfte aus dem Jahr 1997. Sie begründen diese Maßnahme aber zugleich mit ordnungspolitischen Argumenten, indem sie darauf verweisen, daß sich private Investitionsentscheidungen in einem marktwirtschaftlichen System an den rein wirtschaftlichen Gewinnerwartungen, nicht aber an steuerlichen Kriterien ausrichten sollten. Steuerorientierte Investitionsentscheidungen beinhalteten die Gefahr von Fehlallokationen. Nach der deutschen Einheit sei die Tätigkeit von Verlustzuweisungsgesellschaften zur Förderung des Aufbaus Ost hinnehmbar gewesen, nunmehr müsse diese Art der Förderung, die z. B. im Wohnungsbau zu einer Reihe von Fehlinvestitionen geführt habe, beendet werden. Sie verweisen jedoch auf den bei diesem Regelungsvorschlag gewährleisteten Vertrauensschutz.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hingegen befürchten von dieser Maßnahme einen schweren Rückschlag für die Investitionstätigkeit. Durch diese Regelung werde die Investitionstätigkeit ganzer Branchen nachhaltig beeinträchtigt, z. B. im Wohnungsbausektor, im Schiffbau, in der Filmwirtschaft oder im Windkraftwerkbau. Dadurch würden zahlreiche Arbeitsplätze vernichtet. Zu dem von den Koalitionsfraktionen angeführten ordnungspolitischen Argument verweisen sie darauf, daß im Wohnungsbau aufgrund der dort geltenden zahlreichen Reglementierungen einschließlich der Mietbegrenzungen überhaupt kein freier Markt existiere. Aus diesem Grunde träten bei Wohnungsbauinvestitionen mindestens in den ersten zehn Jahren zwangsläufig erhebliche Verluste auf, die erst durch die Verrechnung mit anderen positiven Einkünften hinnehmbar seien. Für den Wertbereich gelte, daß Schiffsfinanzierungen aufgrund fehlenden Eigenkapitals der Reeder erst durch Verlustzuweisungsmodelle möglich seien. Diese Verlustverrechnungsmöglichkeiten sollten aber jetzt abgeschnitten werden. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. verweisen auch darauf, daß es sich z. B. bei den Zeichnern geschlossener Immobilienfonds zu einem großen Teil um Bezieher mittlerer Einkommen handele. Schließlich halten sie die mit dieser Regelung verbundene Verkomplizierung des Steuerrechts für nicht vertretbar. Der neue § 2b EStG beinhalte eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, z. B. die Formulierungen „Erzielung eines steuerlichen Vorteils“, „Betriebskonzept

der Gesellschaft oder Gemeinschaft oder des ähnlichen Modells“ und „Rendite auf das eingesetzte Kapital“. Es gehe nicht an, wie die Bundesregierung in den Ausschlußberatungen ausgeführt habe, von vornherein darauf zu setzen, daß Verwaltung und Rechtsprechung diese Begriffe klärten. Steuergesetze müßten vielmehr so formuliert werden, daß für alle Beteiligten Klarheit bestehe.

- Intensive Kritik üben die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und die Fraktion der PDS auch an der vorgesehenen Einschränkung des Verlustrücktrags. Sie sind der Auffassung, daß dieses Ausgleichsinstrument für in schwieriger wirtschaftlicher Situation befindliche Unternehmen besonders wichtig sei, weil es für mit Verlust arbeitende Unternehmen ein Liquiditätspolster darstelle. Wenn der Verlustrücktrag durch seine jetzt vorgesehene Begrenzung auf 2 Mio. DM bzw. 1 Mio. DM ab 2001 faktisch nur noch kleinen und mittleren Betrieben zur Verfügung stehe, würden die im internationalen Wettbewerb stehenden großen Unternehmen von diesem Liquiditätsrückgriff weitgehend ausgeschlossen. Die Fraktion der PDS lehnt diese Maßnahme insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen in der Verlustzone arbeitenden Unternehmen in den neuen Bundesländern ab.

Die Koalitionsfraktionen dagegen halten die Begrenzung des Verlustrücktrags für vertretbar. Sie weisen darauf hin, daß diese Regelung für die kleinen und mittelständischen Betriebe, die beschäftigungspolitisch eine zentrale Rolle spielten, weil sie in den vergangenen Jahren Arbeitsplätze aufgebaut hätten, erhalten bleibe. Darüber hinaus verweisen sie darauf, daß sich der zweijährige Verlustrücktrag als sehr kompliziert erwiesen habe, so daß sich durch die Beschränkung dieses Ausgleichsinstruments auf ein Jahr ein Beitrag zur Steuervereinfachung ergebe.

- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß auch mit dem Vorschlag einer Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen beim Bezug ausländischer Schachteldividenden durch inländische Kapitalgesellschaften. Der Gesetzentwurf hatte eine Streichung dieses Betriebsausgabenabzugs vorgesehen (§ 3c EStG), während nunmehr im Rahmen des § 8b KStG in Anlehnung an das sog. belgische Modell 15 v.H. der steuerfreien Dividenden als nicht abzehbare Betriebsausgaben fingiert werden sollen. Die Koalitionsfraktionen begründen diese Maßnahme mit dem Grundsatz, daß Aufwendungen, die im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen, nicht mit steuerpflichtigen Einnahmen verrechnet werden dürfen. Darüber hinaus sei es notwendig, in diesem Bereich aktiv zu werden, weil die geltende Gesetzesfassung nicht verhindere, daß durch Gewinnthesaurierung und zeitlich später folgende Gewinnausschüttung der Zusammenhang von Ausgaben mit steuerfreien Zuflüssen gebrochen werde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. halten diese Maßnahme für unvertretbar, weil sie Unternehmen mit internationalen Beteiligungen im internationalen Vergleich stark benachteilige. Zum einen

müsse gesehen werden, daß die Gewinne der ausländischen Beteiligungsunternehmen im Ausland bereits steuerpflichtig seien, zum anderen seien Betriebsausgaben im Zusammenhang mit ausländischen Dividenden in fast allen wichtigen Wettbewerbsstaaten unbeschränkt abzugsfähig. Der deutsche Kapitalmarkt und der deutsche Standort für Holding-Gesellschaften würden durch die Maßnahme erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus bedeute der Pauschalbetrag von 15 v.H. einen Verstoß gegen europäisches Recht, da die Mutter-Tochter-Richtlinie bestimme, daß die mit der Beteiligung zusammenhängenden Verwaltungskosten pauschal mit höchstens 5 v.H. angesetzt werden dürften. Finanzierungskosten dürften bei dieser Pauschalregelung, anders als von den Koalitionsfraktionen vorgesehen, nicht berücksichtigt werden. Eine Pauschalierung von Kosten, die beim Steuerpflichtigen u.U. überhaupt nicht zu verzeichnen seien, sei verfassungsrechtlich nicht zulässig. Finanzierungskosten fielen beim Halten von Beteiligungen aber nicht typischerweise an. Keines der drei Länder, die das belgische Modell anwendeten, habe einen Pauschalsatz von 15 v.H. angesetzt, vielmehr gälte in diesen Fällen der maximale Pauschalsatz der Mutter-Tochter-Richtlinie von 5 v.H. Schließlich lägen die durch diese Maßnahme eintretenden Mehrbelastungen der Wirtschaft deutlich über den von den Koalitionsfraktionen angegebenen Mehreinnahmen von 1 500 Mio. DM im Entstehungsjahr 1999. Das Bundesministerium der Finanzen sei bei der Quantifizierung dieser Mehreinnahmen von einem Dividendenvolumen von höchstens 43 Mrd. DM ausgegangen, während der Deutsche Industrie- und Handelstag durch eine aktuelle Umfrage bei den Unternehmen ein Dividendenvolumen von 60 Mrd. DM ermittelt habe.

Die Fraktion der PDS hat dieser Maßnahme zugestimmt.

- Strittig diskutiert hat der Ausschuß auch die Neuregelung der Bewertung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die Koalitionsfraktionen begründen diese Maßnahmen mit dem Ziel der Objektivierung der Gewinnermittlung, da die geltenden Gewinnermittlungsvorschriften wegen ihrer auf dem Prinzip des Gläubigerschutzes basierenden Prinzipien nur einen eingeschränkten Blick in die tatsächliche Ertragslage ermöglichten. Aus diesem Grunde solle die Bildung stiller Reserven beschränkt werden, um die Unternehmen nach ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sieht daher vor, konkrete Grundsätze zur Bewertung bestimmter Rückstellungen zu verankern. Aus Gründen der Gleichbehandlung schlägt die Ausschlußmehrheit vor, diese Grundsätze möglichst auf alle Rückstellungen und Verbindlichkeiten auszuweiten. Deshalb werden im wesentlichen folgende Änderungen des Gesetzentwurfs empfohlen:

- = Abzinsungsgebot mit 5,5 v.H. nicht nur für Rückstellungen für Geldleistungsverpflichtungen, sondern grundsätzlich für unverzinsliche (gewisse) Verbindlichkeiten und alle Arten von Rückstellun-

gen. Eine Ausnahme wird nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn andere gesetzliche Vorgaben eine Abzinsung nur mit einem geringeren Zinssatz zulassen (z. B. Deckungsrückstellungen bei Lebensversicherungsunternehmen, für die auf der Basis von § 65 Versicherungsaufsichtsgesetz nur ein Höchstzinssatz von 4 v.H. zulässig ist) oder bestehende gesetzliche Regelungen bereits eine realitätsnahe Bewertung sicherstellen (z. B. § 21 KStG bei Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen von Versicherungsunternehmen).

= Abzuzinsen sind insbesondere auch sog. echte Ansammlungsrückstellungen. Der Umstand, daß der Betrag, der letztlich zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müsse, nicht sofort in vollem Umfang, sondern verteilt über die Zeitspanne von der Begründung der Verpflichtung bis zu deren Erfüllung verteilt „angesammelt“ werde, stehe einer Abzinsung nicht entgegen, denn bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise widerspreche ein Verzicht auf die Abzinsung der angestrebten realitätsnahen Bewertung.

Das Abzinsungsgebot soll auch für Verpflichtungen gelten, die nur deswegen „anwachsen“, weil die Verpflichtung zunimmt (z. B. Rekultivierungsrückstellungen).

Zur Schonung der Liquidität sollen die sich aus der Neuregelung ergebenden Auflösungsbeträge in eine Rücklage eingestellt werden können, die grundsätzlich erst über einen Zeitraum von zehn Wirtschaftsjahren gewinnerhöhend aufgelöst werden soll.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der F.D.P. lehnen diese Neuregelungen mit Nachdruck ab. Sie kritisieren, daß mit diesen Maßnahmen jahrzehntelange, nach ihrer Auffassung bewährte Bewertungsprinzipien aufgegeben würden. Dies führe zu einem Auseinanderfallen von Handelsbilanz und Steuerbilanz und damit zu mehr Bürokratie, zugleich aber auch zu einer nicht gerechtfertigten Scheingewinnbesteuerung. Insbesondere aber sind sie der Auffassung, daß die im Finanztableau ausgewiesenen Steuer Mehreinnahmen aus diesen Maßnahmen weit aus zu gering seien. Dies sei von der betroffenen Wirtschaft nachgewiesen worden. Auch diese Maßnahmen bedeuteten eine starke Beeinträchtigung des deutschen Investitionsstandorts. Deutlich werde dies an Überlegungen z. B. der Versicherungswirtschaft und der Energiewirtschaft, bestimmte Tätigkeiten ins steuergünstigere Ausland zu verlagern bzw. auf geplante Investitionsvorhaben zu verzichten.

Die Koalitionsfraktionen dagegen begründen diese Regelungen mit der nach ihrer Auffassung gegebenen Notwendigkeit, auch großen Unternehmen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens abzuverlangen. In der Vergangenheit hätten Arbeitnehmer und selbständiger Mittelstand die Hauptlast der Besteuerung getragen, während sich die großen Unternehmen insbesondere durch großzügige Rückstellungsmöglichkeiten einem angemessenen Finanzie-

rungsbeitrag weitgehend entzogen hätten. Es sei daher gerechtfertigt, diese bisher geschonten Steuerpflichtigen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend zur Besteuerung heranzuziehen. Die von den betroffenen Wirtschaftszweigen genannten Mehrbelastungen seien eindeutig überhöht.

Die Fraktion der PDS hat sich bei der Abstimmung über diese Einzelmaßnahmen der Stimme enthalten.

– Auf massive Kritik der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. stößt auch die Neuregelung der Teilwertabschreibung. Nachdem im Gesetzentwurf eine vollständige Abschaffung dieses Bewertungsinstrumentes vorgesehen war, soll die Teilwertabschreibung nach dem Vorschlag der Ausschlußmehrheit im Grundsatz beibehalten werden, allerdings unter der Voraussetzung einer dauernden Wertminderung und bei Einführung eines strikten Wertaufholungsgebots für Fälle, in denen der Wert des abgedruckten Wirtschaftsguts wieder gestiegen ist. Die sog. retrograde Wertermittlungsmethode im Handel soll beibehalten werden. Die Änderung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf begründet die Koalition mit den berechtigten Einwänden durch den Einzel-, Groß- und Buchhandel. Wegen des bisherigen Übermaßes der Inanspruchnahme und des Mißbrauchs dieser Vorschrift könne die Teilwertabschreibung jedoch nur eingeschränkt beibehalten werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. kritisieren auch hier die vorgesehene Änderung jahrzehntelanger, nach ihrer Ansicht bewährter Bewertungsgrundsätze. Sie halten die mit dieser Maßnahme verbundenen Mehrbelastungen der Wirtschaft für nicht vertretbar und befürchten, daß der künftig geforderte Nachweis einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der betroffenen Wirtschaftsgüter von den Unternehmen nur schwer erbracht werden könne, so daß die Teilwertabschreibung in der Praxis in weiten Bereichen hinfällig werde. Zudem werde mit der Formulierung „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff in das Steuerrecht eingeführt, der zu zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen und zu vielen Rechtsstreitigkeiten vor den Finanzgerichten führen werde. Das Erfordernis des Nachweises einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sei zudem wegen des mit der Einschränkung der Teilwertabschreibung zugleich eingeführten strikten Wertaufholungsgebots nicht notwendig. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß der Begriff „dauernde Wertminderung“ dem Handelsrecht entnommen sei (§ 253 HGB).

Die Fraktion der PDS hat der Einschränkung der Teilwertabschreibung zugestimmt.

Die finanziellen Auswirkungen der vom Ausschuß empfohlenen Gesetzesfassung im Vergleich zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sind aus Anlage 1 ersichtlich. Anlage 2 enthält die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in der Ausschlußfassung im Vergleich zum geltenden Recht.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Einkommensteuergesetz

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zum bisherigen Buchstaben a (Absatz 1a)

Absatz 1a entfällt, da die Unterscheidung der Einkünfte in aktive und passive aufgegeben wird und statt dessen für die Begrenzung der Verlustverrechnung an die in § 2 Abs. 1 EStG aufgeführten Einkunftsarten angeknüpft wird.

Zu Absatz 3

Die Änderung des Absatzes 3 ergibt sich infolge des Wegfalls der Differenzierung zwischen aktiven und passiven Einkünften.

Der Verlustausgleich ist innerhalb der jeweiligen Einkunftsart unbeschränkt möglich, zwischen den einzelnen Einkunftsarten jedoch auf insgesamt 100 000 Deutsche Mark zuzüglich der Hälfte der verbleibenden Summe der positiven Einkünfte beschränkt.

Die Summe der Einkünfte ist dabei wie folgt zu ermitteln:

Zunächst ist für jede Einkunftsart getrennt ein Saldo zu ermitteln (positive und negative Einkünfte innerhalb derselben Einkunftsart sind dabei unbeschränkt verrechenbar). Sind die Salden der einzelnen Einkunftsarten sowohl positiv als auch negativ, so ist der Verlustausgleich nach folgendem Schema durchzuführen:

Die positiven Salden der einzelnen Einkunftsarten (Summe der positiven Einkünfte) und die negativen Salden der einzelnen Einkunftsarten (Summe der negativen Einkünfte) werden zusammengerechnet.

1. Beträgt die Summe der negativen Einkünfte bis zu 100 000 Deutsche Mark und die Summe der positiven Einkünften ebenfalls bis zu 100 000 Deutsche Mark und
 - a) ergeben sich die negativen Einkünfte und die positiven Einkünfte nur aus einer Einkunftsart, so erfolgt ein unbegrenzter Ausgleich der positiven mit den negativen Einkünften. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte gehen in den Verlustabzug nach § 10d EStG ein;
 - b) ergibt sich die Summe der negativen Einkünfte und/oder die Summe der positiven Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, so ist zunächst das Verhältnis der negativen und/oder positiven Salden der einzelnen Einkunftsarten zur Summe der negativen und/oder positiven Einkünfte zu ermitteln. Anschließend sind die positiven Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten mit den negativen Einkünften der einzelnen Einkunftsarten jeweils entsprechend der ermittelten Verhältniszahlen auszugleichen. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte gehen in den Verlustabzug nach § 10d EStG ein.

2. Beträgt die Summe der negativen Einkünfte bis zu 100 000 Deutsche Mark und die Summe der positiven Einkünfte mehr als 100 000 Deutsche Mark und
 - a) ergeben sich die positiven Einkünfte nur aus einer Einkunftsart, so sind die positiven Einkünfte um bis zu 100 000 Deutsche Mark zu mindern;
 - b) ergibt sich die Summe der positiven Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, so ist zunächst das Verhältnis der positiven Salden der einzelnen Einkunftsarten zur Summe der positiven Einkünfte zu ermitteln. Anschließend sind die positiven Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten entsprechend diesem Verhältnis durch die negativen Einkünfte zu mindern.
3. Beträgt die Summe der positiven Einkünfte bis zu 100 000 Deutsche Mark und die Summe der negativen Einkünfte mehr als 100 000 Deutsche Mark und
 - a) ergeben sich die negativen Einkünfte nur aus einer Einkunftsart, so erfolgt ein unbegrenzter Ausgleich der positiven Einkünfte mit den negativen Einkünften. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte gehen in den Verlustabzug nach § 10d EStG ein;
 - b) ergibt sich die Summe der negativen Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, so ist zunächst das Verhältnis der negativen Salden der einzelnen Einkunftsarten zur Summe der negativen Einkünfte zu ermitteln. Anschließend sind die negativen Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten entsprechend diesem Verhältnis von den positiven Einkünften abzuziehen. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte gehen in den Verlustabzug nach § 10d EStG ein.
4. Beträgt die Summe der negativen Einkünfte und die Summe der positiven Einkünfte mehr als 100 000 Deutsche Mark und
 - a) ergeben sich die negativen Einkünfte sowie die positiven Einkünfte aus jeweils einer Einkunftsart, so sind die positiven Einkünfte um 100 000 Deutsche Mark, darüber hinaus bis zur Hälfte der verbleibenden positiven Einkünfte zu mindern. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte gehen in den Verlustabzug nach § 10d EStG ein;
 - b) ergibt sich die Summe der negativen Einkünfte und/oder die Summe der positiven Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten, so ist zunächst das Verhältnis der negativen und/oder positiven Salden der einzelnen Einkunftsarten zur Summe der negativen und/oder positiven Einkünfte zu ermitteln. Anschließend sind die positiven Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten mit den negativen Einkünften der einzelnen Einkunftsarten jeweils entsprechend der ermittelten Verhältniszahlen bis zu insgesamt 100 000 Deutsche Mark, darüber hinaus bis zur Hälfte der Summe der verbleibenden positiven Einkünfte auszugleichen. Nicht ausgeglichene negative Einkünfte gehen in den Verlustabzug nach § 10d EStG ein.

Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt werden, werden die Einkünfte der einzelnen Einkunftsarten jeweils getrennt ermittelt. Auch für die Frage des Verlustausgleichs ist jeder Ehegatte getrennt zu betrachten. Der Betrag von 100 000 Deutsche Mark ist daher jeweils bei beiden Ehegatten zu berücksichtigen. Durch die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 6 und 7 wird sichergestellt, daß zusammen veranlagte Ehegatten insgesamt bis zu 200 000 Deutsche Mark ausnutzen können, unabhängig davon, welcher Ehegatte die negativen Einkünfte erzielt.

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von § 10d EStG, durch die § 10d Abs. 3 EStG zu § 10d Abs. 4 EStG wird.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Die Vorschrift soll die Neuregelung zur Mindestbesteuerung und Begrenzung des Verlustabzugs flankieren und längerfristig zur Verminderung unerwünschter Steuersparmodelle beitragen. Zu diesem Zweck wird der Ausgleich der Verluste aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen mit anderen positiven Einkünften beschränkt. Auch ein Verlustabzug nach § 10d EStG ist nur noch eingeschränkt möglich. Zukünftig dürfen derartige Verluste nur noch mit Gewinnen bzw. Überschüssen aus derartigen Modellen verrechnet werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist entsprechend der Rechtsprechung zu § 15 Abs. 4 EStG (Verlustverrechnungsbeschränkung bei Einkünften aus gewerblicher Tierzucht) auch eine Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit Gewinnen oder Überschüssen des anderen Ehegatten aus Verlustzuweisungsmodellen einschließlich der Veräußerungsgewinne nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 oder des § 10d EStG möglich.

Kennzeichnend für die von dieser Regelung betroffenen Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modelle ist, daß die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nach dem jeweiligen Betriebskonzept die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und die Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht oder wenn Kapitalanlegern Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden. In erster Linie ist dies anhand des Verkaufsprospekts zu beurteilen. Der darin enthaltene schlichte Hinweis auf die Möglichkeit der Entstehung eines Verlustes ist für sich genommen unschädlich, wenn diese Aussage nicht werbemäßig hervorgehoben wird und der Initiator des Modells damit lediglich seiner Aufklärungspflicht dem Anleger gegenüber nachkommt. Auf die individuellen Verhältnisse beim Anleger, z. B. dessen Grenzsteuersatz oder Fremdkapitalquote, kommt es dabei nicht an, maßgeblich ist stets das jeweilige Betriebskonzept.

Das Merkmal der Gewinn- bzw. Überschüßerzielungsabsicht, das für alle Einkunftsarten konstitutiv ist, ist auch bei Modellen i.S.d. § 2b EStG vorrangig zu prüfen. Fehlt

es hieran, so sind die entstandenen Verluste bereits aus diesem Grund einkommensteuerlich irrelevant. Die Regelung des § 2b EStG greift nur ein, wenn die Gewinn- oder Überschüßerzielungsabsicht gegeben ist.

Der Verlustausgleich bei Investitionen außerhalb solcher Modelle, z. B. Kauf einer Eigentumswohnung durch Privatpersonen von einem Bauträger ohne modellhafte Beteiligung Dritter (z. B. Treuhänder, Zwischenvermieter, Kapitalvermittler), wird durch § 2b EStG nicht eingeschränkt. Schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Wohnungsbau sind daher nicht zu befürchten.

Auch besonders risikoreiche Anlagen (z. B. Venture Capital Fonds) fallen nicht notwendig unter § 2b EStG, sofern nicht die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

Zur bisherigen Nummer 3 Buchstabe c (§ 3 Nr. 27)

Die Beibehaltung der in § 3 Nr. 27 zugelassenen Steuerfreiheit des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente und des Ausgleichsgeldes bei der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ist erforderlich, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zu gefährden. Im übrigen läuft das FELEG ohnehin aus.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 9)

Die Änderung setzt ein Ergebnis der Gespräche Bündnis für Arbeit (Arbeitsgruppe „Entlassungsabfindungen“) zur steuerlichen Behandlung von Entlassungsabfindungen um. Danach tritt an die Stelle der vorgesehenen Halbierung der Freibeträge für Entlassungsabfindungen eine Reduzierung um ein Drittel; die vorgesehene Abschmelzung des Freibetrags bei Abfindungszahlungen über 50 000 Deutsche Mark entfällt.

Zu Buchstabe b (Nummer 10)

Die Änderung behält die Steuerfreiheit von Übergangsgeldern und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis bei, begrenzt sie aber auf einen Höchstbetrag von 24 000 Deutsche Mark, der mit dem neuen Höchstfreibetrag in § 3 Nr. 9 EStG (vgl. zu Buchstabe a) übereinstimmt. Einer Staffelung nach Alter und Betriebszugehörigkeit entsprechend § 3 Nr. 9 EStG bedarf es nicht. Die Höhe der Abfindung ist gesetzlich geregelt. Abwägungen zur sozialen Ausgewogenheit der Abfindung sind damit bereits vom Gesetzgeber getroffen.

Von einer Staffelung nach Alter und Betriebszugehörigkeit entsprechend § 3 Nr. 9 EStG wird daher wegen der besonderen Verhältnisse in den Anwendungsfällen, insbesondere bei Soldaten auf Zeit abgesehen. Die Höchstbetragsregelung für Arbeitnehmer begünstigt die Lebensalter mit langer Betriebszugehörigkeit, orientiert sich damit am Ende des Erwerbslebens. Diese Betrachtungsweise ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Übergangsbeihilfen der Soldaten auf Zeit nicht geeignet und bedarf der Anpassung an deren soziale Sicherheitsbedürfnisse. Für Soldaten auf Zeit gilt eine Obergrenze für die Verpflichtungszeit von 20 Jahren. Dienstzeiten über

15 Jahre bis zu 20 Jahren sind Ausnahmen; bis 1995 galten sie ohnehin nur für Sanitätsoffiziere. Regelmäßig werden Soldaten auf Zeit auf 2, 4, 8 und 12 Jahre verpflichtet, und diese Dienstzeiten liegen nicht selten vor Beginn, immer aber am Anfang eines zivilen Berufslebens. Bei Mannschaften und Unteroffizieren darf im Zeitpunkt der Dienstbeendigung das 40. Lebensjahr nicht überschritten sein. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, den Soldaten auf Zeit den Übergang vom Soldatenberuf in das zivile Erwerbsleben zu erleichtern. Die Versorgungsansprüche der Soldaten auf Zeit sind darauf ausgerichtet, die Belastungen dieses Berufswechsels auszugleichen (Übergangsbeihilfe, § 12 SVG) und die zivilberufliche Orientierung, Bildung und Eingliederung bei gesichertem Lebensunterhalt (Übergangsgebühren, § 11 SVG) zu fördern (Berufsförderung, §§ 3 bis 10 SVG). Zweck der Übergangsbeihilfe ist es, innerhalb dieser Systematik den Anschaffungsbedarf beim Übertritt vom Soldaten in den Zivilberuf und die von den Förderungsansprüchen nicht abgedeckten finanziellen Belastungen bei Eintritt in Berufsbildungsmaßnahmen und die berufliche Neuorientierung abzugelten. Die Übergangsbeihilfen sollen auch im Sinne eines Anreizes die Bereitschaft belohnen, einen riskanten Berufswechsel von vornherein in sein Berufsleben einzuplanen, also das Risiko einer von vornherein gespaltenen Berufsbiographie einzugehen und die damit verbundenen Nachteile in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus dient der einheitliche Höchstbetrag auch der einfachen Handhabung.

Zur bisherigen Nummer 4 (§ 3c)

Vorrangiges Ziel der Änderung des § 3c ist, das Abzugsverbot für Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien ausländischen Schachteldividenden zu erweitern. Weil das Abzugsverbot insoweit nunmehr in anderer Weise in § 8b KStG geregelt wird, ist die Änderung entbehrlich.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 4 Abs. 4a)

Nummer 3

Nach § 4 Abs. 4a Nr. 3 EStG in der Entwurfsfassung können die Schuldzinsen, die für die Anschaffung, Herstellung oder Erhaltung von Wirtschaftsgütern aufgewendet werden, nach dem Zeitpunkt der Entnahme oder der Veräußerung nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das Abzugsverbot griffe danach beispielsweise in folgenden Fällen:

- Der Veräußerungserlös wird dem Betriebsvermögen zugeführt. Der Unternehmer verzichtet jedoch darauf, die „Altschuld“ abzulösen, weil sie einen günstigen Zinssatz hat. Der Erlös wird zur Finanzierung von neuen Investitionen eingesetzt.
- Mit dem Erlös wird der Minus-Saldo auf dem betrieblichen Kontokorrentkonto zurückgeführt.

Diese Folgen würden über den Zweck der Regelung, nämlich Mißbräuchen bei der Verlagerung von Schuldzinsen vom privaten in den betrieblichen Bereich zu beseitigen, hinausgehen. Die Nummer 3 wird daher zielgenauer gefaßt. Satz 1 beschränkt den Grundsatz, daß

der betriebliche Zusammenhang einer wegen der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts eingegangenen Verbindlichkeit mit dem Ausscheiden des fremdfinanzierten Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen endet, auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und auf Entnahmefälle. Damit wird vermieden, daß Zinsen für fremdfinanzierte Wareneinkäufe nach der Veräußerung der Waren nicht mehr abzugsfähig wären und daß Zinsen nicht mehr abzugsfähig wären, obwohl im Falle der Veräußerung eines Wirtschaftsguts der Veräußerungserlös dem Betriebsvermögen zugeführt wurde.

Satz 2 überträgt die Rechtsfolgen des Satzes 1 auf Veräußerungsfälle, wenn der Veräußerungserlös entnommen wird, und auf Veräußerungsfälle im Sinne des § 16 EStG.

Nummer 4

Die genaue Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach der Zinszahlenstaffelmethode ist mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Wenn die Schuldzinsen des Betriebes auf den Konten des betrieblichen Zahlungsverkehrs und den übrigen nach Absatz 4a Nr. 2 maßgeblichen Konten insgesamt nicht mehr als 8 000 DM betragen, kann aus Vereinfachungsgründen auf eine genaue Ermittlung des nicht abziehbaren Betrags verzichtet werden. In einem solchen Fall kann typisierend davon ausgegangen werden, daß der Anteil der nicht abziehbaren Schuldzinsen 50 v.H. der gesamten Schuldzinsen beträgt.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10)

Die Änderung des Satzes 1 ist rechtstechnischer Art. Anstelle der umfassenden Auflistung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wird abstrakt auf die einschlägigen Paragraphen verwiesen. Dadurch wird ein andauernder gesetzlicher Anpassungsbedarf vermieden. Durch die Änderung des Satzes 2 wird ausgeschlossen, daß ungesicherte Erkenntnisse übermittelt werden.

Durch den neuen Satz 3 wird die seit 1996 in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG enthaltene Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde beibehalten. Die Mitteilungspflicht ist zwar – anders als nach geltendem Recht, das auf eine rechtskräftige Verurteilung oder eine Einstellung des Strafverfahrens gemäß den §§ 153 bis 154e StPO abstellt – für das Funktionieren der steuerlichen Regelung nicht mehr erforderlich. Insbesondere generalpräventive Gesichtspunkte sprechen aber für eine Beibehaltung der Mitteilungspflicht.

Zu Nummer 5 Buchstabe d (§ 4 Abs. 7)

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 1996 dürfen Mehraufwendungen für Verpflegung nur noch in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Pauschbeträge als Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit dem Wegfall der Möglichkeit des Einzelnachweises ist auch eine gesonderte Aufzeichnung der Verpflegungsmehraufwendungen als Betriebsausgaben nicht mehr erforderlich.

Die Verwaltung hat deshalb mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. September 1997 – IV B 2 – S 2145 – 99/97 – (BStBl I S. 898) im Vorgriff auf eine Änderung des § 4 Abs. 7 EStG es nicht beanstandet, wenn Mehraufwendungen für Verpflegung nicht mehr gesondert aufgezeichnet werden. Diese Änderungen der Vorschrift wird nunmehr vollzogen.

Zu Nummer 5 bisheriger Buchstabe d (§ 4 Abs. 8)

Auf den Wegfall der Verteilungsmöglichkeit von Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Baudenkmalen (§ 4 Abs. 8, §§ 11a und 11b EStG) soll verzichtet werden. Hierdurch soll der Anreiz bestehen bleiben, auch größere Maßnahmen zur Modernisierung und Instandhaltung solcher Gebäude durchzuführen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 5 Abs. 4)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Übernahme der bisher in § 52 Abs. 6 EStG enthaltenen Regelung der steuerlichen Nichtpassivierung bestimmter Anwartschaften auf Jubiläumsleistungen.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Abs. 4b)

Die im Gesetzentwurf bisher in § 5 Abs. 4b EStG zum Ausdruck kommende Absicht, die bisher nur auf der Rechtsprechung des BFH beruhende Praxis der Ansammlung des Rückstellungsbetrags gesetzlich zu verankern, wird im Rahmen der Regelung zur Bewertung von Rückstellungen in § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG umgesetzt.

§ 5 Abs. 4c EStG des Gesetzentwurfs (§ 5 Abs. 4b – neu – EStG) stellt – ausweislich der Begründung – klar, daß hinsichtlich der Verpflichtung zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe für Aufwendungen, die nach der Wiederaufarbeitung anfallen, ein Rückstellungsverbot greift. Dieses greift unabhängig davon, ob der zur schadlosen Verwertung Verpflichtete, dem insoweit Aufwendungen entstehen, die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter (z. B. sog. MOX-Brennelemente) selbst im Reaktor einsetzt, um die Verpflichtung zu erfüllen, oder sie an einen Dritten abgibt, in dessen Reaktor sie (zur Erfüllung der Verpflichtung) eingesetzt werden.

Die Änderung des Entwurfs stellt sicher, daß sich das Rückstellungsverbot nicht auf die schadlose Verwertung radioaktiver Abfälle bezieht.

Zu Nummer 7 (§ 5a Abs. 5 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zur bisherigen Nummer 7d (§ 6e)

Beibehaltung der Regelung über die Ansparabschreibung. Die generelle Möglichkeit, Sonderabschreibungen vorzunehmen, entfällt.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)

Mit der Regelung bleibt die Teilwertabschreibung erhalten. Allerdings erfordert eine Teilwertabschreibung künftig eine dauernde Wertminderung. Außerdem wird

anstelle des steuerlich bislang bestehenden Wertbeibehaltungswahlrechts ein striktes Wertaufholungsgebot eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1 Satz 1 und 2)

Satz 1

Satz 1 der Regelung stellt die geltende Rechtslage klar, wonach sich der steuerliche Wertansatz eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens nicht nur aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG ermittelt. An die Stelle der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann auch der Einlagewert oder der Wert anlässlich einer Betriebseröffnung oder einer Neubewertung (z. B. Währungsreform 1948 oder Wiedervereinigung 1990) treten, und über die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG können gegebenenfalls auch erhöhte Absetzungen sowie Sonderabschreibungen und andere Abzugsbeträge, z. B. nach § 6b EStG oder nach R 35 EStR, den Wertansatz mindern. Durch die Klarstellung des hiernach maßgeblichen Buchwerts treten die Auswirkungen einer Teilwertabschreibung deutlicher als bisher zu Tage. Eine Teilwertabschreibung kommt erst in Betracht, wenn der Teilwert niedriger als dieser Buchwert ist. Sie macht zugleich deutlich, daß sich die Bewertungsobergrenze, die letztmöglich bis in die D-Markeröffnungsbilanz 1948 zurückreichen kann und die nach dem Anschaffungskostenprinzip als einem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung nicht überschritten werden darf, aufgrund steuerlich zulässiger Abzugsbeträge deutlich nach unten verschieben kann. Das wirkt sich vor allem auf das in Satz 4 eingeführte strikte Wertaufholungsgebot aus.

Satz 2

Nach Satz 2 kommt eine Teilwertabschreibung zukünftig nur noch bei einer dauernden Wertminderung in Betracht. Der Begriff der dauernden Wertminderung ist dem Handelsrecht entliehen (§ 253 Abs. 2 HGB). Hiernach bedeutet eine dauernde Wertminderung ein nachhaltiges Absinken unter den maßgeblichen Buchwert. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Teilwertabschreibung nicht aus.

Zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1 Satz 4)

Satz 4

Mit der Regelung werden das bislang bestehende steuerliche Wertbeibehaltungswahlrecht aufgehoben und ein striktes Wertaufholungsgebot eingeführt. Gleichzeitig wird dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast auferlegt. Dementsprechend ergibt sich nunmehr der Wertansatz für jeden Bilanzstichtag aus dem Vergleich der um die zulässigen Abzüge geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert als der Bewertungsobergrenze und dem niedrigeren Teilwert als der Bewertungsuntergrenze. Hat sich der Wert des Wirtschaftsguts nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung wieder erhöht, so wird diese Betriebsvermögensmehrung nunmehr bis zum Erreichen der Bewertungsobergrenze steuerlich erfaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Satz 1

Die Ausführungen zu Nummer 1 Satz 1 (vgl. Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa) gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens.

Satz 2

Satz 2 überträgt die Regelung der Nummer 1 Satz 2 (vgl. Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa) zum Ansatz des niedrigeren Teilwerts auf die Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlage- und des Umlaufvermögens. Die retrograde Wertermittlung für die zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens bleibt weiterhin zulässig.

Satz 3

Durch den Verweis auf Nummer 1 Satz 4 (vgl. Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb) gilt das strikte Wertaufholungsgebot auch für die Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 3)

Übertragung der Grundsätze für die Abzinsung von Rückstellungen auf die Bewertung von langlaufenden unverzinslichen Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten, die nicht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen. Bei Anzahlungen oder Vorausleistungen ist die Abzinsung nicht gerechtfertigt; andernfalls würde die Passivierung der (Rückgewähr-)Verpflichtung mit dem abgezinsten Wert wegen der Aktivierung der Anzahlungen oder Vorausleistungen mit den Anschaffungskosten den Ausweis eines nicht realisierten Gewinns bedeuten.

Zu Doppelbuchstabe ee (Nummer 3 a)**Zum Einleitungssatz**

Klarstellung, daß die in § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG genannten Grundsätze keine abschließende Aufzählung enthalten. Die beispielsweise in § 5 EStG festgelegten Regeln sind ebenfalls zu beachten. Ist der Ausweis für die Rückstellung in der Handelsbilanz zulässigerweise niedriger als der sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG ergebende Ausweis, so ist der Ausweis in der Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgebend.

Zu Buchstabe a

Verdeutlichung des Gewollten. Die Regelung bezieht sich auf alle steuerlich anerkannten Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 HGB.

Zu Buchstabe b (bisher Buchstabe d)

Verdeutlichung des Gewollten.

Im Bereich der Versicherungswirtschaft führt die Neuregelung hinsichtlich der bisherigen Behandlung der Schadensermittlungskosten und der Schadensbearbeitungskosten zu keiner Rechtsänderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt klar, daß eine „Gegenrechnung“ im Rahmen der Rückstellungsbewertung unzulässig ist, soweit die Vorteile als Forderung zu aktivieren sind.

Im übrigen kann nach der Formulierung eine „Gegenrechnung“ dann nicht vorgenommen werden, wenn am Bilanzstichtag nur die bloße Möglichkeit besteht, daß künftig wirtschaftliche Vorteile im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtung eintreten könnten. So setzt beispielsweise die „Gegenrechnung“ von künftigen Kippgebühren voraus, daß der Steuerpflichtige am Bilanzstichtag im Hinblick auf die Rekultivierungsverpflichtung mit Dritten Verträge über das Abkippen von Verfüllmaterial abgeschlossen hat. Auch künftig entstehende Zinsansprüche aufgrund von verzinslichen Vorausleistungen sind nur dann als Vorteile im Sinne der Regelung anzusehen, wenn der Steuerpflichtige nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag davon auszugehen hat, daß bereits erbrachte bzw. künftig noch zu erbringende Vorausleistungen verzinst werden.

Zu Buchstabe d (neu)

Unter Ansammlungsrückstellungen werden zum einen Rückstellungen für Verpflichtungen verstanden, bei denen die am Bilanzstichtag feststehende Verpflichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf die Wirtschaftsjahre verteilt werden muß, die für das Entstehen der Verpflichtung ursächlich sind. So sind beispielsweise für die Verpflichtung, ein betrieblich genutztes Gebäude nach zehn Jahren abzureißen, wirtschaftlich gesehen diese Jahre in ihrer Gesamtheit ursächlich für das Entstehen der Verpflichtung (wirtschaftlich entsteht die Abbruchverpflichtung für das Gesamtgebäude nicht sofort in vollem Umfang, sondern jährlich zu einem Zehntel). Es ist daher gerechtfertigt, die Verpflichtung auf die Zeitspanne von zehn Jahren verteilt in gleichen Raten anzusammeln (vgl. BFH-Urteil vom 19. Februar 1975, BStBl II S. 480 zur Abbruchverpflichtung). Die Ansammlung von Rückstellungen für diese Art von Verpflichtungen wird in Satz 1 geregelt.

Hiervon zu unterscheiden sind zum anderen Rückstellungen für Verpflichtungen, bei denen der Rückstellungsbetrag nicht nur im wirtschaftlichen Sinne, sondern tatsächlich in jedem Wirtschaftsjahr steigt, weil in diesen Fällen die Verpflichtung selbst von Jahr zu Jahr nicht nur im wirtschaftlichen Sinne, sondern tatsächlich zunimmt. Dies ist z. B. bei der Verpflichtung zur Rekultivierung eines Grundstücks der Fall, auf dem über einen Zeitraum von zehn Jahren Kies abgebaut werden kann. Am jeweiligen Bilanzstichtag liegt die Verpflichtung zur Rekultivierung des bisher abgebauten Grundstücksteils in vollem Umfang vor. Die hierfür künftig aufzuwendenden Kosten sind (abgesehen von rückstellungsmindernden Umständen und von erst nach dem Bilanzstichtag anfallenden Preissteigerungen) in vollem Umfang zu passivieren. Entsprechendes gilt für die Rekultivierungsverpflichtung für den bis zum nächsten Bilanzstichtag abgebauten Grundstücksteil.

In den zuletzt genannten Fällen steigt die Rückstellung infolge einer tatsächlich gestiegenen Verpflichtung. Die

Bewertung von Rückstellungen für diese Art von Verpflichtungen entspricht allgemeinen Grundsätzen; einer gesetzlichen Verankerung bedarf es insoweit nicht.

Die Übernahme der bisher in § 5 Abs. 4b Satz 2 EStG vorgesehenen Festlegung des bei der Ansammlung der Rückstellung für die Stilllegungsverpflichtung für Kernkraftwerke (Ansammlung im Sinne von Satz 1) maßgebenden Zeitraums in Satz 2 ist redaktioneller Art.

Im übrigen ist der verwendete Begriff der „Stilllegung“ entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis als „Stilllegung im weiteren Sinne“ zu verstehen (vgl. Anlage 1 des Leitfadens zur Stilllegung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes vom 14. Juni 1996, Bundesanzeiger vom 12. November 1996).

Zu Buchstabe e (bisher Buchstabe b)

Der Gesetzentwurf sah nur das Abzinsungsgebot für Rückstellungen für Geldleistungsverpflichtungen vor. Die Gründe, die insoweit für eine Abzinsung sprechen, gelten aber für Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen entsprechend. Es ist daher geboten, das Abzinsungsgebot auf Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen – unabhängig davon, ob sie zusätzlich im Rahmen der Bewertung anzusammeln sind (vgl. Buchstabe d) – auszudehnen.

Die Abzinsung hat nur zu erfolgen, wenn die Verpflichtung, deretwegen die Rückstellung zu bilden ist, nicht kurzfristig erfüllt werden muß. Im übrigen wird klargestellt, daß ein Rechnungszinsfuß von 5,5 v. H. zu berücksichtigen ist. Bei Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen wird als Abzinsungszeitraum die Zeitspanne von der erstmaligen Bildung der Rückstellung bis zum Beginn der Erfüllung festgelegt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, daß derartige Verpflichtungen häufig erst sehr lang nach Einstellung der aktiven Geschäftstätigkeit in dem Betriebsbereich des Steuerpflichtigen erfüllt werden müssen, die für die Verpflichtung ursächlich war.

Satz 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Regelung in Buchstabe d Satz 2.

Zum bisherigen Doppelbuchstaben ee (Nummer 4)

Da die Teilwertabschreibung beibehalten wird, bleibt auch die Definition des Teilwerts in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 unberührt.

Zum bisherigen Doppelbuchstaben ff (Nummer 5)

Die Neuregelung zur AfA-Bemessungsgrundlage nach der Einlage eines Wirtschaftsguts in ein Betriebsvermögen soll nicht bei den Vorschriften des § 6 EStG über die Bewertung von Wirtschaftsgütern, sondern systemgerecht bei den Vorschriften des § 7 EStG über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung eingefügt werden.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 6 Abs. 4 bis 7)

Absatz 4

§ 6 Abs. 4 übernimmt den materiellen Regelungsgehalt des bisherigen § 7 Abs. 2 EStDV. Die Regelung, die

bisher in § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs enthalten war, wird zur Klarstellung des Gewollten inhaltlich präzisiert und in einem eigenen Absatz dargestellt.

Absatz 5

§ 6 Abs. 5 Satz 1 übernimmt die bisher in § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung, die zur Klarstellung des Gewollten inhaltlich präzisiert wurde.

§ 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 übernimmt die bisher in § 6 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung, die zur Klarstellung des Gewollten ebenfalls inhaltlich präzisiert wurde, indem die bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter künftig steuerpflichtigen Vorgänge im einzelnen beschrieben werden.

Abweichend von der bisher in § 6 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelung wird in § 6 Abs. 5 Satz 2 klargestellt, daß keine Steuerpflicht eintritt, wenn ein Steuerpflichtiger ein einzelnes Wirtschaftsgut (z. B. ein Grundstück) aus einem eigenen Betriebsvermögen in das Sonderbetriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft (Personengesellschaft) überführt, an der er selbst als Mitunternehmer beteiligt ist; gleiches gilt für den umgekehrten Fall der Überführung aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in dessen eigenes Betriebsvermögen. In diesen Ausnahmefällen ist die Besteuerung der stillen Reserven ausschließlich bei demjenigen Steuerpflichtigen, bei dem sie entstanden sind, weiterhin gesichert; auch wechselt in diesen Ausnahmefällen die zivilrechtliche Rechtszuständigkeit hinsichtlich des Wirtschaftsguts nicht; für eine Besteuerung im Zeitpunkt der Überführung besteht daher in diesen Fällen keine Notwendigkeit.

Absatz 6

§ 6 Abs. 6 übernimmt inhaltlich die bisher in § 6 Abs. 5 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen. Die Regelungen über die Behandlung als verdeckte Einlage (bisher in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 geregelt) wurden zur Klarstellung des Gewollten inhaltlich präzisiert.

Absatz 7

§ 6 Abs. 7 übernimmt inhaltlich unverändert die bisher in § 6 Abs. 6 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung (Übernahme des bisherigen § 7 Abs. 3 EStDV in das Gesetz).

Zur bisherigen Nummer 8 (§ 7i)

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die steuerlichen Fördermittel im Denkmal- und Sanierungsbereich (§§ 7h, 7i, 10f und 10g EStG) ein Vielfaches an privaten Investitionen freisetzen. Die Steuervergünstigungen tragen auch dazu bei, Arbeitsplätze im mittelständischen und kleinen Bau- und Ausbaugewerbe, vor allem beim Handwerk zu erhalten und zu schaffen. Im Hinblick auf die geringen Steuermehreinnahmen, die durch die Abschaffung bzw. Reduzierung dieser steuerlichen Vergünstigungen erreicht werden können, soll daher hierauf verzichtet werden.

Zur bisherigen Nummer 8a (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zur Beibehaltung der Teilwertabschreibung.

Zu Nummer 9 (§ 6b)

- a) Beibehalten der Subvention für die Land- und Forstwirtschaft; die Veräußerung von Aufwuchs auf Grund- und Boden bleibt begünstigt.
- b) Nach bisheriger Rechtslage kann der Veräußerungsgewinn auch auf Wirtschaftsgüter übertragen werden, die dem veräußernden Steuerpflichtigen zuzurechnen sind, aber zu einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen (Einzelunternehmen) oder zu einem Sonderbetriebsvermögen bei Beteiligung des Steuerpflichtigen an einer Personengesellschaft gehören. Auch die (anteilige) Übertragung auf Wirtschaftsgüter, die zum Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft gehören, an der der Steuerpflichtige beteiligt ist, ist nach bisheriger Rechtslage möglich.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Übertragung des Veräußerungsgewinns nur noch auf Wirtschaftsgüter zulässig sein, die zum selben Betrieb gehören, zu dem auch die veräußerten Wirtschaftsgüter gehört haben (sog. betriebsbezogene Übertragbarkeit).

Diese Einschränkung steht in gewissem Widerspruch zu den Regelungen in § 6 Abs. 4 EStG, nach denen die Überführung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen verschiedenen Betrieben desselben Steuerpflichtigen, in das Sonderbetriebsvermögen bei Beteiligungen des Steuerpflichtigen an Personengesellschaften sowie zwischen verschiedenen Sonderbetriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen bei unterschiedlichen Personengesellschaften auch künftig steuerneutral möglich sein soll. Da Rücklagen im Sinne des § 6b EStG als Wirtschaftsgüter des Steuerpflichtigen anzusehen sind, ist es gerechtfertigt, in § 6b EStG die Übertragbarkeit entsprechend § 6 Abs. 4 EStG zu regeln. Ein Steuerpflichtiger kann daher den nach § 6b EStG begünstigten Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgüter eines anderen ihm gehörenden Betriebs (Einzelunternehmen) oder auf Wirtschaftsgüter, die zu seinem Sonderbetriebsvermögen bei Personengesellschaften gehören, an denen er beteiligt ist, übertragen.

Soweit Wirtschaftsgüter zum Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft gehören, tritt nach Absatz 10 des Gesetzentwurfs an die Stelle des Steuerpflichtigen die Personengesellschaft oder Gemeinschaft. Diese soll einen Gewinn aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter entsprechend der für Einzelunternehmen geltenden Rechtslage übertragen können (also auf Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens der veräußernden Personengesellschaft oder Gemeinschaft oder auf Wirtschaftsgüter, die zum Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft oder Gemeinschaft an einer anderen Personengesellschaft oder Gemeinschaft gehören, an der sie beteiligt ist).

Zu Nummer 10 (§ 6c)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 7 Abs. 1 Satz 4) **und Buchstabe b** (§ 7 Abs. 4)

Die Neuregelung zur AfA-Bemessungsgrundlage nach der Einlage eines Wirtschaftsguts in ein Betriebsvermö-

gen soll nicht bei den Vorschriften des § 6 EStG über die Bewertung von Wirtschaftsgütern, sondern systemgerecht bei den Vorschriften des § 7 EStG über die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung eingefügt werden.

Zu Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 7 Abs. 1 Satz 6)

Die Regelung ergänzt das in § 6 Abs. 1 eingeführte strikte Wertaufholungsgebot. Sie stellt für die betrieblichen Einkunftsarten sicher, daß eine bislang als Teilwertabschreibung geltend gemachte Wertminderung nicht über das Rechtsinstitut der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) aus dem Wertaufholungsgebot ausgenommen werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)

Beibehaltung der Regelung über die Ansparabschreibung. Die generelle Möglichkeit, Sonderabschreibungen vorzunehmen, entfällt.

Zur bisherigen Nummer 13 (§ 10f) **und bisherigen Nummer 14** (§ 10g)

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die steuerlichen Fördermittel im Denkmal- und Sanierungsbereich (§§ 7h, 7i, 10f und 10g EStG) ein Vielfaches an privaten Investitionen freisetzen. Die Steuervergünstigungen tragen auch dazu bei, Arbeitsplätze im mittelständischen und kleinen Bau- und Ausbaugewerbe, vor allem beim Handwerk zu erhalten und zu schaffen. Im Hinblick auf die geringen Steuererhöhungen, die durch die Abschaffung bzw. Reduzierung dieser steuerlichen Vergünstigungen erreicht werden können, soll daher hierauf verzichtet werden.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1)

Dem ursprünglichen Motiv des Gesetzgebers bei Einführung der Vorschrift im „Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaues und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten“ wird der Sonderausgabenabzug im Zusammenhang mit der Neugestaltung der laufenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in Zukunft nicht mehr gerecht. Sowohl der allgemeinen wie auch der besonderen Begründung des damaligen Gesetzentwurfs ist zu entnehmen, daß im Vordergrund die Schaffung von vollwertigen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in privaten Haushalten stand, mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse waren aus dieser Förderung ausdrücklich ausgenommen, weil sie nicht sozialversicherungspflichtig waren und deshalb nicht als vollwertig mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten galten und gelten. Dieser Zusammenhang soll wiederhergestellt werden.

Könnte auch für die Neugestaltung der laufenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse angesichts der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem geltenden Wortlaut des § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG der

Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden, würden die Steuermindererinnahmen aus dieser Vorschrift nach einer ersten groben Schätzung die Milliardengrenze überschreiten.

Aus diesen Gründen wird eine Änderung der Vorschrift dahin gehend vorgeschlagen, daß der Sonderausgabenabzug nur dann zulässig ist, wenn es sich um ein nicht geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt, aufgrund dessen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer geleistet werden. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse erfüllen diese Voraussetzung auch künftig nicht. Deshalb werden diese Arbeitsverhältnisse wie bisher vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen.

Zu Nummer 15 bisheriger Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Nr. 9)

Sonderausgabenabzug für Schulgeld

Die Aufhebung von § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird aus dem Gesetzentwurf herausgenommen. Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Familienlastenausgleichs aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 ist eine erneute Prüfung der Problematik vorgesehen.

Zur bisherigen Nummer 15 (§ 11a) **und bisherigen Nummer 16** (§ 11b)

Auf den Wegfall der Verteilungsmöglichkeit von Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Baudenkmalen (§ 4 Abs. 8, §§ 11a und 11b EStG) soll verzichtet werden. Hierdurch soll der Anreiz bestehen bleiben, auch größere Maßnahmen zur Modernisierung und Instandhaltung solcher Gebäude durchzuführen.

Zu Nummer 17 (§ 10c Abs. 1)

Folgeänderung zur Aufhebung von § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Zu Nummer 18 (§ 10d)

Der Verlustabzug ist nur noch innerhalb der jeweiligen Einkunftsart unbegrenzt (beim Verlustrücktrag allerdings generelle Beschränkung auf 2 Mio. bzw. 1 Mio. Deutsche Mark ab 2001) möglich. Der Verlustabzug zwischen den einzelnen Einkunftsarten dagegen wird (abgesehen von der generellen Begrenzung beim Verlustrücktrag) nur noch zugelassen bis zu insgesamt 100 000 Deutsche Mark bzw. 200 000 Deutsche Mark bei Zusammenveranlagung und darüber hinaus bis zur Hälfte der Summe der verbleibenden positiven Einkünfte dieses Veranlagungszeitraumes, soweit diese Beträge noch nicht durch den Verlustausgleich nach § 2 Abs. 3 ausgeschöpft sind. Die Durchführung des Verlustabzugs erfolgt nach demselben Schema wie der Verlustausgleich. Der am Schluß des Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustabzug wird getrennt nach Einkunftsarten gesondert festgestellt.

Darüber hinaus wird im vorletzten Satz des § 10d Abs. 1 EStG der überholte Begriff der „Verjährungsfrist“ durch

den der Abgabenordnung 1977 entsprechenden Begriff der „Festsetzungsfrist“ ersetzt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 19 (§ 11 Abs. 1 Satz 3)

Die Ergänzung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß die neue Regelung in § 40 Abs. 3 Satz 2 EStG, nach der eine Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer die Bemessungsgrundlage für den Lohnsteuerabzug nicht mindert, auch bei der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer Wirkung entfaltet. Dies ist insbesondere bedeutsam in Fällen des § 40b EStG, bei denen die Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer bisher zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die individuelle Lohnbesteuerung führt. Ohne die Änderung des § 11 EStG wäre der Betrag der pauschalen Lohnsteuer in Fällen der Gehaltsumwandlung mangels Zufluß bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Einnahme zu berücksichtigen.

Zu Nummer 20 Buchstabe a (§ 12; Einleitungssatz)

Redaktionelle Folgeänderung der Streichung von § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Zu Nummer 20 Buchstabe b (§ 12 Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung der Anpassungen des UStG an die 6. EG-Richtlinie (vgl. Änderungen der §§ 1, 3 und 15 UStG).

Zu Nummer 21 Buchstabe a (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die entsprechenden Vorschriften des § 52 Abs. 15 EStG i. d. F. des EStG 1997 zur Nutzungswertbesteuerung von Baudenkmalen wegen ihres Dauerregelungsinhalts in die Stammvorschrift übernommen werden.

Zu Nummer 21 Buchstabe b (§ 13 Abs. 3)

Der Freibetrag nach § 13 Abs. 3 i. d. F. des EStG 1997 wird wegen der produktionsbedingten Nachteile und der Sozialpflichtigkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen in reduzierter Form beibehalten. Die Beibehaltung in voller Höhe ist wegen der erforderlichen Gleichbehandlung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte mit anderen Gewinneinkunftsarten nicht sachgerecht. In Verbindung mit der Reduzierung des Freibetrags wird die Ermittlung der Voraussetzungen für dessen Inanspruchnahme dadurch vereinfacht, daß der Begriff „Einkommen“ durch den Begriff „Summe der Einkünfte“ ersetzt und die Wertgrenze entsprechend angepaßt wird.

Zu Nummer 21 Buchstabe c (§ 13 Abs. 4 und 5)

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die entsprechenden Vorschriften des § 52 Abs. 15 EStG i. d. F. des EStG 1997 zur Nutzungswertbesteuerung von Baudenkmalen wegen ihres Dauerregelungsinhalts in die Stammvorschrift übernommen werden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Vorschriften des § 52 Abs. 15 Satz 10 und 11 EStG i. d. F. des EStG 1997 zur steuerfreien Entnahme von Grund und Boden wegen ihres Dauerregelungsinhalts in die zugehörigen Stammvorschriften übernommen werden.

Zu Nummer 21 Buchstabe d (§ 13 Abs. 6 und 7)**Zu Absatz 6**

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 5.

Zu Nummer 22 (§ 13a)

Die Erhöhung der Flächengrenze in Absatz 1 Nr. 2 berücksichtigt die zu erwartende strukturelle Entwicklung (steigende Flächengrößen) in der Landwirtschaft.

Absatz 2 entspricht dem Stand des Gesetzesbeschlusses vom 26. Juni 1997. Dadurch werden folgende Änderungen gegenüber dem § 13a Abs. 2 i. d. F. des EStG 1997 vorgenommen:

Durch Satz 1 wird sichergestellt, daß das Antragswahlrecht nur dann wirksam ausgeübt wird, wenn der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre tatsächlich durch Betriebsvermögensvergleich oder Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt wird. Ein Hinweis auf § 141 AO ist nicht erforderlich, da § 141 AO stets zu beachten ist, wenn eine Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben vorgenommen wird.

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 4 stellt sicher, daß Mieteinnahmen ebenso wie Pachteinnahmen bei der Durchschnittsgewinnermittlung gesondert erfaßt werden.

Die Änderung der Wertansätze in Absatz 4 Satz 2 beruht auf Durchschnittswerten aus den Testbetrieben des Agrarberichts. Sie berücksichtigt außerdem die rückläufige Ertragsentwicklung im Wirtschaftsjahr 1998/99.

In Absatz 5 Satz 3 ist die Benennung der Obergrenze von 2000 DM überflüssig, weil diese bereits als Anspruchsvoraussetzung in Absatz 1 Nr. 4 genannt wird.

Zu Nummer 23 (§ 14 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Beibehaltung des Freibetrags für Gewinne aus Betriebsveräußerung oder -aufgabe nach § 16 Abs. 4 EStG und Berichtigung eines nicht mehr zutreffenden Rechtsfolgenverweises.

Zu Nummer 24 Buchstabe a (§ 14a Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung wegen eines zusätzlichen Satzes 2 in § 16 Abs. 3 EStG.

Zu Nummer 24 Buchstabe b (§ 14a Abs. 4 Satz 1)

Häufig stehen Baulandverkäufe im Zusammenhang mit dem Erbübergang landwirtschaftlicher Betriebe. Um

diesen weiterhin zu sichern und gleichzeitig die Mobilisierung von Bauland zu erleichtern, wird die Geltungsdauer des Freibetrags für die Abfindung weichender Erben verlängert (Generationenbrücke).

Zu Nummer 25 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1)

Die Vorschriften des § 52 Abs. 15 Satz 10 und 11 EStG i. d. F. des EStG 1997 zur steuerfreien Entnahme von Grund und Boden werden wegen ihres Dauerregelungsinhalts in die zugehörigen Stammvorschriften (siehe auch § 13 Abs. 5 EStG – neu –) übernommen.

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 15 Abs. 4 Satz 2)

Anpassung an die Beibehaltung des einjährigen Verlustrücktrags in § 10d.

Zu Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 15 Abs. 4 Satz 3)

Im Gesetzentwurf wird in § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG auf § 764 BGB verwiesen. Diese Verweisung ist unzutreffend. § 764 BGB regelt nur die rechtlich unverbindlichen Termingeschäfte. Gemeint sind aber die verbindlichen Termingeschäfte, die wiederum in § 764 BGB nicht geregelt sind. Anstelle der Formulierung „Differenzgeschäfte im Sinne des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ muß daher der Begriff „Termingeschäfte“ verwendet werden.

Bei der Regelung über die Verlustverrechnung bei Termingeschäften im betrieblichen Bereich handelt es sich um eine Folgeänderung zur Besteuerung der Termingeschäfte als steuerpflichtige Tatbestände i.S. des § 23 EStG.

Verluste aus Termingeschäften im betrieblichen Bereich dürfen nach der Neuregelung – entsprechend der Regelung im privaten Bereich in § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG – nur bis zur Höhe der Gewinne aus Termingeschäften, die der Steuerpflichtige im gleichen Wirtschaftsjahr erzielt hat, ausgeglichen werden. Soweit ein derartiger Verlustausgleich nicht möglich ist, weil in dem betreffenden Wirtschaftsjahr lediglich Verluste aus Termingeschäften erzielt wurden oder die im gleichen Wirtschaftsjahr erzielten Gewinne aus Termingeschäften zum Ausgleich der erzielten Verluste nicht ausreichen, greift das Verlustverrechnungsverbot des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ein. Die entsprechenden Verluste dürfen dann weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Diese Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d EStG die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen und in den folgenden Wirtschaftsjahren aus Termingeschäften erzielt hat oder erzielt.

Vom Verbot der Verlustverrechnung werden zwei Ausnahmen zugelassen:

- a) Die Ausnahme für Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs wird auf Geschäfte von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunter-

nehmen im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen beschränkt. Abgesehen vom Zweck der Absicherung (hierzu siehe unten unter b) werden Termingeschäfte regelmäßig nur von den o.a. Instituten und Unternehmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs abgewickelt.

- b) Die Beschränkung der Verlustverrechnung greift außerdem nicht ein für Verluste aus Termingeschäften, soweit diese der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs (z. B. von betrieblichen Lieferungen und Leistungen) dienen. Unter diese Ausnahme fallen insbesondere Waretermingeschäfte, die zur Absicherung von Geschäften des physischen Wareneinkaufs oder Warenverkaufs getätigt werden. Diese Geschäfte werden nicht in Spekulationsabsicht abgeschlossen, sondern deshalb, weil Preis- bzw. Währungsrisiken minimiert bzw. ausgeschlossen werden sollen.

Zu Nummer 26 Buchstabe b (§ 16 Abs. 3 Satz 2)

Klarstellung des Gewollten: Die gesetzliche Neuregelung gilt auch, wenn die Realteilung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung stattfindet. Gehört z. B. ein gewerbliches, freiberufliches oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen zum Nachlaß, werden nach der Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs sämtliche Miterben Mitunternehmer des ererbten Unternehmens. Die Erbengemeinschaft stellt dann steuerlich eine Mitunternehmerschaft dar, ohne daß jedoch gleichzeitig eine Personengesellschaft vorliegt (zivilrechtlich ist eine Erbengemeinschaft keine Personengesellschaft, sondern ein gemeinschaftsrechtliches Gebilde eigener Art). Die Realteilung einer Erbengemeinschaft stellt damit die Realteilung einer Mitunternehmerschaft, jedoch keine Realteilung einer Personengesellschaft dar. Die Worte „Gesellschaft“ und „Gesellschafter“ in § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG-E sind daher zum Zwecke der Einbeziehung der Erbauseinandersetzungsfälle durch die Worte „Mitunternehmerschaft“ und „Mitunternehmer“ zu ersetzen.

Zu Nummer 26 bisheriger Buchstabe b (§ 16 Abs. 4)

Abweichend vom Gesetzentwurf wird der bisher bestehende Veräußerungsfreibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beibehalten. Der bisherige Buchstabe b wird daher gestrichen.

Zu Nummer 27 Buchstabe b (§ 17 Abs. 2 Satz 4)

Klarstellung des Gewollten durch sprachliche Verbesserungen.

Zu Nummer 27 bisheriger Buchstabe c (§ 17 Abs. 3)

Abweichend vom Gesetzentwurf wird der bisher bestehende Veräußerungsfreibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG beibehalten. Der bisherige Buchstabe c entfällt daher.

Zu Nummer 28 (§ 18 Abs. 4)

Bisheriger Absatz 3

Abweichend vom Gesetzentwurf wird der bisher bestehende Veräußerungsfreibetrag nach § 18 Abs. 3 EStG beibehalten.

Absatz 4

Die Vorschriften des § 52 Abs. 15 Satz 10 und 11 EStG i.d.F. des EStG 1997 zur steuerfreien Entnahme von Grund und Boden werden wegen ihres Dauerregelungsinhalts in die zugehörigen Stammvorschriften (siehe auch § 13 Abs. 5 EStG – neu –) übernommen.

Zu Nummer 30 Buchstabe a (§ 22 Nr. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 23 EStG.

Zu Nummer 30 Buchstabe b (§ 22 Nr. 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 10d Abs. 1 EStG (Beibehaltung des Verlustrücktrags).

Zu Nummer 31 (§ 23)

Durch den Verzicht auf den Begriff „Spekulationsgeschäft“ im neugefaßten § 23 soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur Geschäfte mit Spekulationsabsicht der Besteuerung unterliegen, sondern allgemein Veräußerungsgeschäfte, bei denen das Tatbestandsmerkmal der Veräußerung innerhalb einer bestimmten Frist nach Anschaffung erfüllt ist, und bestimmte Termingeschäfte.

Zu Absatz 1

Die bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Ausnahmeregelung für selbstgenutztes Wohneigentum wurde aus systematischen Gründen inhaltsgleich in Satz 1 Nr. 1 übernommen.

In der Nummer 3 sind die Worte „oder die Fertigstellung“ gestrichen worden, weil mit der Fertigstellung eines Gebäudes auf einem vorhandenen Grundstück keine neue Spekulationsfrist beginnen soll.

In der bisherigen Nummer 4 waren die Entnahme eines Wirtschaftsguts aus einem Betriebsvermögen sowie der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes der Anschaffung gleichgestellt worden. Beide Tatbestandsmerkmale sind in den neuen Satz 2 übernommen und um den Tatbestand der Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Betriebsaufgabe ergänzt worden. Dies ist sachgerecht, weil die Betriebsaufgabe der Entnahme gleichsteht. Auf eine besondere Spekulationsfrist von fünf Jahren für sonstige Wirtschaftsgüter (z. B. Aktien), die einem Betriebsvermögen entnommen wurden, soll jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung verzichtet werden.

In Satz 3 wird klargestellt, daß bei unentgeltlichem Erwerb dem Einzelrechtsnachfolger neben der Anschaffung auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen und der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen ist.

Die neue Nummer 4 ersetzt die bisherige Nummer 5. Der bereits zivilrechtlich problematische Begriff des Differenzgeschäftes soll durch den in § 2 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) und § 1 Kreditwesenge-

setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) definierten Begriff des Termingeschäfts ersetzt werden. Von der neuen Formulierung erfaßt werden z. B. nicht nur Waren- und Devisentermingeschäfte mit Differenzausgleich einschließlich Swaps, Index-Optionsgeschäfte oder Futures. Darüber hinaus sollen auch Indextifikate und Optionsscheine zu den Termingeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG gehören. Der Besteuerung unterliegen sollen allgemein Geschäfte, die ein Recht auf Zahlung eines Geldbetrags oder auf einen sonstigen Vorteil (z. B. Lieferung von Wertpapieren) einräumen, der sich nach anderen Bezugsgrößen (z. B. Wertentwicklung von Wertpapieren, Indices, Futures, Zinssätzen) bestimmt.

Bei Termingeschäften soll wie auch bei der Veräußerung von Wertpapieren (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) eine Befristung von einem Jahr gelten. Andernfalls wäre außerhalb der Jahresfrist die Veräußerung des Wertpapiers, z. B. eines Indextifikats, nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 steuerfrei, dagegen der dem Scheininhaber bei Endfälligkeit gezahlte Geldbetrag steuerpflichtig.

Zu Absatz 2

Mit dem neuen Satz 1 wird einmal dem Umstand Rechnung getragen, daß nunmehr auch Termingeschäfte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 der Steuerpflicht unterliegen. Zum anderen soll deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Subsidiarität des § 23 nur soweit reicht, als die Einnahmen aus einem privaten Veräußerungsgeschäft nicht einer anderen Einkunftsart unterfallen. Die klarstellende Regelung im bisherigen Satz 4, wonach Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds jedenfalls insoweit zu Einkünften im Sinne des § 23 EStG führen, als sie nicht schon zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG i. V. m. den steuerrechtlichen Regelungen des KAGG bzw. des AuslInvestmG („Zwischengewinn“) gehören, kann daher entfallen. Zum bisherigen Satz 2 vgl. die Begründung zu Absatz 1.

Zu Absatz 3

Der neue Satz 2 enthält eine Regelung zu den maßgebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den Fällen der Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe sowie des Antrags nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes. Satz 4 regelt die Einkünftermittlung bei einem Termingeschäft nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4. Bei Satz 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 10d EStG (Beibehaltung des Verlustrücktrags).

Zu Nummer 32 (§ 32a Abs. 5 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung: Die Tarifvorschrift des § 34c EStG muß – wie in Absatz 1 Satz 1 – auch in Absatz 5 genannt werden, um das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander zu verdeutlichen.

Zu Nummer 32 bisheriger Buchstabe c (§ 32 Abs. 5a)

Die Vorschriften zur Begrenzung der Wirkungen des Ehegattensplitting werden im Hinblick auf das anste-

hende Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 1998 zum Familienleistungsausgleich aus dem Gesetzentwurf herausgenommen. Es ist beabsichtigt, die Ehegattenbesteuerung insgesamt zu prüfen.

Zur bisherigen Nummer 32 (§ 33)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Beibehaltung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.

Zu Nummer 33 (§ 32b Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Änderung des § 9a EStG erforderlich wird.

Zu Nummer 35 (§ 33a Abs. 1 Satz 1 und 4)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 36 (§ 34)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung, daß für die Berechnung der auf die außerordentlichen Einkünfte entfallenden Einkommensteuer nach Absatz 1 Satz 2 die allgemeinen Tarifvorschriften zugrunde zu legen sind. Hieran waren wegen der bisherigen Formulierung („... abweichend von den allgemeinen Tarifvorschriften zu berechnen.“) Zweifel aufgetaucht.

Die neue Formulierung von Absatz 1 Satz 3 bedeutet keine materielle Änderung. Die bisherige Fassung war nur schwer verständlich und soll durch eine klarere Regelung ersetzt werden.

Die Änderung in Satz 4 dient der Klarstellung, daß die Inanspruchnahme von Übertragungsmöglichkeiten nach den §§ 6b und 6c EStG nicht zum Ausschluß der ermäßigten Besteuerung für alle außerordentlichen Einkünfte, sondern nur für Veräußerungsgewinne im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG führt, für die diese Regelungen ganz oder teilweise angewendet wurden.

Der Eingangssatz des Absatzes 2 wurde in Anlehnung an die bisher geltende Fassung neu formuliert, um sicherzustellen, daß die ermäßigte Besteuerung nur eingreift, wenn eine Zusammenballung der außerordentlichen Einkünfte vorliegt. Die ursprünglich im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2001 vorgesehene Formulierung enthält keinen Anknüpfungspunkt mehr für die bisher herrschende und auch sachgerechte Auslegung, daß für die ermäßigte Besteuerung eine Zusammenballung in einem Veranlagungszeitraum erforderlich ist. Liegt keine Zusammenballung vor, ist eine Progressionsabschwächung nicht notwendig.

In Absatz 2 Nr. 1 wurde die Bezugnahme auf die Fassung der Bekanntmachung des § 14a EStG gestrichen, weil diese Norm bis zu ihrem Auslaufen weiter gilt.

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 5 resultiert aus der Beibehaltung der ermäßigten Steuersätze für Kalamitätsnutzungen in § 34b EStG und aus der Einbeziehung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen in die ermäßigte Besteuerung des § 34 EStG.

Zu Nummer 37 (§ 34b)

§ 34b Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung des Absatzes 3.

§ 34b Abs. 3

Die ermäßigten Steuersätze werden auf Kalamitätsnutzungen beschränkt, da nur bei diesen Nutzungen stille Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen in erheblichem Umfang realisiert werden, die sich bei normalem Naturablauf auf mehrere Wirtschaftsjahre verteilt hätten und ausschließlich auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Für Holznutzungen infolge höherer Gewalt innerhalb des Nutzungssatzes kommt ein ermäßigter Steuersatz nicht in Betracht, da auch bei normalen Nutzungsabläufen entsprechende Einkünfte objektiv erzielbar wären. Nur soweit die Kalamitätsnutzungen den Nutzungssatz überschreiten, ist ein ermäßigter Steuersatz gerechtfertigt, da nur insofern die durch Zusammenballung der stillen Reserven bedingte Progressionssteigerung nicht mehr mit dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung begründet werden kann. Bei der Bemessung der ermäßigten Steuersätze für Kalamitätsnutzungen bleiben alle übrigen Holznutzungen außer Betracht. Es entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bei Großkalamitäten, d.h. soweit der doppelte Nutzungssatz überschritten wird, den Einkünften nur noch ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes zugrunde zu legen.

Zu Nummer 38 (§ 34e)

Zur Gleichbehandlung der Land- und Forstwirte mit Gewerbetreibenden und anderen Selbständigen entfällt die Steuerermäßigung ab dem Veranlagungszeitraum 2001.

Wegen besonderer Härten für gewinnschwache Betriebe, die außerhalb der Durchschnittssatzgewinnermittlung liegen und deren Gewinne nicht geschätzt werden, bleibt die Steuerermäßigung für einen zweijährigen Übergangszeitraum mit einem jährlichen Höchstbetrag von 1 000 DM in modifizierter Form erhalten.

Zur bisherigen Nummer 38 (§ 38)

Die Koalitionsfraktionen versprechen sich von dieser – nicht zu überwachenden – Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers keinen merklich besseren Gesetzesvollzug, sondern eher eine Verschlechterung der Akzeptanz.

Zu Nummer 39 (§ 34g)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 35 EStG.

Zu Nummer 41 Buchstabe a (§ 37 Abs. 3 Satz 4)

Die Gründe, die bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG für eine Verpflichtung sprechen, Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 nur auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuerkennen,

gelten auch für die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG. Deshalb sollte die Formulierung so geändert werden, daß sie alle Steuerpflichtigen mit Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich umfaßt.

Zu Nummer 41 Buchstabe b (§ 37 Abs. 3 Satz 5)

Redaktionelle Anpassung an die Herausnahme der Streichung des Abzugs von Schulgeld als Sonderausgaben.

Zu Nummer 42 (§ 38c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Zitanpassung (§ 9a). Die für die Lohnsteuer-Tabellen 1999 erforderliche redaktionelle Folgeänderung aufgrund des für 1999 geänderten Einkommensteuertarifs kann entfallen, weil diese bereits mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999 erfolgt ist.

Zu Nummer 43 Buchstabe a (§ 39a Abs. 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Zitanpassung (§ 9a).

Zu Nummer 43 Buchstabe b (§ 39a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung an die Herausnahme der Streichung des Abzugs von Schulgeld als Sonderausgaben.

Zu Nummer 45 (§ 39d Abs. 2 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus den Streichungen des § 9a Satz 1 Nr. 2 EStG und des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Zu Nummer 46 (§ 40 Abs. 3 Satz 2)

Die Pauschalierung soll dem Arbeitgeber die Erhebung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte in einem vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung des Arbeitnehmers ermöglichen. Dazu setzt das geltende Recht voraus, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer im Verhältnis zum Finanzamt übernimmt; er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer. Die arbeitsrechtlich zugelassene Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer hat gleichwohl im Steuerrecht Auswirkungen. Nach geltendem Recht mindert die auf den Arbeitnehmer überwälzte Lohnsteuer in den Fällen der §§ 40 und 40a EStG die Bemessungsgrundlage für die pauschale Lohnsteuer, im Fall des § 40b EStG die Bemessungsgrundlage für die individuelle Lohnbesteuerung. Das führt im Steuerrecht zu einer Verkomplizierung und zu Steuerausfällen. Die Neuregelung, die über die Verweisung in den §§ 40a und 40b EStG auch für diese Vorschriften gilt, soll verhindern, daß durch die Abwälzung der pauschalen Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer die steuerliche Bemessungsgrundlage gemindert wird. Abwälzung bedeutet, daß der Arbeitnehmer die pauschale Lohnsteuer im Ergebnis wirtschaftlich trägt; dies kann sich beispielsweise aus dem Arbeitsvertrag selbst oder aus dem wirtschaftlichen Ergebnis einer Gehaltsumwandlung oder Gehaltsänderungsvereinbarung ergeben.

Mit der geänderten Formulierung wird der Arbeitslohnzufluß der auf den Arbeitnehmer abgewälzten pauschalen Lohnsteuer fingiert. Diese Fiktion ist aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, um die durch die Neuregelung beabsichtigte Einbeziehung der Gehaltsumwandlungen und Barlohnkürzungen zweifelsfrei sicherzustellen. Oftmals übernimmt der Arbeitnehmer wirtschaftlich die pauschale Lohnsteuer, indem arbeitsvertraglich der Barlohnanspruch um die pauschale Lohnsteuer gemindert wird. In diesen Fällen wird die pauschale Lohnsteuer dem geminderten Arbeitslohn hinzugerechnet, so daß der Arbeitslohn im Ergebnis unverändert bleibt. Auf die ergänzende Änderung in Nummer 14a (§ 11 Abs. 1 Satz 3 EStG) wird hingewiesen.

Zu Nummer 47 (§ 41c Abs. 1 Nr. 2)

§ 41c EStG regelt die Folgerungen bei unzutreffendem Lohnsteuereinbehalt. Erkennt der Arbeitgeber, daß er die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat, ist er berechtigt, den Lohnsteuerabzug zugunsten oder zuungunsten des Arbeitnehmers zu ändern. Kann der Arbeitgeber zu wenig einbehaltene Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten oder macht er von seiner Berechtigung zur Korrektur keinen Gebrauch, hat er dies dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung, daß diese Vorschriften auch in Fällen rückwirkender Gesetzesänderungen anzuwenden sind; sie soll den gleichmäßigen Gesetzesvollzug bei unterjährigen Gesetzesänderungen sichern. Ändert der Arbeitgeber die rückwirkend ungünstiger werdende Lohnbesteuerung nicht, so ist er zur Anzeige an das Betriebsstättenfinanzamt verpflichtet. Nach der Anzeige haftet der Arbeitgeber nicht mehr (§ 42d Abs. 2 Nr. 1 EStG). Die Anzeigepflicht gilt auch, falls die Lohnsteuerbescheinigung schon z. B. wegen Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeschrieben ist.

Zu Nummer 49 (§ 44a Abs. 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 9a EStG.

Zu Nummer 50 Buchstabe b (§ 45d Abs. 2 und 3)

Die dem Bundesamt für Finanzen vorliegenden Daten über erteilte Freistellungsaufträge dürfen bisher nur sehr eingeschränkt für das Besteuerungsverfahren verwendet werden (§ 45d Abs. 2 EStG). Durch die Änderung des § 45d Abs. 2 und 3 EStG sowie der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 45d Abs. 1 Nr. 3 EStG soll die steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen verbessert werden. Der Schutz dieser Daten bleibt erhalten. Die Daten dürfen künftig nur unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen verwendet werden.

Zu Nummer 51 (§ 46 Abs. 2)

Durch die neu eingefügte Nummer 5 wird ein weiterer Pflichtveranlagungstatbestand bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eingeführt. So ist künftig in

den Fällen eine Veranlagung von Amts wegen durchzuführen, in denen ein Arbeitnehmer eine Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG oder eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten bezogen hat und die Lohnsteuer auf diese sonstigen Bezüge nach § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG ermäßigt wurde. Durch die Pflichtveranlagung soll sichergestellt werden, daß ggf. eine unzutreffende Anwendung der Steuerermäßigung im Lohnsteuerverfahren im Rahmen der Einkommensteueranmeldung korrigiert werden kann.

Zu Nummer 52 Buchstabe b (§ 49 Abs. 1 Nr. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 23 EStG.

Zu Nummer 53 Buchstabe b (§ 50)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 9a EStG (Streichung der Worte „Buchstabe b“ in Satz 1 Nr. 1).

Zu Nummer 54 Buchstabe a (§ 50a Abs. 4)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 54 Buchstabe b (§ 50a Abs. 7)

Nach der geltenden Fassung des Absatzes 7 kann das Finanzamt zur Sicherstellung des Steueranspruchs anordnen, daß der Schuldner für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers einen Steuerabzug vornimmt. Diese Regelung geht jedoch ins Leere, wenn das Finanzamt von den Aktivitäten eines ausländischen Unternehmens erst nach der Ausführung eines Werkvertrags erfährt und die Vergütungen für die Werkleistung bereits geflossen sind.

Nach der Neufassung des Absatzes 7 ist der inländische Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, den Steuerabzug vorzunehmen, wenn er ein ausländisches Unternehmen mit der Herstellung eines Werkes im Inland beauftragt. Der Steuerabzug beträgt – wie bisher schon in § 50a Abs. 7 alt – 25 v. H. der Bruttovergütung; Abzüge für Betriebsausgaben, insbesondere für Arbeitslöhne, sind nicht vorzunehmen.

Der inländische Auftraggeber hat die einbehaltene Steuer innerhalb von acht Tagen nach Zahlung der Vergütung an das für ihn (Schuldner) zuständige Finanzamt abzuführen. Zeitgleich hat er eine Steueranmeldung abzugeben, in der jeder ausländische Gläubiger einer Vergütung aufzuführen ist. Das Finanzamt erhält damit Kenntnis von den Aktivitäten ausländischer Unternehmer.

Kommt der inländische Auftraggeber seiner Abzugspflicht nicht nach, haftet er für den unterlassenen Abzug über die entsprechende Anwendung des Absatzes 5 des § 50a.

Der Vergütungsschuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen den Steuerabzug zu bescheinigen. Der ausländische Gläubiger legt die Bescheinigung mit seiner Steuererklärung dem für ihn zuständigen Finanzamt vor, damit die für seine Rechnung einbehaltene Steuer

mit der endgültigen Steuerschuld verrechnet bzw. erstattet werden kann. Eine Erstattung an den Gläubiger ist jedoch erst zulässig, wenn feststeht, daß der Gläubiger im Inland nicht steuerpflichtig ist, das wird regelmäßig erst nach Ablauf des Veranlagungszeitraums möglich sein.

Zu Nummer 54 Buchstabe c (§ 50a Abs. 8)

Die derzeit geltende Fassung des § 50a Abs. 7 EStG bleibt als Auffangtatbestand neben den Fällen des gesetzlichen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 bis 7 EStG in einem neuen § 50a Abs. 8 EStG erhalten. Das Finanzamt des Vergütungsschuldners ist für die Anordnung des Steuerabzugs und für das Abzugsverfahren zuständig.

Zu Nummer 55 Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von § 3 Nr. 52.

Zu Nummer 56 (§ 52)

Begründung zur Neufassung

§ 52 wurde um inzwischen entbehrlich gewordene Anwendungsregelungen bereinigt.

Es entfallen: § 52 Abs. 4, 9, 9a, 12 Satz 3 und 5, 14a Satz 1 und 3, 16, 18, 19 (teilweise), 20 Satz 2 bis 4, 21 Satz 2 bis 8, 21a, 23, 26 Satz 1 bis 3, 27, 28 Satz 1, 29 Satz 1 und 3, 29a Satz 1, 31, 31b, 32, 33 EStG.

Absatz 6 ist entfallen infolge der Übernahme der Regelung über die steuerliche Nichtpassivierung bestimmter Anwartschaften in § 5 Abs. 4 EStG.

Absatz 15 konnte entfallen, da die Nutzungswertbesteuerung der land- und forstwirtschaftlichen Wohnungen grundsätzlich zum 31. Dezember 1998 endet. Die Dauerregelungsinhalte zu den Baudenkmalen werden in die Stammvorschriften (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EStG) übernommen. Darüber hinaus werden die Dauerregelungsinhalte der bisherigen Sätze 10 und 11 in die zugehörigen Stammvorschriften (§ 13 Abs. 5, § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 4 EStG) übernommen.

Zu Absatz 3

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10d EStG mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Wegen der eingeschränkten Anwendbarkeit von § 2a Abs. 3 bis 6 bis zum Veranlagungszeitraum 2008 ist weiterhin eine Regelung im Rahmen des § 52 EStG erforderlich.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 wird die Neuregelung in § 2b EStG aus Gründen des Vertrauensschutzes nur auf Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften und auf ähnliche Modelle angewendet, wenn der Steuerpflichtige die Einkunftsquelle nach dem 4. März 1999 – dem Tag der 2. und 3. Lesung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag – erwirbt oder begründet.

Nach Absatz 4 Satz 2 wird § 2b EStG für negative Einkünfte aus Verlustzuweisungsmodellen, bei denen eine Gesellschaft oder Gemeinschaft bereits vor dem 5. März 1999 objektiv erkennbare Investitionsentscheidungen getroffen hat, nicht angewendet, wenn der Steuerpflichtige der Gesellschaft oder Gemeinschaft vor dem 1. Januar 2001 beigetreten ist oder beiträgt. Solche Investitionen, die vor der 3. Lesung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 eingeleitet worden sind, sollen nicht nachträglich beeinträchtigt werden. Um sicherzustellen, daß bereits objektiv schutzwürdige Investitionen vorgenommen wurden, wird in Herstellungsfällen auf den Beginn der Herstellung vor dem 5. März 1999 abgestellt, in Anschaffungsfällen auf den Abschluß eines rechtswirksamen Anschaffungsvertrags oder die Vornahme eines gleichstehenden Rechtsakts vor dem 5. März 1999. In Satz 4 wird für bestimmte Fälle der Zeitpunkt des Beginns der Herstellung konkretisiert. Beruht die Einkunftsquelle im Sinne des § 2 EStG nicht auf einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, sind nach Satz 5 die Sätze 2 bis 4 aus Gründen der Gleichbehandlung sinngemäß anzuwenden.

Zu Absatz 5

Nach der Übergangsregelung ist für vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossene Verträge über Abfindungen § 3 Nr. 9 EStG in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden, soweit die Abfindung oder ein Teilbetrag der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vor dem 1. April 1999 zufließt. Die Änderung stellt sicher, daß für Abfindungszahlungen vor dem 1. April 1999 die höheren Freibeträge auch bei weiteren rätierlichen Zahlungen erhalten bleiben. Soweit der höhere Freibetrag vor dem 1. April 1999 nicht ausgeschöpft worden ist, kommt bei nachfolgenden rätierlichen Zahlungen der neue Höchstbetrag zur Anwendung; frühere steuerfreie Abfindungszahlungen werden auf den neuen Höchstbetrag angerechnet.

Zu Absatz 6

Durch diese Übergangsregelung gelten die derzeitigen Regelungen des § 3 Nr. 10 EStG weiterhin für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis, soweit die Zahlungen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer vor dem 1. April 1999 zufließen. Für Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen, die nach dem 31. März 1999 gezahlt werden, kommt die Obergrenze von 24 000 Deutsche Mark zur Anwendung; Zahlungen vor dem 1. April 1999 werden auf den steuerfreien Höchstbetrag angerechnet.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift vermeidet, daß die Steuerfreiheit für die nach dem 31. März 1999 der pauschalen Beitragspflicht unterliegenden Arbeitsentgelte nur deshalb versagt werden müßte, weil das Arbeitsentgelt aus derselben Tätigkeit vor dem 1. April 1999 versicherungsfrei war und deshalb den für die Steuerfreiheit schädlichen Einkünften zugerechnet werden müßte.

Zu den Absätzen 13 bis 16

Redaktionelle Folgeänderungen.

Der Verteilungszeitraum für die infolge der erstmaligen Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG gewinn erhöhend aufzulösenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen wird auf zehn Jahre festgesetzt.

Zu Absatz 17

Der Absatz wurde bereits durch das Steueränderungsgesetz 1998 neu gefaßt.

Zu Absatz 18

Klarstellung des Gewollten.

Zu Absatz 19

Klarstellung des Gewollten.

Zu Absatz 21

Zeitliche Anwendungsregelung zur AfA nach Einlage und zur AfaA.

Zu Absatz 23

Folgeänderung aus der Beibehaltung der Ansparabschreibung.

Zu Absatz 25

Bis zum Schluß des Veranlagungszeitraums 1998 entstandene und noch nicht ausgeglichene und zurückgetragene Verluste (verbleibender Verlustabzug) sollen wie bisher unbegrenzt vortrags- und abzugsfähig sein. Eine Zuordnung dieser Verluste zu den einzelnen Einkunftsarten ist aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

Der Verlustrücktrag soll auf Dauer beibehalten werden, ab dem Veranlagungszeitraum 2001 jedoch auf 1 Mio. Deutsche Mark eingeschränkt werden.

Zu Absatz 32

Redaktionelle Folgeänderung. Die Übergangsvorschrift muß wegen der Verlängerung des Freibetrags für weiche Erben nach § 14a Abs. 4 EStG in der bisherigen Form erhalten bleiben.

Zu Absatz 34

Folgeänderung wegen der Beibehaltung des Veräußerungsfreibetrags nach § 16 Abs. 4 EStG.

Zu Absatz 37

Satz 1 des neu eingefügten Absatzes war entbehrlich und konnte gestrichen werden.

Zu Absatz 39

Die Sätze 1 und 2 enthalten die Anwendungsregelungen für Veräußerungsgeschäfte nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG und für Termingeschäfte nach § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Der bisherige Satz 2, der die Anwendungsregelung für die neue Verlustausgleichsregelung in § 23 Abs. 3 Satz 5 zum Inhalt hat, soll entfallen. Es gilt somit die allgemeine Anwendungsklausel des § 52 Abs. 1 EStG. Dies entspricht der vergleichbaren Anwendungsregelung zu § 22 Nr. 3 Satz 4 EStG.

Zu Absatz 40

Der Betrag wurde an das ab 2001 geltende steuerliche Existenzminimum angepaßt.

Zu den Absätzen 41 und 43

Folgeänderung aus der Beibehaltung eines ermäßigten Steuersatzes für Kalamitätsnutzungen nach § 34b EStG sowie redaktionelle Anpassung an § 32a Abs. 5 EStG.

Zu Absatz 45

Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Absatz 51

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 53

Diese Übergangsregelung vermeidet die Rückwirkung der Neuregelung in § 40 Abs. 3 EStG auf den 1. Januar 1999. Hierdurch entfällt die ansonsten vom Arbeitgeber durchzuführende Neuberechnung der pauschalen Lohnsteuer in Fällen der §§ 40 und 40a EStG und der individuellen Lohnsteuer im Fall des § 40b EStG, wenn die pauschale Lohnsteuer vom Arbeitnehmer getragen wurde (Überwälzung).

Zu Absatz 55

Aufgrund der Halbierung des Sparer-Freibetrags können früher erteilte Freistellungsaufträge nicht mehr ausgeführt werden, ohne daß Steuerausfälle und entsprechende Haftungsfolgen für die Kreditinstitute drohen. Die Freistellungsaufträge müssen deshalb an den neuen Sparer-Freibetrag angepaßt werden. Um den damit für die Steuerpflichtigen wie für die Kreditwirtschaft verbundenen Aufwand auf das Unvermeidliche zu beschränken und unnötige Veranlagungsfälle zu vermeiden, wird zugelassen, die alten Freistellungsbeträge in halber Höhe weiterhin zu berücksichtigen. Ein neuer Freistellungsauftrag braucht also nur erteilt zu werden, wenn der Steuerpflichtige das halbierte alte Freistellungsvolumen – natürlich unter Beachtung der neuen Freistellungsgrenze – ändern möchte.

Zu Absatz 58

Aufgrund des geänderten § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 7 und 8 EStG ist von bestimmten Vergütungen beschränkt Steuerpflichtiger ein Steuerabzug vorzunehmen. Die Verpflichtung zum Steuerabzug kann naturgemäß erstmals für Vergütungen eingeführt werden, die nach Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 gezahlt werden. Die Vorschrift regelt dies.

Zu Absatz 60

Die Neuregelung (§ 55 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 EStG) soll in allen noch offenen Fällen angewandt werden. Dadurch wird die bisherige Rechtsanwendung auch für zukünftige Fälle sichergestellt. Andernfalls müßten die zum 1. Juli 1970 pauschal bewerteten Grundstücke neu bewertet werden. Davon wären – soweit Milchreferenzmengen zu berücksichtigen sind – schon nahezu 500 000 Betriebe betroffen. Dieser Verwaltungsaufwand ist auch im Hinblick auf die seit 1. Juli 1970 verstrichene Zeit nicht vertretbar.

Zu Absatz 62

Die Anhebung des Kindergeldes ab dem Jahr 2002 entfällt im Hinblick auf die Entscheidungen des BVerfG vom 10. November 1998 zum Familienleistungsausgleich. Eine Festlegung der Höhe des Kindergeldes bleibt dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, das zur Umsetzung dieser Beschlüsse notwendig ist.

Zu Absatz 63

Der Absatz wurde bereits durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 neu gefaßt.

Begründung zu entfallenden Regelungen im Vergleich zum Gesetzentwurf**Zu Buchstabe b (Absatz 2a)**

entfällt, Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 EStG).

Zu Buchstabe k (Absatz 4a)

entfällt, Folgeänderung aus der Beibehaltung des § 11a EstG.

Zu Buchstabe u (Absatz 11a)

entfällt, Folgeänderungen aus der unveränderten Beibehaltung des § 7h EstG.

Zu Buchstabe v (Absatz 11b)

entfällt, Folgeänderungen aus der unveränderten Beibehaltung des § 7i EstG.

Zu Buchstabe w1 (Absatz 12a)

entfällt, Folgeänderung zu Nummer 12 (§ 10d EStG).

Zu Buchstabe y (Absatz 14a)

entfällt, Folgeänderungen aus der unveränderten Beibehaltung des § 10f Abs. 1 EstG.

Zu Buchstabe z (Absatz 14b).

entfällt, Folgeänderungen aus der unveränderten Beibehaltung des § 10g EstG.

Zu Buchstabe z3 (Absatz 14e)

entfällt, Folgeänderung aus der Beibehaltung des § 11b EstG.

Zu Buchstabe z9 (Absatz 21a)

Die Einfügung des Absatzes 21a ist entbehrlich. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 30. September 1998 – 2 BvR 1818/91 – das geltende Verlustausgleichsverbot des § 22 Nr. 3 EStG als verfassungswidrig erklärt. Für die Vergangenheit gelten danach auch für Verluste nach § 22 Nr. 3 EStG die allgemeinen Grundsätze der Verlustverrechnung. Die mit § 22 Nr. 3 Satz 4 EStG neu geschaffene beschränkte Verlustausgleichsregelung kann daher erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 gelten. Insofern reicht die allgemeine Anwendungsklausel in § 52 Abs. 1 EStG aus.

Im übrigen soll es aber dabei bleiben, daß Verluste aus sonstigen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG künftig nur mit positiven Einkünften aus dieser Untereinkunftsart verrechnet werden dürfen. Den Anwendungsfall des § 22 Nr. 3 EStG bilden regelmäßig die gelegentliche oder zufällige Leistung sowie die Vermietung von beweglichen Sachen, soweit diese Vermietungstätigkeit nicht zu gewerblichen oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt, wie z. B. die Vermietung eines inländischen, nicht in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes. Bei diesem Anwendungsbereich sind Sachverhalte, die durch fehlende Einkunftserzielungsabsicht gekennzeichnet sind, leicht vorstellbar.

Zu Buchstabe z16 (Absatz 22e)

Die Regelung in § 32a Abs. 5a EStG zur Begrenzung der steuerlichen Wirkungen des Ehegattensplittings entfällt im Hinblick auf die Entscheidungen des BVerfG vom 10. November 1998 zum Familienleistungsausgleich. Im Rahmen des zur Umsetzung dieser Beschlüsse notwendigen Gesetzgebungsverfahrens soll auch die Ehegattenbesteuerung neu geordnet werden.

Zu Buchstabe z17 (Absatz 22f)

entfällt, Folgeänderung aus dem Wegfall des Absatzes 22e.

Zu Nummer 57 Buchstabe a (§ 55 Abs. 1)

Mit Beschluß vom 11. Mai 1970 (BStBl II 1970 S. 579) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die vollständige Steuerfreiheit der Gewinne aus Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar ist. Der Gesetzgeber hat daraufhin den bisher geltenden § 4 Abs. 1 Satz 5 EStG, nach dem land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nicht ausgewiesen werden mußten, außer Kraft gesetzt und mit der Einfügung des § 55 EStG durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1971 (BGBl. I S. 1266) den Ansatz und die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens zum 1. Juli 1970 neu geregelt.

Um eine Besteuerung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen stillen Reserven zu vermeiden, mußten die betroffenen Grundstücke zum Teilwert bewertet werden. Zur Ermittlung der Teilwerte sah der Gesetzgeber ein pauschaliertes Verfahren vor. Nach diesem Verfahren wurden die Teilwerte so hoch bemessen, daß sie grund-

sätzlich über den tatsächlichen Teilwerten zum 1. Juli 1970 lagen. Die hohen pauschalen Ausgangswerte schließen bei Veräußerungs- oder Entnahmevorgängen in der Regel die Besteuerung tatsächlicher Bodengewinne aus, die nach dem 1. Juli 1970 realisiert worden sind. Wegen des hohen Ansatzes der pauschalierten Teilwerte bei Eintritt in die Bodengewinnbesteuerung sind Verluste, die bei der Veräußerung oder Entnahme des Grund und Bodens entstehen, nach § 55 Abs. 6 nicht zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof sieht jedoch in § 55 Abs. 6 eine verdeckte Regelungslücke (Urteil vom 5. März 1998 – IV R 8/95 –, noch nicht amtlich veröffentlicht). Nach Auffassung des BFH habe der Gesetzgeber bei Schaffung dieser Vorschrift keine Vorsorge dafür getroffen, daß der Wert des Grund und Bodens nachträglich durch die Zuteilung von Milchreferenzmengen gemindert werde. Diese Lücke ist nach Auffassung des BFH in der Weise zu schließen, das bei der Ermittlung des Aufgabe- oder Veräußerungsgewinns eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs die auf den Grund und Boden und auf die Milchreferenzmengen entfallenden Werte zusammenzurechnen sind und diese Summe dem doppelten Ausgangswert i. S. d. § 55 Abs. 1 EStG gegenüberzustellen ist.

Die Grundsätze der Entscheidung des BFH haben nicht nur Auswirkungen für die Ermittlung des Betriebsaufgabe- und -veräußerungsgewinns eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Milchreferenzmengen, sondern gelten auch, wenn zum veräußerten oder aufgegebenen Betrieb andere Lieferrechte (z. B. Zuckerrübenlieferrecht) oder Nutzungsbefugnisse (z. B. Bodenschätze) gehören oder wenn diese Wirtschaftsgüter einzeln veräußert oder entnommen werden. Die Berechnungsmethode des BFH hat zur Folge, daß sich beim Grund und Boden der nicht berücksichtigungsfähige Verlust (§ 55 Abs. 6 EStG) aus der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem doppelten Ausgangswert vermindert; gleichzeitig bleiben aber Veräußerungs- oder Aufgabegewinne aus dem selbständigen Wirtschaftsgut Milchreferenzmenge ganz oder teilweise steuerfrei.

Nach Auffassung des Gesetzgebers kann aus § 55 EStG aber nicht abgeleitet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Wert am 1. Juli 1970 und dem pauschalen Buchwert stets und im vollen Umfang steuerfrei bleibt oder zur Steuerfreistellung von Gewinnen aus der Veräußerung von Milchreferenzmengen oder anderen Lieferrechten oder Nutzungsbefugnissen zur Verfügung steht. Diese Auslegung wäre nur zutreffend, wenn aufgrund der Einführung von Milchreferenzmengen oder durch andere produktionsbeschränkende Maßnahmen der Teilwert für den Grund und Boden unter den tatsächlichen Teilwert vom 1. Juli 1970 gesunken wäre. Hierfür bestehen jedoch keine Anhaltspunkte.

Die vorgesehene Rechtsänderung stellt die Rechtslage, wie sie der Verwaltungsauffassung vor dem Ergehen des BFH-Urteils vom 5. März 1998 entsprach, wieder her. Durch die Änderung in Absatz 1 wird ausdrücklich klargestellt, daß die pauschale Wertermittlung ausschließlich für den „nackten“ Grund und Boden gilt. Andere mit dem Grund und Boden zusammenhängende Wirtschafts-

güter oder Nutzungsbefugnisse sind nicht in die pauschale Wertermittlung einzubeziehen. Dies betrifft neben den Milchreferenzmengen auch z. B. Zuckerrübenlieferrechte, Weinbauanrechte oder Bodenschätze. Bei der Veräußerung oder Entnahme dieser Wirtschaftsgüter ist der Gewinn unabhängig von dem Veräußerungs- oder Entnahmegewinn des pauschal bewerteten Grund und Bodens zu ermitteln.

Zu Nummer 57 Buchstabe b (§ 55 Abs. 6)

In Absatz 6 wird klargestellt, daß bei Anwendung der Verlustausschlußklausel nur der auf den Grund und Boden entfallende Kaufpreisanteil berücksichtigt werden darf.

Zu Nummer 58 (§ 57 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Neufassung von § 13a EStG und des Verzichts auf die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Aufhebung des § 14a EStG.

Zu Artikel 2 – Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 2 (§ 56 Satz 1)

Die Änderung paßt die Einkunftsgrenzen, jenseits derer eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, an den Grundfreibetrag für 1999 an (vgl. § 84 Abs. 3a Nr. 2 EStDV in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997).

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 84 Abs. 3a)

Die Neufassung paßt entsprechend den ab den Veranlagungszeiträumen 2000 sowie 2002 jeweils geltenden angehobenen Grundfreibeträgen die Einkunftsgrenzen an, bei deren Überschreiten eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht.

Zu Artikel 4 – § 20 Bundeskindergeldgesetz

Der Betrag in § 20 Abs. 1 wurde an das ab 2001 geltende steuerliche Existenzminimum angepaßt.

Die Anhebung des Kindergeldes ab dem Jahr 2002 entfällt im Hinblick auf die Entscheidungen des BVerfG vom 10. November 1998 zum Familienleistungsausgleich. Eine Festlegung der Höhe des Kindergeldes bleibt dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, das zur Umsetzung dieser Beschlüsse notwendig ist.

Artikel 5 – Körperschaftsteuergesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 8b Abs. 7)

Absatz 7 behandelt die in § 3c EStG-E des Regierungsentwurfs (vgl. Drucksache 14/23 S. 4) enthaltene Regelung. Diese wird inhaltlich abgewandelt und aus systematischen Gründen nach § 8b KStG überführt.

Nach der Regelung werden pauschal stets 15 v.H. der Einnahmen als Betriebsausgaben, die mit steuerfreien Dividenden zusammenhängen und daher nicht abgezogen werden dürfen, fingiert. Im übrigen unterliegen die Betriebsausgaben keinem Abzugsverbot. Die Schwierigkeit, die den Dividenden zuzuordnenden Ausgaben im einzelnen zu ermitteln, entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)

Anpassung an die Verkürzung des Verteilungszeitraums für Großspenden in § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 10 Nr. 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Streichung des bisherigen § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG und der Änderung der Eigenverbrauchsbesteuerung in den §§ 1, 3 und 15 UStG. Auf die Begründungen zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) und zu Artikel 8 Nr. 1, 2 und 8 (§§ 1, 3 und 15 UStG) wird hingewiesen.

Zu Nummer 4 (§ 13 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10d EStG.

Zu Nummer 5 Buchstabe c (§ 20 Abs. 2)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 6 Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 6 (§ 21 Abs. 3)

Bei der Regelung des § 21 KStG handelt es sich um eine steuerrechtliche Sonderregelung für Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen von Versicherungsunternehmen. Sie legt u. a. den zur Zeit steuerrechtlich anzuerkennenden Höchstbetrag dieser Rückstellungen fest. Vor diesem Hintergrund bedarf es insoweit der Anwendung der allgemeinen Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG nicht.

Zu Nummer 7 (§ 21a)

Bei der Bewertung von Deckungsrückstellungen erfolgt die Abzinsung bisher unter Berücksichtigung der sich aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz ergebenden Vorgaben. Diese sind steuerrechtlich auch künftig zu beachten.

Zu Nummer 8 (§ 21b)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des § 21a KStG.

Zu Nummer 9 Buchstabe b (§ 23 Abs. 2)

Durch die Ergänzung des Satzes 1 und die Anfügung des Satzes 4 werden von der Erhöhung des Steuersatzes in § 23 Abs. 2 KStG

- beschränkt steuerpflichtige Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG, soweit die Einnahmen in einer inländischen Betriebsstätte anfallen, (Satz 1)

und

- gemeinnützige steuerbefreite Körperschaften und Personenvereinigungen, soweit die Einnahmen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Steuerbefreiung ausgeschlossen ist, (Satz 2) ausgenommen, um eine Überbesteuerung zu vermeiden.

Zu Nummer 10 (§ 26 Abs. 6 Satz 3)

Es handelt sich um eine auf Anregungen des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgehende Folgeänderung zur Änderung von § 23 Abs. 2 KStG.

Aufgrund der neuen Fassung von § 23 Abs. 1 und 2 KStG ergeben sich im Rahmen von § 23 KStG zwei unterschiedliche Körperschaftsteuersätze, die auf unterschiedliche Bemessungsgrundlagen (Absatz 1: Regelsatz 40 v.H. des zu versteuernden Einkommens; Absatz 2: erhöhter Satz von 45 v.H. der dort definierten Einnahmen, für die Festlegung der Obergrenze: 45 v.H. des zu versteuernden Einkommens) anzuwenden sind.

Im Rahmen der Anwendung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG würde ohne die vorgeschlagene Folgeänderung die sich an der deutschen Steuer orientierende Anrechnungshöchstgrenze für ausländische Steuern aufgrund des erhöhten Steuersatzes in § 23 Abs. 2 KStG ungerechtfertigt erhöht werden.

Da § 23 Abs. 2 KStG jedoch nur auf von inländischen Körperschaften bezogene Einnahmen Anwendung findet, können ausländische Einkünfte nur einer deutschen Steuer im Sinne des § 34c Abs. 1 EStG nach § 23 Abs. 1 KStG unterliegen. Daher ist für die Berechnung der Anrechnungshöchstgrenze für ausländische Steuern auf ausländische Einkünfte höchstens der Regelsteuersatz gemäß § 23 Abs. 1 KStG anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 33 Abs. 2)

Anpassung an die Änderung des § 10d Abs. 1 EStG.

Zu Nummer 16 (§ 47 Abs. 2 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10d EStG.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 54 Abs. 8)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt. Die erstmalige Anwendung des § 10 Nr. 2 KStG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 KStG.

Zu Nummer 17 Buchstabe c (§ 54 Abs. 8c)

Die Vorschrift des § 20 Abs. 2 KStG dient lediglich der Klarstellung der praktizierten Verwaltungsauffassung. Daher ist die Vorschrift auch für Veranlagungszeiträume vor 1999 anzuwenden.

Zu Nummer 17 Buchstabe d und Buchstabe e (§ 54 Abs. 8d, 8e und 8f)

Vorschriften über die zeitliche Anwendung der Änderungen in den §§ 21, 21a und 21b KStG.

Zu Nummer 17 Buchstabe h (§ 54 Abs. 11)

Durch den angefügten Satz 6 wird die bisher nur im Verwaltungswege bestehende Regelung des Vorrangs der Umgliederung vor der Verwendungsfiktion für verspätet abfließende Gewinnausschüttungen (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Mai 1994, BStBl I S. 315) gesetzlich geregelt.

Zum bisherigen Artikel 5 – Kindergeldauszahlungs-Verordnung

Die Kindergeldauszahlungs-Verordnung ist bereits durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) aufgehoben.

Zu Artikel 6 – Umwandlungssteuergesetz**Zu Nummer 1** (§ 4)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10d EStG.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10d EStG.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 10d EStG.

Zu Nummer 8 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung an die Änderung des Umwandlungsgesetzes durch das Gesetz vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878).

Zu Artikel 7 – Umsatzsteuergesetz**Allgemeines**

Die Änderungen betreffen schwerpunktmäßig die 50%ige Reduzierung des Vorsteuerabzugs für Fahrzeugaufwendungen. Die bisherige Fassung des Entwurfs führt zu ungerechtfertigten Steuervorteilen oder Steuersparmodellen. Der Entwurf enthält zudem keine Regelungen zu den Fällen der Nutzungsänderung, Veräußerung oder Entnahme der Fahrzeuge sowie keine Anwendungs- oder Übergangsregelungen für Altfahrzeuge. Die vorgeschlagenen Formulierungen wirken dem entgegen:

- Der Vorsteuerabzug wird davon abhängig gemacht, daß ein erworbener Gegenstand mindestens zu 10 v.H. unternehmerisch genutzt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 2).
- Steuertechnisch wird die bisherige 50%ige Zuordnung zum Unternehmen durch einen 50%igen Vorsteueraus-schluß ersetzt (§ 15 Abs. 1b).
- Durch eine Berichtigungsregelung in § 15a Abs. 3 Nr. 2 werden einerseits unangemessene Steuervor-

teile, andererseits ungerechtfertigte Steuernachteile des Unternehmers bei einer Nutzungsänderung vermieden. Ferner wird eine Steuereinkummulation bei einer Veräußerung oder Entnahme des Fahrzeugs, die trotz des 50%igen Vorsteuerabzugs beim Erwerb insgesamt (und nicht nur zu 50 v.H.) der Umsatzsteuer unterliegt, innerhalb des Berichtigungszeitraums von fünf Jahren ausgeschlossen.

- Eine Anwendungsvorschrift in § 27 Abs. 3 regelt, daß der 50%ige Vorsteueraus-schluß aus Kfz-Kosten nicht für Fahrzeuge gilt, die vor dem 1. April 1999 angeschafft worden sind. Andererseits wird die Privatnutzung dieser Fahrzeuge bis zum Ausscheiden aus dem unternehmerischen Bereich der Umsatzsteuer unterworfen.

Des weiteren wird die vorgesehene Einschränkung der Umsatzsteuerbefreiung für private Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie für selbständige Lehrer nicht weiter verfolgt. Die Bemessungsgrundlage für sonstige Leistungen an Arbeitnehmer (insbesondere für Kantinenmahlzeiten) bleibt unverändert.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nummer 1 Buchstabe b** (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)

Bisher nicht berücksichtigte Folgeänderung aus der Neu-regelung der Eigenverbrauchsbesteuerung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1b)

Sprachlich bedingte Änderungen ohne materiell-rechtliche Auswirkungen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 3 Abs. 5a)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Ortsbestimmung für unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen in § 3f.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 3 Abs. 9a)

Der bisherige Buchstabe b wurde redaktionell in Buchstabe c abgeändert.

Darüber hinaus: redaktionelle Anpassung an die Vorschrift des § 15 Abs. 1b, die den 50%igen Vorsteueraus-schluß bei Kfz-Kosten regelt.

Zu Nummer 3 (§ 3f)

Der neue § 3f enthält die Ortsbestimmung für die den entgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen gleichgestellten Tatbestände im Sinne des § 3 Abs. 1b und des § 3 Abs. 9a. Die Vorschrift stellt eine notwendige Ergänzung im Zusammenhang mit der Neu-regelung des Eigenverbrauchs dar.

Zu Nummer 4 Buchstabe d (§ 4 Nr. 21)

Die Einschränkung der Umsatzsteuerbefreiung für private Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie für selbständige Lehrer wird nicht weiter verfolgt.

Zum einen wird davon abgesehen, das bisherige Wort „Einrichtungen“ durch die Worte „Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen“ zu ersetzen. Dies hat zur Folge, daß auch künftig von natürlichen Personen (= Einzelunternehmern) getragene Bildungseinrichtungen ihre unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen umsatzsteuerbefreit erbringen können, soweit die übrigen – unveränderten – gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zwar hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in dem – auch in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnten – Urteil vom 11. August 1995 (Rechtssache C-453/93) zu Artikel 13 Teil A Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie entschieden, daß eine natürliche Person nicht die Gewährung einer Befreiung gemäß Buchstabe g (betr. Sozialfürsorge, soziale Sicherheit) verlangen kann, der diese Gewährung ausdrücklich Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtungen vorbehält.

Die Anwendung dieses Urteils wirft jedoch Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des gesamten Mehrwertsteuersystems.

Derzeit ist vor dem EuGH ein weiteres Verfahren anhängig zum Begriff der „Einrichtung“, wie er in Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe b und g der 6. EG-Richtlinie verwendet wird (Vorabentscheidungsersuchen des VAT and Duties Tribunal Belfast, Rechtssache C-216/97 betr. den Betrieb eines Wohn- und Pflegeheims).

Es erscheint angezeigt, insoweit zumindest die weitere Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH abzuwarten.

Zum anderen wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der Steuerbefreiung für den von selbständigen Lehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht zur gesetzlichen Umsetzung der entsprechenden Befreiungsvorschrift in Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe j der 6. EG-Richtlinie nicht auf den Unterricht an Schulen und Hochschulen beschränkt. Die Steuerbefreiung soll auch für die von selbständigen Lehrern an anderen allgemein- oder berufsbildenden Einrichtungen erbrachten Unterrichtsleistungen gelten, soweit diese Einrichtungen die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erfüllen. Das sind neben Ersatzschulen solche Einrichtungen, denen die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten. Denn aufgrund des erforderlichen Bescheinigungsverfahrens ist davon auszugehen, daß auch der dort erteilte Unterricht, gemessen an seinen Anforderungen, dem Unterricht entspricht, der üblicherweise an einer Schule oder an einer Hochschule erteilt wird.

Vom Ergebnis her bedeutet dies, daß durch die jetzt vorgesehene Regelung eine gesetzliche Grundlage für die bislang allein in Abschnitt 112a der nationalen Umsatzsteuer-Richtlinien geregelte Steuerbefreiung für die Erteilung von Unterricht durch selbständige Lehrer erfolgt.

Zu Nummer 4 Buchstabe e (§ 4 Nr. 28)

Redaktionelle Änderung (Präzisierung der Bezugsvorschrift).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Der neue Absatz 5 in § 6 schließt die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen bei den unentgeltlichen Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b aus. Dies entspricht der bisherigen Besteuerungspraxis beim Entnahmeeigenverbrauch.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Der neue Absatz 5 in § 7 schließt die Steuerbefreiung für Lohnveredelungen bei den unentgeltlich erbrachten sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2 aus. Dies entspricht der bisherigen Besteuerungspraxis beim Leistungseigenverbrauch.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Das Verbot, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Kantinenmahlzeiten die amtlichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung anzuwenden, wird aus dem Gesetzentwurf herausgenommen.

Zu Nummer 9 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1)

Beim Erwerb eines Fahrzeugs, das nur ganz geringfügig für unternehmerische Zwecke genutzt wird, tritt zwar der 50%ige Vorsteuerausfluß ein, zugleich entfällt aber die Besteuerung der Privatnutzung. Daraus entsteht ein unangemessener Steuervorteil, der durch Einführung einer 10%igen unternehmerischen Mindestnutzung deutlich abgemildert werden soll. Die Mindestnutzung von 10 v.H. soll nicht nur für Kraftfahrzeuge, sondern für alle Gegenstände gelten.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 15 Abs. 1a)

Nummer 1 regelt den Ausschluß des Vorsteuerabzugs für Aufwendungen, die ertragsteuerlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind. Der Ausschluß wird auf die in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG bezeichneten Aufwendungen (Geschenke über 75 DM) ausgedehnt. Damit ist sichergestellt, daß einkommensteuerlich nicht abzugsfähige Geschenke umsatzsteuerlich auch dann belastet werden, wenn sie nicht in der Zuwendung eines Gegenstandes bestehen (z. B. Eintrittsberechtigungen zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen). Diese Änderung entspricht einer Anregung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat.

Die bisherige Nummer 2 wurde redaktionell in die Nummern 2 und 3 aufgeteilt, da Umzugskosten begrifflich keine Reisekosten sind. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf verwiesen, daß sich bei diesen Aufwendungen unternehmerische/betriebliche und private Interessen überschneiden. Nach der Philosophie der

meisten EU-Mitgliedstaaten dienen Verpflegung und Übernachtung in erster Linie der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und sind erst in zweiter Linie unternehmerisch veranlaßt. Aus diesem Grund gewähren die meisten EU-Mitgliedstaaten keinen Vorsteuerabzug aus Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Dieser Philosophie schließt sich der deutsche Gesetzgeber durch die Streichung des Vorsteuerabzugs aus bestimmten Reisekosten nunmehr an. In der neuen Nummer 2 wird konkret zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsteuerabzug nur bei Fahrtkosten mit arbeitnehmereigenen Fahrzeugen entfallen soll.

Zu Nummer 11 Buchstabe c (§ 15 Abs. 1b)

Die Vorschrift regelt den 50%igen Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei Fahrzeugaufwendungen. Sie tritt an die Stelle der bisher für § 15 Abs. 1 vorgesehenen Änderung, nach der Fahrzeuge nur zu 50 v.H. dem Unternehmen zugeordnet werden sollten. Eine solche Zuordnungsregelung wäre vor allem beim späteren Verkauf oder bei der Entnahme eines Fahrzeugs problematisch geworden. In sprachlicher Hinsicht stellt die Neufassung klar, daß insbesondere die unmittelbar auf die Anschaffung oder Herstellung der Fahrzeuge entfallenden Vorsteuern von der 50%igen Reduzierung betroffen sind.

Zu Nummer 11 Buchstabe d (§ 15 Abs. 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 15a Abs. 3)

Die Vorschrift enthält die Berichtigungsregelung für die Fälle der Nutzungsänderung bei Fahrzeugen. Die Regelung ist erforderlich, um einerseits ungerechtfertigte Vorteile des Unternehmers und ggf. Steuersparmodelle zu verhindern (Buchstabe a), andererseits aber auch, um Nachteile für den Unternehmer zu vermeiden (Buchstabe b).

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 15a Abs. 4)

Die Vorschrift regelt, daß eine Vorsteuerberichtigung nach den Modalitäten des § 15a auch dann vorzunehmen ist, wenn Fahrzeuge, bei denen die Vorsteuern um 50 v.H. reduziert worden sind, innerhalb des Berichtigungszeitraums von fünf Jahren veräußert oder entnommen werden. Bei der Veräußerung oder Entnahme werden diese Fahrzeuge mit der vollen Umsatzsteuer belastet. Ohne eine Berichtigung der reduzierten Vorsteuern ergäbe sich eine Steuermuldenbildung.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 24 Abs. 1)

Die Durchschnittsätze und Vorsteuerpauschalen werden für die Land- und Forstwirtschaft um einen ganzen Prozentpunkt abgesenkt.

Der zunächst vorgesehene stufenweise Abbau der Durchschnittssatzbesteuerung entfällt.

Im übrigen redaktionelle Anpassungen; § 24 Abs. 1 Satz 6 UStG ist durch das BFH-Urteil vom 2. April 1998 (BStBl II S. 695) entbehrlich geworden.

Zu Nummer 20 Buchstabe b (§ 27 Abs. 1a)

Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 14. Januar 1998 zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Sprachheilpädagogen nachfolgende Beschlüßempfehlung einstimmig angenommen:

„Der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages ist der Auffassung, daß

1. eine Steuerbefreiung der Umsätze aus der Tätigkeit als Sprachheilpädagoge sachgerecht ist. Allerdings liegen dafür die formalen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes an eine „ähnliche heilberufliche Tätigkeit“ noch nicht vor. Diese Voraussetzungen müssen auf Landesebene geschaffen werden. Die Länder werden deshalb gebeten, rasch entsprechende Regelungen zu treffen;
2. die Finanzbehörden der Länder bis zur Schaffung dieser Regelungen im Rahmen des geltenden Rechts anhängige Einspruchsverfahren ruhen lassen und alle Möglichkeiten für Billigkeitsmaßnahmen (z. B. Aussetzung der Vollziehung, Stundung, Erlaß) ausschöpfen sollten;
3. die Länder unverzüglich über diesen Beschluß des Finanzausschusses in Kenntnis gesetzt werden sollten.“

Der Finanzausschuß hat dies wie folgt begründet:

„Nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme (Katalogberufe) oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Vergleichsberufe) sowie aus einer Tätigkeit als klinischer Chemiker umsatzsteuerbefreit. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Urteil vom 26. August 1993, BStBl 1993 II S. 887), an die die Finanzverwaltung gebunden ist, liegt eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit vor, wenn sie in den wesentlichen Merkmalen mit einem der im Gesetz genannten Berufe verglichen werden kann. Dazu gehört, daß ein Beruf die typischen Merkmale eines Katalogberufes enthält. Zu den typischen Merkmalen gehört – außer der Ähnlichkeit der Tätigkeiten – das Vorliegen einer staatlichen Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung, die aufgrund einer vorgeschriebenen staatlichen Ausbildung und Prüfung erteilt wird.

Logopäden, die aufgrund einer Ausbildung nach dem Logopädengesetz eine mehrjährige Ausbildung auf dem Gebiet der Stimm-, Sprach- und Sprechstörungen durchlaufen und sich einer staatlichen Prüfung unterzogen haben, um die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopäde“ ausüben zu können, sind den Katalogberufen vergleichbar. Sie üben eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG aus.

Universitär ausgebildete Sprachheilpädagogen, die aufgrund einer Kassenzulassung in vergleichbarer Weise auf dem Gebiet der Sprachtherapie tätig sind, verfügen

zwar aufgrund unterschiedlicher und – falls solche Studienangebote vorhanden sind – von den jeweiligen Ländern genehmigter Studienanordnungen gleichfalls über einen geregelten Abschluß. Dieser allein verleiht ihnen jedoch kein gesetzlich geschütztes Berufsbild im Sinne eines Katalogberufes, welches eine Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung wäre.

Da Sprachheilpädagogen im Rahmen ihrer Kassenzulassung die gleichen Tätigkeiten wie Logopäden ausüben, ist ihre Befreiung von der Umsatzsteuer erforderlich und sachgerecht, nach geltendem Umsatzsteuerrecht jedoch nicht möglich. Um dies zu ändern und eine Umsatzsteuerbefreiung der Sprachheilpädagogen zu erreichen, ist es ausreichend, Maßnahmen auf Landesebene zu schaffen.

Für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens sind nach der Finanzverfassung die Landesfinanzbehörden zuständig. Nach Auffassung des Finanzausschusses sollten diese bis zur Schaffung entsprechender Regelungen der Länder neben dem Ruhen von Einspruchsverfahren alle gesetzlichen Möglichkeiten für Billigkeitsmaßnahmen ausschöpfen.“

In der Folgezeit hat sich gezeigt, daß auch nach Einführung entsprechender berufsrechtlicher Regelungen in den Ländern zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 UStG allgemeine sachliche Billigkeitsmaßnahmen im Wege des Verwaltungsvollzuges nicht möglich sind, um die angestrebte Steuerbefreiung auch für zurückliegende Jahre zu erreichen.

Mit der jetzt vorgesehenen Regelung in § 27 Abs. 1a UStG soll deshalb eine – eingeschränkte – gesetzliche Steuerbefreiung geschaffen werden.

Da diese Steuerbefreiung zugleich zum Ausschluß des Vorsteuerabzugs führt (§ 15 Abs. 2 und 3 UStG), wird sie nur auf Antrag gewährt.

Bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzungen können insoweit korrigiert werden. Eine rückwirkende Korrektur der Festsetzungen sollte deshalb ermöglicht werden, weil eine zeitnahe Lösung nicht am politischen Willen in der Sache, sondern ausschließlich an Zuständigkeitsfragen gescheitert ist, dies aber nicht dem betroffenen Steuerpflichtigen zum Nachteil gereichen soll.

Zu Nummer 20 Buchstabe c (§ 27 Abs. 3)

Die Vorschrift des § 27 Abs. 3 enthält die Anwendungsregelung für die 50%ige Reduzierung des Vorsteuerabzugs für Fahrzeugkosten. Die Reduzierung gilt danach erstmals für nach dem 31. März 1999 angeschaffte oder gemietete bzw. geleaste Fahrzeuge.

Zu Artikel 8 – Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 2 (§ 44 Abs. 4)

Es handelt sich um eine bisher nicht berücksichtigte redaktionelle Anpassung an die Neuregelung der Eigenverbrauchsbesteuerung.

Zu Artikel 9 – Gewerbesteuergesetz

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 23)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 6 b EStG. Die bisher in § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 bis 4 EStG enthaltenen Regelungen werden übernommen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 8 Nr. 10)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 8 Nr. 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Ausschluß der Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Steuernachforderungen, Stundungs- und Aussetzungszinsen nach § 10 Nr. 2 KStG).

Zur bisherigen Nummer 3 (§ 11)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung schließt nur in einem Teilbereich nicht gerechtfertigte Steuervorteile aus. Freibetrag und Staffeltarif sind, wenn sie die Nichtabzugsfähigkeit des Unternehmerlohns ausgleichen sollen, auch bei anderen Gestaltungen nicht gerechtfertigt. Schon die Beteiligung einer natürlichen Person als atypisch stiller Gesellschafter am Handelsgewerbe einer GmbH führt dazu, daß für den Gewerbebetrieb Freibetrag und Staffeltarif gewährt werden, obwohl das von der GmbH an ihren Geschäftsführer gezahlte Gehalt den Gewerbeertrag mindert. Nicht gerechtfertigte Steuervorteile können sich sogar vervielfachen, wenn atypisch stille Gesellschafter sich am Gewinn eines bestimmten Geschäftsbereichs einer Kapitalgesellschaft beteiligen (vgl. BFH-Urteil vom 6. Dezember 1995, BStBl 1998 II S. 685). Eine Regelung, die in diesen Fällen die Inanspruchnahme nicht gerechtfertigter Steuervorteile verhindert, ist nicht möglich, ohne gleichzeitig die mittelständische GmbH & Co. KG zu treffen.

Zu Nummer 4 (§ 9 Nr. 5)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Verkürzung des Verteilungszeitraums für Großspenden in § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG, im übrigen um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 10 – Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Satz 2 wird klarstellend an die geänderten handelsrechtlichen Bestimmungen angepaßt. Nach § 131 HGB in der durch das Handelsrechtsreformgesetz geänderten Fassung führt das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personenhandelsgesellschaft nicht mehr zu deren Auflösung. Sein Anteil wächst nunmehr den verbleibenden Gesellschaftern zu, ohne daß es dafür noch einer besonderen Regelung im Gesellschaftsvertrag bedarf. Bei anderen Gesellschaftsformen, z. B. der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, ist jedoch weiterhin eine gesellschaftsvertragliche Fortsetzungsklausel notwendig. Als Tatbe-

standsmerkmal wird deshalb nur noch auf das Ausscheiden eines Gesellschafters abgestellt. Außerdem wird klargestellt, daß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG auch den Vermögenserwerb erfaßt, der sich beim Tod eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft dadurch ergibt, daß aufgrund des Gesellschaftsvertrags seine Erben verpflichtet sind, den geerbten Gesellschaftsanteil auf die verbleibenden Gesellschafter oder die Gesellschaft zu übertragen und die Abfindung, die diese dafür zu leisten haben, geringer ist als der Steuerwert des Anteils.

Satz 3 soll unberechtigte Steuervorteile verhindern, wenn in der Satzung einer GmbH bestimmt ist, daß der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters gegen Zahlung eines Minderentgelts an die Erben nach § 34 GmbHG einzuziehen ist. Die dadurch bewirkte Werterhöhung bei den Anteilen der verbleibenden Gesellschafter ist als Schenkung auf den Todesfall des verstorbenen an die verbleibenden Gesellschafter anzusehen. Durch entsprechende gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen könnte sonst die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ErbStG unterlaufen werden, weil eine Besteuerung der GmbH selbst als Erwerber der eingezogenen Anteile nicht in Betracht kommt (vgl. BFH-Urteil vom 1. Juli 1992, BStBl II S. 912).

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

Der Übergang von Vermögen auf eine Vermögensmasse ausländischen Rechts, insbesondere auf einen Trust, soll zusätzlicher Erwerbstatbestand in § 3 ErbStG werden. Darauf, ob die Vermögensmasse ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soll es abweichend vom Regierungsentwurf nicht ankommen. Mit der geänderten Formulierung wird außerdem nicht nur die Bildung einer Vermögensmasse, z. B. die Errichtung eines Trusts, sondern auch die spätere zusätzliche Ausstattung dieser Vermögensmasse mit Vermögen als Vermögensübergang auf die Vermögensmasse fingiert. Damit wird diese – unbeschadet ihrer Rechtsfähigkeit – Erbschaft- und schenkungsteuerlich Erwerber und Steuerschuldner für den damit bewirkten steuerpflichtigen Erwerb (vgl. auch Begründung zu § 20).

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 und 9)

Wegen der geänderten Formulierung zu § 7 Abs. 1 Nr. 8 vgl. die Begründung zu § 3 Abs. 2 Nr. 1. Aus den gleichen Gründen wird die bei Auflösung einer Vermögensmasse, insbesondere eines Trusts, erfolgende Auskehrung des Vermögens als Vermögensübergang von der Vermögensmasse auf die Anfallsberechtigten fingiert. Für den Fall, daß Zwischennutzungsrechte am Vermögen der Vermögensmasse bestehen, wird klargestellt, daß auch insoweit ein Erwerb der Zwischenberechtigten von der Vermögensmasse vorliegt (vgl. BFH vom 7. Mai 1986, BStBl II S. 615).

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 7 Abs. 7)

Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung der Parallelvorschrift zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters noch zu seinen Lebzeiten.

Zu Nummer 3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 13a Abs. 4 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Übernahme der bisher in § 52 Abs. 15 EStG geregelten Nutzungswertbesteuerung von Baudenkmalen bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in § 13 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Zu Nummer 5 (§ 15 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung der Nummer 2. Beim Erwerb aufgrund der Auflösung einer Vermögensmasse soll sich die Steuerklasse des Erwerbers nicht nach dessen persönlichem Verhältnis zur Vermögensmasse richten – hierbei würde immer Steuerklasse III gelten –, sondern nach dem persönlichen Verhältnis zu demjenigen, der die Vermögensmasse errichtet oder mit Vermögen ausgestattet hat.

Zu Nummer 6 (§ 19a Abs. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Übernahme der bisher in § 52 Abs. 15 EStG geregelten Nutzungswertbesteuerung von Baudenkmalen bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft in § 13 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 1)

Die Änderung stellt klar, daß die Vermögensmasse bei der Bildung oder Vermögensausstattung – unbeschadet ihrer Rechtsfähigkeit – als Erwerber und damit Steuerschuldner für den dabei bewirkten Vermögensanfall anzusehen ist.

Zu Nummer 8 (§ 37)

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderungen.

Zu Artikel 11 – Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Zu den Nummern 2 (§ 38b), **3** (§ 39), **4** (§ 40), **5** (§ 41), **10** (§ 44), **11** (§ 45) und **12** (§ 46)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene steuerliche Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren wird gestrichen. Gewinne aus Termingeschäften (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG) sollen allerdings wie vorgesehen steuerlich erfaßt werden.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen aufgrund Änderungen des § 23 EStG.

Zu Nummer 7 (§ 43 Abs. 12)

Nach der Anwendungsvorschrift gelten die neuen Regelungen zur Steuerpflicht und zum Steuerabzug von Ge-

winnen aus bestimmten privaten Veräußerungsgeschäften erstmals bei Geschäften, die nach Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes getätigt werden.

Zum bisherigen Artikel 11 – § 379a Abgabenordnung

Die bisher schon bestehenden Sanktionsmöglichkeiten (Festsetzung eines Verspätungszuschlages – § 152 AO –, Schätzung von Besteuerungsgrundlagen – § 162 AO –, Androhung und ggf. Festsetzung von Zwangsgeldern – §§ 328 ff. AO –) werden als ausreichend angesehen.

Ferner vermeidet die Streichung der Vorschrift eine Mehrbelastung der für das Bußgeldverfahren zuständigen Behörden und Gerichte.

Zu Artikel 12 – Auslandsinvestment-Gesetz

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 17 und 18a)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene steuerliche Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren wird – wie bei Anteilscheinen an inländischen Sondervermögen (vgl. Artikel 11) – gestrichen. Gewinne aus Termingeschäften sollen allerdings wie vorgesehen steuerlich erfaßt werden.

Im übrigen: redaktionelle Änderungen aufgrund Änderungen des § 23 EStG.

Zu Nummer 3 (§ 19a)

Nach der Anwendungsvorschrift gelten die neuen Regelungen zur Steuerpflicht und zum Steuerabzug von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften erstmals bei Geschäften, die nach Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes getätigt werden.

Zu Artikel 14 – Eigenheimzulagengesetz

Zu Nummer 1 (§ 15 Abs. 2)

Nach geltendem Recht erfüllt die Erschleichung von Eigenheimzulage den Tatbestand des Betruges nach § 263 StGB. Für die Strafverfolgung sind derzeit nicht die Finanzbehörden zuständig. Mit der Änderung wird erreicht, daß der Betrug, der sich auf die Eigenheimzulage bezieht, sowie die Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begeht, einer Steuerstrafat gleichgestellt wird und für die Strafverfolgung neben den allgemeinen Strafverfolgungsbehörden wegen der größeren Sachnähe zum Steuerrecht auch die Finanzbehörden zuständig sind.

Zu Nummer 2 bisheriger Buchstabe a (§ 17 Satz 1)

Auf eine gesetzliche Verankerung der Verwaltungsregelung, wonach eine Zulage nur der Genosse erhalten kann, der spätestens im letzten Jahr des achtjährigen Förderzeitraums eine Genossenschaftswohnung bezieht, soll verzichtet werden. Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, die Eigenheimförderung beim genossenschaftlichen

Wohnen weiterzuentwickeln. In diesem Gesamtzusammenhang soll auch überlegt werden, wie die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Genossenschaftsförderung durch bloße Kapitalanleger gesetzlich vermieden werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Die zeitliche Anwendungsregelung zu Nummer 1 Buchstabe a entfällt.

Zu Artikel 15 – Grunderwerbsteuergesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2a)

In § 1 Abs. 2a Satz 1 wurden die Worte „bei ihr“ gestrichen und die Worte „vollständig oder wesentlich“ wurden durch die Worte „unmittelbar oder mittelbar dergestalt, daß mindestens 95 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen“ ersetzt.

Die Sätze 2 und 3 des § 1 Abs. 2a wurden gestrichen. In Satz 5 wurde der Text „sind die Sätze 1 bis 4 insoweit nicht anzuwenden, als die Steuer nach § 5 von der Bemessungsgrundlage für das von dem Gesellschafter erworbene Grundstück zu erheben ist“ durch den Text „ist auf die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ermittelte Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage anzurechnen, von der nach § 5 Abs. 3 die Steuer nachzuerheben ist“ ersetzt.

Durch diese Änderung wird bei Übertragung von Anteilen an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft nicht mehr auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise, sondern auf das Erreichen der Grenze von 95 v.H. abgestellt. Nunmehr ist zudem ausdrücklich gesetzlich geregelt, daß auch mittelbare Anteilsübertragungen die Grunderwerbsteuerpflicht auslösen. Hierdurch werden Abgrenzungs- und Auslegungsprobleme vermieden. Diese Änderung entspricht dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu Punkt 15 der 712. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 3. Dezember 1998 (Anlage 35).

Die Zielsetzung des neu eingefügten Satzes 3, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2a Satz 5. Um die Auslegungsschwierigkeiten bei der Anwendung des bisherigen Satzes 5 auszuräumen und die Regelung an die neugeschaffenen § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 anzupassen, wurde der Wortlaut entsprechend der Abstimmung der Referatsleiter Verkehrsteuer der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder neu gefaßt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3)

Bei der Änderung des § 1 Abs. 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 1 Abs. 2a.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nr. 1)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Grunderwerbsteuerbefreiung nicht nur bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern auch bei allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden, also auch bei Anstalten

und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen Grundstücke aus Anlaß des Übergangs öffentlich-rechtlicher Aufgaben- oder von Grenzänderungen übergehen; die Regelung soll außerdem nur für solche Grundstücke gelten, die überwiegend öffentlich-rechtlichen Aufgaben dienen. Mit der Gesetzesänderung wird dem Beschluß des Bundesrates vom 5. Februar 1999 gefolgt.

Der Bundesrat begründet den Gesetzentwurf wie folgt:

Die Begründung zu den maßgeblichen Gesetzesänderungen von 1927, 1940 und 1983 lassen nicht erkennen, daß man sich der Unterscheidung zwischen Körperschaft, Anstalt und Stiftung innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewußt war und sie als Grundlage für die gesetzliche Regelung gesehen hat. Erst die Rechtsprechung hat im Jahre 1990 den Unterschied innerhalb der juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgegriffen und damit nachvollzogen, was sich in der Verwaltungslehre bereits seit den fünfziger Jahren an Unterscheidungskriterien herausgebildet hatte. Darüber hinaus hing es in der Vergangenheit auch oft vom Zufall ab, ob eine juristische Person als öffentlich-rechtliche Organisationseinheit in Form der Körperschaft oder der Anstalt ins Leben gerufen wurde. Daher kann die aufgrund der jetzigen Gesetzeslage bestehende unterschiedliche steuerliche Handhabung zu zufälligen Ergebnissen führen, die der Gesetzgeber so nicht vorhergesehen hat, weil er sich der differenzierten Betrachtung nicht bewußt war. Aus Gründen der Klarstellung und Vereinheitlichung soll § 4 Nr. 1 GrEStG daher für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten.

Dies um so mehr, als für andere Steuern die Gleichstellung längst vollzogen worden ist. So ist bereits im Jahr 1980 die entsprechende Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes angepaßt worden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 3)

Aufgrund der Rechtsförmlichkeitsprüfung sollen in § 5 Abs. 3 die Worte „Vorschriften der“ gestrichen werden und die Formulierung „finden insoweit keine Anwendung, als“ soll durch „sind nicht anzuwenden, wenn“ ersetzt werden.

Gegen die Streichung der Worte „Vorschriften der“ bestehen keine Bedenken. Der weitere Vorschlag kann jedoch nicht vollständig übernommen werden, da er zu einer über den bisherigen Text des Regierungsentwurfs hinausgehenden Einschränkung der Steuervergünstigung führen würde.

Aufgrund des Beschlusses der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird der Text „der einbringende Gesamthänder seine Gesamthänderstellung“ durch den Text „sich der Anteil des Veräußerers am Vermögen der Gesamthand“ ersetzt. Des weiteren wird der Text „teilweise oder ganz überträgt oder wenn er während der Dauer seiner Beteiligung an der Gesamthand und bei deren Beendigung über das Gesamthandsvermögen nicht wie ein Eigentümer anteilig an den Wertveränderungen beteiligt wird“ durch das Wort „vermindert“ ersetzt.

Die Formulierung des Regierungsentwurfs greift tatbestandsmäßig eine Vielzahl von durch Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entschiedene Fallgestaltungen auf. Um auch darüber hinausgehende Sachverhalte zu erfassen, wird eine weitergehende Formulierung vorgeschlagen, die ebenfalls die im Regierungsentwurf enthaltenen Fallgestaltungen abdeckt.

Der von Nordrhein-Westfalen zu Punkt 15 der 712. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 3. Dezember 1998 (Anlage 36) vorgeschlagenen Formulierung des § 5 Abs. 3 Satz 2 zur Anrechnung bei doppelter Tatbestandsverwirklichung wird nicht zugestimmt. Eine entsprechende Regelung wurde in § 1 Abs. 2a Satz 3 (neu) getroffen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 2)

In Satz 1 werden die Worte „unter Beachtung der Grundsätze zum einheitlichen Vertragswerk“ gestrichen.

In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes“ durch die Worte „Umwandlungen aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes“ ersetzt.

Satz 2 wird neu eingefügt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Satzes 1 Nr. 2 sollen alle gesetzlich geregelten Umwandlungen hinsichtlich der Bemessungsgrundlage gleich behandelt werden. Die Formulierung entspricht dem in der 712. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 3. Dezember 1998 gestellten Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage 37).

In dem neu eingefügten Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, im Besteuerungszeitpunkt abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen den Wert des bebauten Grundstücks als Bedarfswert festzustellen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich beispielsweise in Fällen des § 1 Abs. 2a bei einem Gesellschafterwechsel oder einer Kapitalaufstockung nach einem vorgefaßten Plan zur Bebauung eines Grundstücks, in den Fällen der Sicherungsübereignung von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden und bei Abtretung von Rechten aus einem Kaufangebot, das sich auf ein noch zu bebauendes Grundstück bezieht. Wegen der hierfür in Satz 2 ausdrücklich getroffenen Regelung war Satz 1 entsprechend anzupassen. Insoweit wird abweichend vom dem oben genannten Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen diese Regelung nicht nur auf Fälle des § 1 Abs. 2a beschränkt.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1)

Es wird nach „§ 9“ die Bezeichnung des Absatzes „Abs. 1“ zur Präzisierung eingefügt.

Zu Nummer 6 (§ 13 Nr. 5 und 6)

Folgeänderung zur Neufassung des § 1 Abs. 2a und Abs. 3. Diese Formulierung entspricht dem zu Punkt 15 der 712. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 3. Dezember 1998 von Nordrhein-Westfalen gestellten Antrag (Anlage 38).

Zu Nummer 8 (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Vorschlags des Bundesrates zu Artikel 17 Nr. 3 (§ 8 Abs. 2 Nr. 2).

Zu Nummer 9 Buchstabe a**Doppelbuchstabe aa** (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a)

In Satz 1 Nr. 3a werden die Worte „die vollständige oder wesentliche“ gestrichen.

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1, 5 Abs. 3) und entspricht im wesentlichen dem Antrag Nordrhein-Westfalens zu Punkt 15 der 712. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 3. Dezember 1998 (Anlage 39).

Zu Nummer 10 (§ 22 Abs. 1)

Die Neuregelung soll der teilweise in dieser Form schon vorhandenen Praxis eine Rechtsgrundlage geben. Sie entspricht dem Vorschlag Nordrhein-Westfalens zu Punkt 15 der 712. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am 3. Dezember 1998 (Anlage 40).

Zu Nummer 11 Buchstabe c (§ 23 Abs. 5 und 6)

Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die Anwendung der Änderung des § 4 Nr. 1 dem Bundesratsbeschluß vom 5. Februar 1999 folgend ab 1998 geregelt.

Der bisherige Absatz 5 wird dadurch zu Absatz 6.

Absatz 6

In Satz 1 werden die Angaben „Abs. 2a und“ und „§ 19 Abs. 1 Nr. 3a“ gestrichen, und die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ wird eingefügt.

Bonn, den 3. März 1999

Detlev von Larcher

Berichterstatter

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

Berichterstatter

Klaus Wolfgang Müller (Kiel)

Berichterstatter

Carl-Ludwig Thiele

Berichterstatter

Heidemarie Ehlert

Berichterstatterin

In Satz 2 werden die Angaben „Abs. 2a und“ und „§ 13 Nr. 5 und 6“ eingefügt, die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 4 bis 7“ wird durch „§ 19 Abs. 1 Nr. 3a bis 7“ ersetzt.

Dadurch wurden § 1 Abs. 2a und die damit verbundenen Folgeänderungen in die Übergangsregelung des Absatzes 5 Satz 2 mit Rücksicht auf im Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes noch nicht abgeschlossene Erwerbsvorgänge aufgenommen.

§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist als Folgeänderung zur Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in die Anwendungsregelung aufzunehmen.

Zu Artikel 16 – § 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Die redaktionelle Änderung des § 5 ist zur Gewährleistung des zutreffenden Verweises auf den neugefaßten § 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG notwendig.

**Zu Artikel 17 – Neufassung der betroffenen
Gesetze und Rechtsverordnungen,
Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Wegen der umfangreichen Änderungen im Bundeskindergeldgesetz soll das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ermächtigt werden, die sich aufgrund der Änderungen ergebende Neufassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 18 – Inkrafttreten

Die umsatzsteuerlichen Änderungen (Artikel 7 und 8) können nicht rückwirkend in Kraft treten.

Der bisherige Absatz 2 entfällt als Folge der Herausnahme des bisherigen Artikels 11.

Anlage 1

Änderungen zum Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

Ergebnis der Beratungen des Finanzausschusses am 1. März 1999

(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen [-] im Vergleich zum Gesetzentwurf)

– in Mio. DM –

Ifd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
I. Entlastende Maßnahmen							
1	§ 3 Nr. 9 EStG Absenkung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Ar- beitgeber veranlaßten Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf $\frac{2}{3}$, Übergangsregelung wie Gesetzentwurf	insgesamt Bund Ld./Gem.	-210 -95 -115	-223 -101 -122	-418 -189 -229	-420 -189 -231	-420 -189 -231
2	§ 3 Nr. 10 EStG Begrenzung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangs- beihilfen auf 24 000 DM (unabhängig von Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit)	insgesamt Bund Ld./Gem.	-75 -34 -41	-80 -37 -43	-75 -34 -41	-75 -34 -41	-75 -34 -41
3	§ 3 Nr. 27 EStG Beibehaltung der Steuerfreiheit für den Grundbetrag der Produktions- aufgaberente und Ausgleichsgeld bei Einstellung der landwirtschaft- lichen Erwerbstätigkeit	insgesamt Bund Ld./Gem.	-55 -26 -29	-10 -4 -6	-20 -9 -11	-35 -15 -20	-55 -26 -29
4	§ 3c EStG Beibehaltung des Betriebsausga- ben- und Werbungskostenabzugs im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen, insbes. dem Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesell- schaften, deren Erträge zu steuerfreien Schachteldividen- den führen (Hinweis auf Ifd. Nr. 37)	insgesamt Bund Ld./Gem.	-1 443 -560 -883	-144 -55 -89	-1 155 -449 -706	-2 168 -842 -1 326	-1 731 -671 -1 060

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
5	§ 4 Abs. 4a EStG Abgrenzung privater und betrieblicher Schuldzinsen (Beseitigung des Mißbrauchs bei Zwei- oder Mehrkontenmodellen) Zur Vermeidung unerwünschter Härten bleiben Schuldzinsen bis 8 000 DM zu 50 v.H. generell als Betriebsausgaben abziehbar	insgesamt Bund Ld./Gem.	-150 -58 -92	-30 -11 -19	-59 -25 -34	-150 -58 -92	-186 -70 -116
6	§ 5 Abs. 4b EStG Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten z. B. bei der Wiederaufbereitung von Kernbrennelementen (neue Datengrundlage)	insgesamt Bund Ld./Gem.	-1 276 -438 -838	0 0 0	-379 -132 -247	-773 -267 -506	-1 276 -438 -838
7	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG Eingeschränkte Beibehaltung der Teilwertabschreibung	insgesamt Bund Ld./Gem.	-2 300 -861 -1 439	0 0 0	-574 -214 -360	-1 727 -649 -1 078	-3 446 -1 290 -2 156
8	§ 6b Abs. 1 bis 7 EStG Beibehaltung der steuerneutralen Übertragung von stillen Reserven in Grund und Boden und Gebäuden (Übertragung auf Wirtschaftsgüter, die zu einem Betrieb des Steuerpflichtigen gehören)	insgesamt Bund Ld./Gem.	-50 -21 -29	-33 -11 -22	-50 -20 -30	-50 -20 -30	-50 -20 -30
9	§ 7g EStG Beibehaltung der Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe und der Sonderabschreibung nach vorausgegangener Ansparabschreibung, Sonderregelung für Existenzgründer in § 6e EStG, wie im Gesetzentwurf	insgesamt Bund Ld./Gem.	-795 -276 -519	0 0 0	0 0 0	-162 -58 -104	-1 253 -437 -816
10	§§ 7h, 7i, 10f, 10g EStG Beibehaltung der Steuervergünstigungen für Gebäude in Sanierungsgebieten und für Baudenkmale	insgesamt Bund Ld./Gem.	-38 -16 -22	0 0 0	-22 -8 -14	-74 -30 -44	-144 -68 -76

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
11	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG Beibehaltung der Berücksichtigung von Schulgeld für ein Kind des Steuerpflichtigen als Sonderausgaben	insgesamt	-27	0	-18	-27	-27
		Bund	-11	0	-8	-11	-11
		Ld./Gem.	-16	0	-10	-16	-16
12	§ 10d EStG Begrenzung des Verlustrücktrages auf ein Jahr und 2 Mio. DM für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000, Begrenzung ab Veranlagungszeitraum 2001 auf ein Jahr und 1 Mio. DM	insgesamt	0	0	0	0	-600
		Bund	0	0	0	0	-277
		Ld./Gem.	0	0	0	0	-323
13	§ 13 Abs. 3 EStG Teilweise Beibehaltung des Freibetrags für Land- und Forstwirte	insgesamt	-97	-79	-79	-97	-97
		Bund	-44	-37	-37	-44	-44
		Ld./Gem.	-53	-42	-42	-53	-53
14	§ 13a EStG Verbesserte Umgestaltung der Ermittlung des Gewinnes nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe	insgesamt	-25	-15	-20	-25	-25
		Bund	-11	-9	-9	-11	-11
		Ld./Gem.	-14	-6	-11	-14	-14
15	§§ 14, 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3 EStG Beibehaltung der Freibeträge bei Betriebsaufgabe/-veräußerung	insgesamt	-345	0	-136	-281	-345
		Bund	-156	0	-61	-128	-156
		Ld./Gem.	-189	0	-75	-153	-189
16	§ 15 Abs. 4 EStG Begrenzung der Verlustverrechnung bei Differenzgeschäften (z.B. Optionsgeschäfte, Warentermingeschäfte) Ausnahme für Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs	insgesamt	-264	0	-77	-157	-264
		Bund	-101	0	-28	-59	-101
		Ld./Gem.	-163	0	-49	-98	-163
17	§ 34b EStG Rechnerische Verteilung der Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen auf 5 Jahre Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für Kalamitäten	insgesamt	-5	-2	-2	-5	-5
		Bund	-2	-1	-1	-2	-2
		Ld./Gem.	-3	-1	-1	-3	-3

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
18	§ 34e EStG Halbierung der Steuerermäßigung von bis zu 2 000 DM für eigenbewirtschaftete Betriebe, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden, auf 1 000 DM ab 2000 und Streichung ab 2001	insgesamt	-50	-13	-32	-50	-50
		Bund	-24	-5	-17	-24	-24
		Ld./Gem.	-26	-8	-15	-26	-26
19	§ 4 Nr. 21 UStG Beibehaltung der Steuerbefreiung für selbständige Lehrer	insgesamt	-100	-85	-100	-100	-100
		Bund	-52	-44	-52	-52	-52
		Ld./Gem.	-48	-41	-48	-48	-48
20	§§ 36 und 38 UStDV Streichung des Vorsteuerabzugs für Verpflegungsmehraufwendungen Beginn: Ab 1. April 1999	insgesamt	-52	-57	-133	10	-2
		Bund	-37	-32	-64	3	-1
		Ld./Gem.	-15	-25	-69	7	-1
21	§§ 36 und 39 UStDV Streichung des Vorsteuerabzugs des Arbeitsgebers aus den Reisekosten und Umzugskosten des Arbeitnehmers Beginn: Ab 1. April 1999	insgesamt	-99	-128	-2	29	-1
		Bund	-69	-75	-8	14	0
		Ld./Gem.	-30	-53	6	15	-1
22	§ 10 Abs. 4 UStG Keine Änderung der Bemessungsgrundlage für Leistungen an Arbeitnehmer	insgesamt	-237	-302	-305	-237	-237
		Bund	-167	-176	-194	-167	-167
		Ld./Gem.	-70	-126	-111	-70	-70
23	§ 15 UStG Absenkung des Vorsteuerabzugs aus Aufwendungen für nicht ausschließlich betrieblich genutzte PKW auf 50 v.H. – Untergrenze von 10 v.H. für Anerkennung unternehmerischer Nutzung Beginn: Ab 1. April 1999	insgesamt	204	222	141	-188	-318
		Bund	113	167	78	-147	-217
		Ld./Gem.	91	55	63	-41	-101
24	§ 24 UStG Reduzierung der Durchschnittsatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 9 v.H. bzw. 5 v.H. Beginn: Ab 1. April 1999	insgesamt	-85	-110	-500	-690	-535
		Bund	-47	-57	-261	-378	-313
		Ld./Gem.	-38	-53	-239	-312	-222

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
25	§ 1 Abs. 3 GrEStG Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung von mindestens 95 v.H. der auch unmittelbar gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften für die Grundstücke der Kapitalgesellschaft; Mehraufkommen ein Jahr später	insgesamt	0	-40	-40	-20	0
		Bund	0	0	0	0	
		Ld./Gem.	0	-40	-40	-20	0
26	§ 379a AO/§ 60 EStDV Keine Bußgeldregelung zur Verbesserung der Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten	insgesamt	-46	0	0	-28	-46
		Bund	-17	0	0	-11	-17
		Ld./Gem.	-29	0	0	-17	-29
27	§ 38b u.a. KAGG Keine Verschärfung der Spekulationsbesteuerung bei Ausschüttungen von inländischen Kapitalanlagegesellschaften	insgesamt	-45	-23	-34	-45	-45
		Bund	-22	-11	-17	-22	-22
		Ld./Gem.	-23	-12	-17	-23	-23
28	§ 17 AIG Keine Verschärfung der Spekulationsbesteuerung bei Ausschüttungen durch ausländische Kapitalanlagegesellschaften	insgesamt	-45	-23	-34	-45	-45
		Bund	-22	-11	-17	-22	-22
		Ld./Gem.	-23	-12	-17	-23	-23
29	§ 11 GewStG Beibehaltung des Freibetrags und Staffeltarifs bei Personengesellschaften, wenn an diesen ausschließlich Kapitalgesellschaften beteiligt sind	insgesamt	-123	-51	-110	-123	-123
		Bund	+31	+11	+29	+31	+31
		Ld./Gem.	-154	-62	-139	-154	-154
	Summe entlastende Maßnahmen	insgesamt	-7 833	-1 226	-4 233	-7 713	-11 501
		Bund	-3 023	-499	-1 747	-3 192	-4 649
		Ld./Gem.	-4 810	-727	-2 486	-4 521	-6 852

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
II. Finanzierende Maßnahmen							
30	§ 2 Abs. 3; § 2b; § 10d EStG Mindestbesteuerung: Begrenzung der Verlustverrechnung zwischen den Einkünften, Ausschluß der Verlustverrechnung bei Verlustzuweisungsgesellschaften (Anwendung des § 2b EStG für negative Einkünfte aus Verlustzuweisungsgesellschaften oder -gemeinschaften, wenn der Gegenstand der Einkunftserzielung nach dem 4. März 1999 angeschafft, hergestellt oder bestellt wurde und Stpfl. nach dem 31. Dezember 2000 dieser Gesellschaft oder Gemeinschaft beitreten)	insgesamt Bund Ld./Gem.	-95 -43 -52	0 0 0	370 169 201	-1 050 -478 -572	-840 -383 -457
31	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG Verlängerung der Ansammlungsfrist für Stilllegungsverpflichtungen bei Kernkraftwerken von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre	insgesamt Bund Ld./Gem.	-433 -151 -282	-299 -103 -196	-35 -10 -25	700 244 456	803 277 526
32	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG Abzinsungsgebot auch bei Sachleistungsverpflichtungen einschließlich Schadensverpflichtungen (Verteilung der Gewinnerhöhung aus der Neubewertung des Bestands auf bis zu 10 Jahre)	insgesamt Bund Ld./Gem.	1 840 785 1 055	540 231 309	1 601 714 887	2 050 857 1 193	2 314 958 1 356
33	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, Ansatz von Rückstellungen mit Einzel- und angemessenem Teil der notwendigen Gemeinkosten. Abzug von Einnahmen bei der Rückstellungsbewertung (neue Datengrundlage)	insgesamt Bund Ld./Gem.	270 98 172	97 40 57	292 118 174	384 146 238	472 172 300
34	§ 10i EStG Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen (neue Datengrundlage)	insgesamt Bund Ld./Gem.	437 201 236	230 106 124	437 200 237	437 200 237	437 200 237

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
35	§ 40b EStG	insgesamt	315	315	315	315	315
	Keine Minderung der Bemessungsgrundlage durch abgewälzte pauschale Lohnsteuer bei Direktversicherungen	Bund	143	143	143	143	143
		Ld./Gem.	172	172	172	172	172
36	§ 45d EStG	insgesamt	150	0	52	75	274
	Verbesserung des Mitteilungsverfahrens bei Kapitaleinkünften	Bund	70	0	25	35	125
		Ld./Gem.	80	0	27	40	149
37	§ 8b KStG	insgesamt	1 500	152	1 196	2 245	1 946
	Pauschale Versagung des Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 15 v.H. der steuerfreien Schachteldividenden zur Abgeltung der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben einschl Veräußerungsgewinnen	Bund	790	81	628	1 180	1 023
		Ld./Gem.	710	71	568	1.065	923
38	§ 10 Nr. 2 KStG	insgesamt	500	0	129	379	553
	Neuberechnung/Korrektur	Bund	215	0	55	163	239
	Einschränkung des Abzugs von Zinsen bei verspäteter Ertragsteuerzahlung auch bei der KSt	Ld./Gem.	285	0	74	216	314
39	UStG	insgesamt	87	138	125	-4	0
	Milderung der Eigenverbrauchsbesteuerung entsprechend der 6. EG-Richtlinie	Bund	62	72	69	-1	1
		Ld./Gem.	25	66	56	-3	-1
	Summe entlastende Maßnahmen	insgesamt	-7 833	-1 226	-4 233	-7 713	-11 501
		Bund	-3 023	-499	-1 747	-3 192	-4 649
		Ld./Gem.	-4 810	-727	-2 486	-4 521	-6 852
	Summe finanzierende Maßnahmen	insgesamt	4 571	1 173	4 482	5 531	6 274
		Bund	2 170	570	2 111	2 489	2 755
		Ld./Gem.	2 401	603	2 371	3 042	3 519
	Erhöhung des Kindergeldes für erste und zweite Kinder von 250 DM auf 260 DM im späteren Familienentlastungsgesetz	insgesamt	1 900	0	0	0	1 900
		Bund	808	0	0	0	808
		Ld./Gem.	1 092	0	0	0	1 092

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Maßnahme		Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr			
				1999	2000	2001	2002
	Saldo Änderungen	insgesamt	-1 362	-53	249	-2 182	-3 327
	einschließlich Verschiebung	Bund	-45	71	364	-703	-1 086
	Kindergelderhöhung	Ld./Gem.	-1 317	-124	-115	-1 479	-2 241
	nachrichtlich:	insgesamt	-7 105	-7 770	-7 110	-7 130	-7 160
	Steuerentlastungsgesetz 1999	Bund	-3 057	-3 343	-3 056	-3 064	-3 084
	(1. Vorläufer)	Ld./Gem.	-4 048	-4 427	-4 054	-4 066	-4 076
	nachrichtlich:	insgesamt	-2 941	-734	-1 619	-6 475	0
	§ 6a EStG	Bund	-1 098	-273	-606	-2 419	0
	(2. Vorläufer)	Ld./Gem.	-1 843	-461	-1 013	-4 056	0
	ursprünglicher Gesetzentwurf ohne	insgesamt	-8 516	8 561	6 400	15 193	-8 123
	1. Vorläufer und 2. Vorläufer	Bund	-5 558	3 645	2 297	5 971	-5 093
		Ld./Gem.	-2 958	4 916	4 103	9 222	-3 030
	Saldo Gesetzentwurf	insgesamt	-18 562	57	-2 329	1 588	-15 283
	einschließlich 1. und 2. Vorläufer	Bund	-9 713	29	-1 365	488	-8 177
		Ld./Gem.	-8 849	28	-964	1 100	-7 106
	Saldo Gesetzentwurf mit	insgesamt	-9 878	8 508	6 649	13 011	-11 450
	Änderungen (einschließlich	Bund	-5 603	3 716	2 661	5 268	-6 179
	Kindergeld)	Ld./Gem.	-4 275	4 792	3 988	7 743	-5 271
	Saldo Gesetzentwurf	insgesamt	-19 924	4	-2 080	-594	-18 610
	einschließlich 1. und 2. Vorläufer	Bund	-9 758	100	-1 001	-215	-9 263
	mit Änderungen einschließlich	Ld./Gem.	-10 166	-96	-1 079	-379	-9 347
	Kindergeldverschiebung						
	Saldo Gesetzentwurf	insgesamt	-21 824	4	-2 080	-594	-20 510
	einschließlich 1. und 2. Vorläufer	Bund	-10 566	100	-1 001	-215	-10 071
	mit Änderungen ohne	Ld./Gem.	-11 258	-96	-1 079	-379	-10 439
	Kindergeldverschiebung						

Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002

(Steuermehr-/mindereinnahmen [–] in Mio. DM)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
A. Maßnahmen zur Entlastung							
1. Stufe 1999							
1	Einkommensteuertarif § 32a und § 32c EStG	Insg.	- 1 160	- 930	- 1 120	- 1 380	- 1 500
		LSt	-	-	-	-	-
	Neugestaltung des Einkommen- steuertarifs ab 1. Januar 1999 mit Absenkung des Höchststeuer- satzes für gewerbliche Einkünfte auf 45 v.H.	ESt	- 1 100	- 880	- 1 060	- 1 310	- 1 420
		SolZ	- 60	- 50	- 60	- 70	- 80
		Bund	- 528	- 424	- 511	- 627	- 684
		LSt	-	-	-	-	-
		ESt	- 468	- 374	- 451	- 557	- 604
		SolZ	- 60	- 50	- 60	- 70	- 80
		Länder	- 468	- 374	- 451	- 557	- 604
		LSt	-	-	-	-	-
		ESt	- 468	- 374	- 451	- 557	- 604
		Gem.	- 164	- 132	- 158	- 196	- 212
		LSt	-	-	-	-	-
		ESt	- 164	- 132	- 158	- 196	- 212
2	Körperschaftsteuersätze § 23 Abs. 1 und 2 KStG	Insg.	- 3 811	- 1 365	- 2 868	- 3 815	- 3 885
		ESt	- 42	-	-	- 30	- 70
	Senkung der Körper- schaftsteuersätze für einbehal- tene Gewinne von 45 v.H. auf 40 v.H., für den ermäßigten Steuersatz von 42 v.H. auf 40 v.H. für Gewinne ab 1999	KSt	- 3 427	- 1 295	- 2 785	- 3 752	- 3 770
		KapSt	- 142	-	+ 67	+ 142	+ 150
		SolZ	- 200	- 70	- 150	- 175	- 195
		Bund	- 2 003	- 718	- 1 509	- 1 993	- 2 035
		ESt	- 18	-	-	- 13	- 30
		KSt	- 1 714	- 648	- 1 393	- 1 876	- 1 885
		KapSt	- 71	-	+ 34	+ 71	+ 75
		SolZ	- 200	- 70	- 150	- 175	- 195
		Länder	- 1 802	- 647	- 1 359	- 1 818	- 1 840
		ESt	- 18	-	-	- 13	- 30
		KSt	- 1 713	- 647	- 1 392	- 1 876	- 1 885
		KapSt	- 71	-	+ 33	+ 71	+ 75
		Gem.					
		ESt	- 6	-	-	- 4	- 10
3	Summe der Maßnahmen der Stufe 1999	Insg.	- 4 971	- 2 295	- 3 988	- 5 195	- 5 385
		Bund	- 2 531	- 1 142	- 2 020	- 2 620	- 2 719
		Länder	- 2 270	- 1 021	- 1 810	- 2 375	- 2 444
		Gem.	- 170	- 132	- 158	- 200	- 222

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
	2. Stufe 2000						
4	Einkommensteuertarif § 32a und § 32c EStG	Insg.	- 13 570	-	- 13 550	- 13 690	- 14 310
	Neugestaltung des Einkommensteuertarifs ab 1. Januar 2000 mit	LSt	- 9 680	-	- 10 270	- 12 250	- 12 450
	- Anhebung des Grundfreibetrags auf rund 13 500 DM / 27 000 DM;	ESt	- 3 210	-	- 2 570	- 700	- 1 130
	Senkung des Eingangssteuersatzes auf 22,9 v.H.	SolZ	- 680	-	- 710	- 740	- 730
	- Absenkung des Höchststeuersatzes auf 51 v.H.	Bund	- 6 158	-	- 6 167	- 6 244	- 6 501
	- Absenkung des Höchststeuersatzes für gewerbliche Einkünfte auf 43 v.H.	LSt	- 4 114	-	- 4 365	- 5 206	- 5 291
		ESt	- 1 364	-	- 1 092	- 298	- 480
		SolZ	- 680	-	- 710	- 740	- 730
		Länder	- 5 478	-	- 5 457	- 5 504	- 5 771
		LSt	- 4 114	-	- 4 365	- 5 206	- 5 291
		ESt	- 1 364	-	- 1 092	- 298	- 480
		Gem.	- 1 934	-	- 1 926	- 1 942	- 2 038
		LSt	- 1 452	-	- 1 540	- 1 838	- 1 868
		ESt	- 482	-	- 386	- 104	- 170
5	davon entfällt auf die Anhebung des Grundfreibetrags	Insg.	- 3 825	-	- 4 060	- 3 870	- 3 900
		LSt	- 3 590	-	- 3 810	- 4 240	- 4 240
		ESt	- 50	-	- 40	+ 570	+ 540
		SolZ	- 185	-	- 210	- 200	- 200
		Bund	- 1 732	-	- 1 846	- 1 760	- 1 572
		LSt	- 1 526	-	- 1 619	- 1 802	- 1 802
		ESt	- 21	-	- 17	+ 242	+ 230
		SolZ	- 185	-	- 210	- 200	-
		Länder	- 1 547	-	- 1 636	- 1 560	- 1 572
		LSt	- 1 526	-	- 1 619	- 1 802	- 1 802
		ESt	- 21	-	- 17	+ 242	+ 230
		Gem.	- 546	-	- 578	- 550	- 556
		LSt	- 538	-	- 572	- 636	- 636
		ESt	- 8	-	- 6	+ 86	+ 80
6	davon entfällt auf die Senkung des Eingangssteuersatzes auf 22,9 v.H.	Insg.	- 570	-	- 620	- 570	- 600
		LSt	- 600	-	- 640	- 590	- 690
		ESt	+ 60	-	+ 50	+ 60	+ 120
		SolZ	- 30	-	- 30	- 40	- 30
		Bund	- 259	-	- 281	- 265	- 242
		LSt	- 255	-	- 272	- 251	- 293
		ESt	+ 26	-	+ 21	+ 26	+ 51
		SolZ	- 30	-	- 30	- 40	-

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
7	davon entfällt auf die Absenkung der Progressionszone	Länder	- 229	-	- 251	- 225	- 242
		LSt	- 255	-	- 272	- 251	- 293
		ESt	+ 26	-	+ 21	+ 26	+ 51
		Gem.	- 82	-	- 88	- 80	- 86
		LSt	- 90	-	- 96	- 88	- 104
		ESt	+ 8	-	+ 8	+ 8	+ 18
		Insg.	- 6 115	-	- 6 280	- 6 280	- 6 420
		LSt	- 4 990	-	- 5 290	- 6 630	- 6 820
		ESt	- 820	-	- 660	+ 680	+ 730
		SolZ	- 305	-	- 330	- 330	- 330
		Bund	- 2 775	-	- 2 859	- 2 859	- 2 589
		LSt	- 2 121	-	- 2 248	- 2 818	- 2 899
		ESt	- 349	-	- 281	+ 289	+ 310
		SolZ	- 305	-	- 330	- 330	-
		Länder	- 2 470	-	- 2 529	- 2 529	- 2 589
		LSt	- 2 121	-	- 2 248	- 2 818	- 2 899
		ESt	- 349	-	- 281	+ 289	+ 310
		Gem.	- 870	-	- 892	- 892	- 912
		LSt	- 748	-	- 794	- 994	- 1 022
		ESt	- 122	-	- 98	+ 102	+ 110
8	davon entfällt auf die Absenkung des ESt-Höchststeuersatzes	Insg.	- 1 690	-	- 1 490	- 1 630	- 1 840
		LSt	- 500	-	- 530	- 790	- 700
		ESt	- 1 100	-	- 880	- 740	- 1 050
		SolZ	- 90	-	- 80	- 100	- 90
		Bund	- 771	-	- 679	- 751	- 834
		LSt	- 213	-	- 225	- 336	- 298
		ESt	- 468	-	- 374	- 315	- 446
		SolZ	- 90	-	- 80	- 100	- 90
		Länder	- 681	-	- 599	- 651	- 744
		LSt	- 213	-	- 225	- 336	- 298
		ESt	- 468	-	- 374	- 315	- 446
		Gem.	- 238	-	- 212	- 228	- 262
		LSt	- 74	-	- 80	- 118	- 104
		ESt	- 164	-	- 132	- 110	- 158

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
9	davon entfällt auf die Absenkung des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte	Insg.	- 1 370	-	- 1 100	- 1 340	- 1 550
		LSt	-	-	-	-	
		ESt	- 1 300	-	- 1 040	- 1 270	- 1 470
		SolZ	- 70	-	- 60	- 70	- 80
		Bund	- 623	-	- 502	- 610	- 705
		LSt	-	-	-	-	
		ESt	- 553	-	- 442	- 540	- 625
		SolZ	- 70	-	- 60	- 70	- 80
		Länder	- 553	-	- 442	- 540	- 625
		LSt	-	-	-	-	
		ESt	- 553	-	- 442	- 540	- 625
		Gem.	- 194	-	- 156	- 190	- 220
		LSt	-	-	-	-	
		ESt	- 194	-	- 156	- 190	- 220
10	Summe der Maßnahmen der Stufe 2000	Insg.	- 13 570	-	- 13 550	- 13 690	- 14 310
		Bund	- 6 158	-	- 6 167	- 6 244	- 6 501
		Länder	- 5 478	-	- 5 457	- 5 504	- 5 771
		Gem.	- 1 934	-	- 1 926	- 1 942	- 2 038
3. Stufe 2002							
11	Einkommensteuertarif § 32a und § 32c EStG Neugestaltung des Einkommensteuertarifs ab 1. Januar 2002 mit - Anhebung des Grundfreibetrags auf rund 14 000 DM / 28 000 DM; Absenkung des Eingangssatzes auf 19,9 v.H. - Absenkung des Höchststeuersatzes auf 48,5 v.H.	Insg.	- 27 040	-	-	-	- 28 150
		LSt	- 23 600	-	-	-	- 25 020
		ESt	- 2 100	-	-	-	- 1 680
		SolZ	- 1 340	-	-	-	- 1 450
		Bund	- 12 263	-	-	-	- 12 798
		LSt	- 10 030	-	-	-	- 10 634
		ESt	- 893	-	-	-	- 714
		SolZ	- 1 340	-	-	-	- 1 450
		Länder	- 10 923	-	-	-	- 11 348
		LSt	- 10 030	-	-	-	- 10 634
		ESt	- 893	-	-	-	- 714
		Gem.	- 3 854	-	-	-	- 4 004
		LSt	- 3 540	-	-	-	- 3 752
		ESt	- 314	-	-	-	- 252

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörper- schaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
12	davon entfällt auf die Anhebung des Grundfrei- betrags	Insg.	- 4 950	-	-	-	- 5 220
		LSt	- 4 600	-	-	-	- 4 880
		ESt	- 100	-	-	-	- 80
		SolZ	- 250	-	-	-	- 260
		Bund	- 2 248	-	-	-	- 2 368
		LSt	- 1 955	-	-	-	- 2 074
		ESt	- 43	-	-	-	- 34
		SolZ	- 250	-	-	-	- 260
		Länder	- 1 998	-	-	-	- 2 108
		LSt	- 1 955	-	-	-	- 2 074
		ESt	- 43	-	-	-	- 34
		Gem.	- 704	-	-	-	- 744
		LSt	- 690	-	-	-	- 732
		ESt	- 14	-	-	-	- 12
13	davon entfällt auf die Senkung des Eingangssteuer- satzes auf 19,9 v.H.	Insg.	- 1 790	-	-	-	- 1 860
		LSt	- 1 600	-	-	-	- 1 690
		ESt	- 100	-	-	-	- 80
		SolZ	- 90	-	-	-	- 90
		Bund	- 813	-	-	-	- 842
		LSt	- 680	-	-	-	- 718
		ESt	- 43	-	-	-	- 34
		SolZ	- 90	-	-	-	- 90
		Länder	- 723	-	-	-	- 752
		LSt	- 680	-	-	-	- 718
		ESt	- 43	-	-	-	- 34
		Gem.	- 254	-	-	-	- 266
		LSt	- 240	-	-	-	- 254
		ESt	- 14	-	-	-	- 12
14	davon entfällt auf die Absenkung der Progressions- zone	Insg.	- 17 870	-	-	-	- 18 900
		LSt	- 16 600	-	-	-	- 17 600
		ESt	- 400	-	-	-	- 320
		SolZ	- 870	-	-	-	- 980
		Bund	- 8 095	-	-	-	- 8 596
		LSt	- 7 055	-	-	-	- 7 480
		ESt	- 170	-	-	-	- 136
		SolZ	- 870	-	-	-	- 980

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörper- schaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
15	davon entfällt auf die Absenkung des ESt-Höchst- steuersatzes	Länder	- 7 225	-	-	-	- 7 616
		LSt	- 7 055	-	-	-	- 7 480
		ESt	- 170	-	-	-	- 136
		Gem.	- 2 550	-	-	-	- 2 688
		LSt	- 2 490	-	-	-	- 2 640
		ESt	- 60	-	-	-	- 48
		Insg.	- 2 430	-	-	-	- 2 170
		LSt	- 800	-	-	-	- 850
		ESt	- 1 500	-	-	-	- 1 200
		SolZ	- 130	-	-	-	- 120
		Bund	- 1 108	-	-	-	- 991
		LSt	- 340	-	-	-	- 361
		ESt	- 638	-	-	-	- 510
		SolZ	- 130	-	-	-	- 120
		Länder	- 978	-	-	-	- 871
LSt	- 340	-	-	-	- 361		
ESt	- 638	-	-	-	- 510		
Gem.	- 344	-	-	-	- 308		
LSt	- 120	-	-	-	- 128		
ESt	- 224	-	-	-	- 180		
16	Summe der Maßnahmen der Stufe 2002	Insg.	- 27 040	-	-	-	- 28 150
		Bund	- 12 263	-	-	-	- 12 798
		Länder	- 10 923	-	-	-	- 11 348
		Gem.	- 3 854	-	-	-	- 4 004
17	Summe der Maßnahmen zur Entlastung 1999–2002	Insg.	- 45 581	- 2 295	- 17 538	- 18 885	- 47 845
		Bund	- 20 952	- 1 142	- 8 187	- 8 864	- 22 018
		Länder	- 18 671	- 1 021	- 7 267	- 7 879	- 19 563
		Gem.	- 5 958	- 132	- 2 084	- 2 142	- 6 264

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
B. Maßnahmen zur Finanzierung							
18 (23)*	§ 2 Abs. 1a und 3 EStG Mindestbesteuerung: Begrenzung der Verlustverrechnung zwischen den Einkünften, Ausschluß der Verlustverrechnung bei Verlustzuweisungsgesellschaften (Anwendung des § 2b EStG für neagtive Einkünfte aus Verlustzuweisungsgesellschaften oder -gemeinschaften, wenn der Gegenstand der Einkunfts-erzielung nach dem 4. März 1999 angeschafft, hergestellt oder bestellt wurde und Stpfl. nach dem 31. Dezember 2000 der Gesellschaft oder Gemeinschaft beitreten)	Insg.	+ 960	-	+ 1 215	+ 5	+ 425
		ESt	+ 910	-	+ 1 150	+ 5	+ 405
		SolZ	+ 50	-	+ 65	-	+ 20
		Bund	+ 437	-	+ 554	+ 2	+ 192
		ESt	+ 387	-	+ 489	+ 2	+ 172
		SolZ	+ 50	-	+ 65	-	+ 20
		Länder					
		ESt	+ 387	-	+ 489	+ 2	+ 172
		Gem.					
		ESt	+ 136	-	+ 172	+ 1	+ 61
19 (24)**	§ 2a Abs. 3 und 4 EStG Streichung der Abzugsfähigkeit von Verlusten aus DBA-Betriebsstätten	Insg.	+ 95	+ 40	+ 85	+ 95	+ 95
		ESt	+ 18	+ 8	+ 16	+ 18	+ 18
		KSt	+ 72	+ 32	+ 64	+ 72	+ 72
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 49	+ 19	+ 44	+ 49	+ 49
		ESt	+ 8	+ 3	+ 7	+ 8	+ 8
		KSt	+ 36	+ 16	+ 32	+ 36	+ 36
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 44	+ 19	+ 39	+ 44	+ 44
		ESt	+ 8	+ 3	+ 7	+ 8	+ 8
		KSt	+ 36	+ 16	+ 32	+ 36	+ 36
		Gem.					
		ESt	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
20 (25)*	§ 3 Nr. 9 EStG Absenkung der Freibeträge für Abfindungen bei einer vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf ² / ₃ , Übergangsregelung wie Gesetzentwurf	Insg.	+ 75	+ 79	+ 149	+ 150	+ 150
		LSt	+ 70	+ 74	+ 161	+ 162	+ 162
		ESt	-	-	- 22	- 22	- 22
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 10	+ 10	+ 10
		Bund	+ 35	+ 36	+ 69	+ 70	+ 70
		LSt	+ 30	+ 31	+ 68	+ 69	+ 69
		ESt	-	-	- 9	- 9	- 9
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 10	+ 10	+ 10

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
		Länder	+ 30	+ 31	+ 59	+ 60	+ 60
		LSt	+ 30	+ 31	+ 68	+ 69	+ 69
		ESt	-	-	- 9	- 9	- 9
		Gem.	+ 10	+ 12	+ 21	+ 20	+ 20
		LSt	+ 10	+ 12	+ 25	+ 24	+ 24
		ESt	-	-	- 4	- 4	- 4
21	§ 3 Nr. 10 EStG	Insg.	+ 20	+ 21	+ 20	+ 20	+ 20
(26)*	Begrenzung der Steuerfreiheit für Übergangsgelder und Übergangsbeträge auf 24 000 DM (unabhängig von Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit)	LSt	+ 20	+ 21	+ 23	+ 23	+ 23
		ESt	-	-	- 3	- 3	- 3
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	+ 9	+ 9	+ 9	+ 9	+ 9
		LSt	+ 9	+ 9	+ 10	+ 10	+ 10
		ESt	-	-	- 1	- 1	- 1
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder	+ 9	+ 9	+ 9	+ 9	+ 9
		LSt	+ 9	+ 9	+ 10	+ 10	+ 10
		ESt	-	-	- 1	- 1	- 1
		Gem.	+ 2	+ 3	+ 2	+ 2	+ 2
		LSt	+ 2	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		ESt	-	-	- 1	- 1	- 1
22	§ 3 Nr. 52 EStG und § 3 LStDV	Insg.	+ 95	+ 101	+ 95	+ 95	+ 95
(28)**	Aufhebung der Steuerfreiheit für Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich bestimmter Arbeitnehmer- und Geschäftsjubiläen	LSt	+ 90	+ 96	+ 104	+ 104	+ 104
		ESt	-	-	- 14	- 14	- 14
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 43	+ 46	+ 43	+ 43	+ 43
		LSt	+ 38	+ 41	+ 44	+ 44	+ 44
		ESt	-	-	- 6	- 6	- 6
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 38	+ 41	+ 38	+ 38	+ 38
		LSt	+ 38	+ 41	+ 44	+ 44	+ 44
		ESt	-	-	- 6	- 6	- 6
		Gem.	+ 14	+ 14	+ 14	+ 14	+ 14
		LSt	+ 14	+ 14	+ 16	+ 16	+ 16
		ESt	-	-	- 2	- 2	- 2

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

***) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht** geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1999	2000	2001	2002		
23 (30)**	§ 4 Abs. 2 EStG Einschränkung der nachträglichen Änderung von Bilanzen	Insg.	+ 93	-	+ 93	+ 93	+ 93		
		GewSt	+ 15	-	+ 15	+ 15	+ 15		
		ESt	+ 23	-	+ 23	+ 23	+ 23		
		KSt	+ 50	-	+ 50	+ 50	+ 50		
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5		
		Bund	+ 41	-	+ 41	+ 41	+ 41		
		GewSt	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1		
		ESt	+ 10	-	+ 10	+ 10	+ 10		
		KSt	+ 25	-	+ 25	+ 25	+ 25		
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5		
		Länder	+ 37	-	+ 37	+ 37	+ 37		
		GewSt	+ 2	-	+ 2	+ 2	+ 2		
		ESt	+ 10	-	+ 10	+ 10	+ 10		
		KSt	+ 25	-	+ 25	+ 25	+ 25		
		Gem.	+ 15	-	+ 15	+ 15	+ 15		
		GewSt	+ 12	-	+ 12	+ 12	+ 12		
		ESt	+ 3	-	+ 3	+ 3	+ 3		
24 (31)*	§ 4 Abs. 4a EStG Abgrenzung privater und betrieblicher Schuldzinsen (Beseitigung des Mißbrauchs bei Zwei- oder Mehrkontenmodellen) Zur Vermeidung unerwünschter Härten bleiben Schuldzinsen bis 8 000 DM zu 50 v.H. generell als Betriebsausgaben abziehbar	Insg.	+ 1 000	+ 200	+ 400	+ 1 000	+ 1 248		
		GewSt	+ 174	+ 35	+ 69	+ 174	+ 217		
		ESt	+ 781	+ 155	+ 316	+ 781	+ 976		
		SolZ	+ 45	+ 10	+ 15	+ 45	+ 55		
		Bund	+ 385	+ 78	+ 152	+ 385	+ 480		
		GewSt	+ 8	+ 2	+ 3	+ 8	+ 10		
		ESt	+ 332	+ 66	+ 134	+ 332	+ 415		
		SolZ	+ 45	+ 10	+ 15	+ 45	+ 55		
		Länder	+ 359	+ 71	+ 145	+ 359	+ 448		
		GewSt	+ 27	+ 5	+ 11	+ 27	+ 33		
		ESt	+ 332	+ 66	+ 134	+ 332	+ 415		
		Gem.	+ 256	+ 51	+ 103	+ 256	+ 320		
		GewSt	+ 139	+ 28	+ 55	+ 139	+ 174		
		ESt	+ 117	+ 23	+ 48	+ 117	+ 146		
		25 (32)**	§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG Abzugsverbot für Schmier- und Bestechungsgelder im In- und Ausland	GewSt/
				ESt/ KSt/ SolZ

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
26 (33)**)	§ 4 Abs. 8 EStG Aufhebung der Möglichkeit zur zeitlichen Verteilung des Betriebsausgabenabzugs für Erhaltungsaufwendungen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie bei Baudenkmalen	GewSt/ ESt/ KSt/ SolZ	-	-	-	-	-
27 (34)*)	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG § 52 Abs. 6b Satz 2 EStG Verlängerung der Ansammlungsfrist für Stilllegungsverpflichtungen bei Kernkraftwerken von bisher 19 Jahre auf 25 Jahre	Insg. GewSt KSt SolZ Bund GewSt KSt SolZ Länder GewSt KSt Gem. GewSt	+ 600 + 228 + 352 + 20 + 207 + 11 + 176 + 20 + 211 + 35 + 176 + 182	+ 213 + 81 + 127 + 5 + 73 + 4 + 64 + 5 + 76 + 13 + 63 + 64	+ 481 + 181 + 285 + 15 + 167 + 9 + 143 + 15 + 170 + 28 + 142 + 144	+ 700 + 263 + 412 + 25 + 244 + 13 + 206 + 25 + 247 + 41 + 206 + 209	+ 803 + 303 + 475 + 25 + 277 + 14 + 238 + 25 + 284 + 47 + 237 + 242
28 (35)*)	§ 5 Abs. 4b EStG Verbot der Bildung von Rückstellungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten z.B. bei der Wiederaufbereitung von Kernbrennelementen (neue Datengrundlage)	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt ESt KSt SolZ Länder GewSt ESt KSt Gem. GewSt ESt	+ 638 + 240 + 24 + 354 + 20 + 219 + 12 + 10 + 177 + 20 + 224 + 37 + 10 + 177 + 195 + 191 + 4	- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -	+ 197 + 72 + 10 + 110 + 5 + 68 + 4 + 4 + 55 + 5 + 70 + 11 + 4 + 55 + 59 + 57 + 2	+ 374 + 144 + 10 + 210 + 10 + 126 + 7 + 4 + 105 + 10 + 131 + 22 + 4 + 105 + 117 + 115 + 2	+ 638 + 240 + 24 + 354 + 20 + 219 + 12 + 10 + 177 + 20 + 224 + 37 + 10 + 177 + 195 + 191 + 4

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1999	2000	2001	2002		
29 (36)**	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 EStG Einführung eines Wertaufholungsgebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden	Insg.	+ 1 779	+ 353	+ 1 244	+ 1 957	+ 2 130		
		GewSt	+ 665	+ 135	+ 465	+ 735	+ 800		
		ESt	+ 122	+ 23	+ 86	+ 131	+ 144		
		KSt	+ 932	+ 185	+ 653	+ 1 026	+ 1 116		
		SolZ	+ 60	+ 10	+ 40	+ 65	+ 70		
		Bund	+ 610	+ 120	+ 427	+ 669	+ 727		
		GewSt	+ 32	+ 7	+ 23	+ 35	+ 38		
		ESt	+ 52	+ 10	+ 37	+ 56	+ 61		
		KSt	+ 466	+ 93	+ 327	+ 513	+ 558		
		SolZ	+ 60	+ 10	+ 40	+ 65	+ 70		
		Länder	+ 621	+ 123	+ 435	+ 683	+ 742		
		GewSt	+ 103	+ 21	+ 72	+ 114	+ 123		
		ESt	+ 52	+ 10	+ 37	+ 56	+ 61		
		KSt	+ 466	+ 92	+ 326	+ 513	+ 558		
		Gem.	+ 548	+ 110	+ 382	+ 605	+ 661		
		GewSt	+ 530	+ 107	+ 370	+ 586	+ 639		
		ESt	+ 18	+ 3	+ 12	+ 19	+ 22		
		30 (37)*	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EStG Eingeschränkte Beibehaltung der Teilwertabschreibung	Insg.	+ 1 075	-	+ 269	+ 806	+ 1 614
				GewSt	+ 319	-	+ 80	+ 239	+ 479
				ESt	+ 143	-	+ 36	+ 107	+ 215
KSt	+ 573			-	+ 143	+ 430	+ 860		
SolZ	+ 40			-	+ 10	+ 30	+ 60		
Bund	+ 404			-	+ 101	+ 301	+ 604		
GewSt	+ 16			-	+ 4	+ 11	+ 23		
ESt	+ 61			-	+ 15	+ 45	+ 91		
KSt	+ 287			-	+ 72	+ 215	+ 430		
SolZ	+ 40			-	+ 10	+ 30	+ 60		
Länder	+ 397			-	+ 98	+ 297	+ 595		
GewSt	+ 50			-	+ 12	+ 37	+ 74		
ESt	+ 61			-	+ 15	+ 45	+ 91		
KSt	+ 286			-	+ 71	+ 215	+ 430		
Gem.	+ 274			-	+ 70	+ 208	+ 415		
GewSt	+ 253			-	+ 64	+ 191	+ 382		
ESt	+ 21	-	+ 6	+ 17	+ 33				

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
31 (38)**)	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG Aufhebung der Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit dem höheren Teilwert	Insg.	+ 67	+ 67	+ 81	+ 81	+ 81
		ESt	+ 62	+ 62	+ 76	+ 76	+ 76
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 31	+ 31	+ 37	+ 37	+ 37
		ESt	+ 26	+ 26	+ 32	+ 32	+ 32
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder					
		ESt	+ 26	+ 26	+ 32	+ 32	+ 32
		Gem.					
		ESt	+ 10	+ 10	+ 12	+ 12	+ 12
32 (39)* (41)*	§§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, Ansatz von Rückstellungen mit Einzel- und angemessenem Teil der notwendigen Gemeinkosten. Abzug von Einnahmen bei der Rückstellungsbewertung (neue Datengrundlage)	Insg.	+ 1 333	+ 125	+ 362	+ 692	+ 1 381
		GewSt	+ 401	+ 26	+ 74	+ 188	+ 408
		ESt	+ 311	+ 30	+ 87	+ 160	+ 323
		KSt	+ 571	+ 64	+ 186	+ 319	+ 600
		SolZ	+ 50	+ 5	+ 15	+ 25	+ 50
		Bund	+ 488	+ 51	+ 149	+ 262	+ 507
		GewSt	+ 20	+ 1	+ 4	+ 9	+ 20
		ESt	+ 132	+ 13	+ 37	+ 68	+ 137
		KSt	+ 286	+ 32	+ 93	+ 160	+ 300
		SolZ	+ 50	+ 5	+ 15	+ 25	+ 50
		Länder	+ 479	+ 49	+ 141	+ 256	+ 500
		GewSt	+ 62	+ 4	+ 11	+ 29	+ 63
		ESt	+ 132	+ 13	+ 37	+ 68	+ 137
		KSt	+ 285	+ 32	+ 93	+ 159	+ 300
		Gem.	+ 366	+ 25	+ 72	+ 174	+ 374
		GewSt	+ 319	+ 21	+ 59	+ 150	+ 325
ESt	+ 47	+ 4	+ 13	+ 24	+ 49		
33 (40)*	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG Abzinsungsgebot auch bei Sachleistungsverpflichtungen einschließlich Schadensverpflichtungen (Verteilung der Gewinnerhöhung aus der Neubewertung des Bestands auf 10 Jahre)	Insg.	+ 2 320	+ 683	+ 1 938	+ 2 626	+ 2 987
		GewSt	+ 484	+ 145	+ 339	+ 580	+ 677
		ESt	+ 90	+ 27	+ 63	+ 108	+ 126
		KSt	+ 1 651	+ 481	+ 1 451	+ 1 833	+ 2 064
		SolZ	+ 95	+ 30	+ 85	+ 105	+ 120

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
		Bund	+ 983	+ 289	+ 854	+ 1 096	+ 1 238
		GewSt	+ 24	+ 7	+ 16	+ 28	+ 32
		ESt	+ 38	+ 11	+ 27	+ 46	+ 54
		KSt	+ 826	+ 241	+ 726	+ 917	+ 1 032
		SolZ	+ 95	+ 30	+ 85	+ 105	+ 120
		Länder	+ 938	+ 274	+ 804	+ 1 052	+ 1 190
		GewSt	+ 75	+ 23	+ 52	+ 90	+ 104
		ESt	+ 38	+ 11	+ 27	+ 46	+ 54
		KSt	+ 825	+ 240	+ 725	+ 916	+ 1 032
		Gem.	+ 399	+ 120	+ 280	+ 478	+ 559
		GewSt	+ 385	+ 115	+ 271	+ 462	+ 541
		ESt	+ 14	+ 5	+ 9	+ 16	+ 18
34	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2	Insg.	+ 3 023	+ 2 414	+ 2 414	+ 554	+ 604
(42)**	Buchstabe a EStG i.V.m.	GewSt	+ 1 050	+ 840	+ 840	+ 160	+ 210
	§ 20 Abs. 2 KStG	KSt	+ 1 868	+ 1 494	+ 1 494	+ 374	+ 374
	Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft	SolZ	+ 105	+ 80	+ 80	+ 20	+ 20
		Bund	+ 1 090	+ 868	+ 868	+ 215	+ 217
		GewSt	+ 51	+ 41	+ 41	+ 8	+ 10
		KSt	+ 934	+ 747	+ 747	+ 187	+ 187
		SolZ	+ 105	+ 80	+ 80	+ 20	+ 20
		Länder	+ 1 097	+ 878	+ 877	+ 212	+ 219
		GewSt	+ 163	+ 131	+ 130	+ 25	+ 32
		KSt	+ 934	+ 747	+ 747	+ 187	+ 187
		Gem.					
		GewSt	+ 836	+ 668	+ 669	+ 127	+ 168
35	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG und	Insg.	+ 45	+ 14	+ 27	+ 41	+ 59
(43)**	§ 23 EStG i.V.m.	ESt	+ 45	+ 14	+ 27	+ 41	+ 54
	§ 21 Abs. 2 Nr. 1 UmwStG	SolZ	-	-	-	-	+ 5
	Spekulationsbesteuerung nach Entnahme, z.B. von Wertpapieren aus dem Betriebsvermögen	Bund	+ 19	+ 6	+ 11	+ 17	+ 28
		ESt	+ 19	+ 6	+ 11	+ 17	+ 23
		SolZ	-	-	-	-	+ 5
		Länder					
		ESt	+ 19	+ 6	+ 11	+ 17	+ 23
		Gem.					
		ESt	+ 7	+ 2	+ 5	+ 7	+ 8

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
36 (44)**	§ 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG Einlagen in das Betriebsvermögen aus dem Überschusseinkunftsvermögen mit fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Insg.	+ 93	+ 26	+ 53	+ 84	+ 111
		GewSt	+ 20	+ 6	+ 12	+ 18	+ 24
		ESt	+ 68	+ 20	+ 41	+ 61	+ 82
		SolZ	+ 5	-	-	+ 5	+ 5
		Bund	+ 35	+ 9	+ 18	+ 32	+ 41
		GewSt	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		ESt	+ 29	+ 9	+ 17	+ 26	+ 35
		SolZ	+ 5	-	-	+ 5	+ 5
		Länder	+ 32	+ 10	+ 19	+ 29	+ 39
		GewSt	+ 3	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4
		ESt	+ 29	+ 9	+ 17	+ 26	+ 35
		Gem.	+ 26	+ 7	+ 16	+ 23	+ 31
		GewSt	+ 16	+ 5	+ 9	+ 14	+ 19
		ESt	+ 10	+ 2	+ 7	+ 9	+ 12
37 (45)**	§ 6 Abs. 4 EStG Abschaffung der steuerneutralen Übertragung nach den Regeln des „Mitunternehmererlasses“ sowie der begünstigten Begründung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung	Insg.	+ 963	+ 190	+ 386	+ 963	+ 1 205
		GewSt	+ 275	+ 55	+ 110	+ 275	+ 344
		ESt	+ 212	+ 42	+ 85	+ 212	+ 265
		KSt	+ 441	+ 88	+ 176	+ 441	+ 551
		SolZ	+ 35	+ 5	+ 15	+ 35	+ 45
		Bund	+ 359	+ 70	+ 144	+ 359	+ 450
		GewSt	+ 13	+ 3	+ 5	+ 13	+ 16
		ESt	+ 90	+ 18	+ 36	+ 90	+ 113
		KSt	+ 221	+ 44	+ 88	+ 221	+ 276
		SolZ	+ 35	+ 5	+ 15	+ 35	+ 45
		Länder	+ 353	+ 71	+ 141	+ 353	+ 441
		GewSt	+ 43	+ 9	+ 17	+ 43	+ 53
		ESt	+ 90	+ 18	+ 36	+ 90	+ 113
		KSt	+ 220	+ 44	+ 88	+ 220	+ 275
Gem.	+ 251	+ 49	+ 101	+ 251	+ 314		
GewSt	+ 219	+ 43	+ 88	+ 219	+ 275		
ESt	+ 32	+ 6	+ 13	+ 32	+ 39		
38 (46)**	§ 6 Abs. 5 EStG Aufdeckung stiller Reserven beim Tausch von Wirtschaftsgütern (Nichtanwendung des Tauschgutachtens)	Insg.	+ 963	+ 190	+ 386	+ 963	+ 1 205
		GewSt	+ 275	+ 55	+ 110	+ 275	+ 344
		ESt	+ 212	+ 42	+ 85	+ 212	+ 265
		KSt	+ 441	+ 88	+ 176	+ 441	+ 551
		SolZ	+ 35	+ 5	+ 15	+ 35	+ 45

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
		Bund	+ 359	+ 70	+ 144	+ 359	+ 450
		GewSt	+ 13	+ 3	+ 5	+ 13	+ 16
		ESt	+ 90	+ 18	+ 36	+ 90	+ 113
		KSt	+ 221	+ 44	+ 88	+ 221	+ 276
		SolZ	+ 35	+ 5	+ 15	+ 35	+ 45
		Länder	+ 353	+ 71	+ 141	+ 353	+ 441
		GewSt	+ 43	+ 9	+ 17	+ 43	+ 53
		ESt	+ 90	+ 18	+ 36	+ 90	+ 113
		KSt	+ 220	+ 44	+ 88	+ 220	+ 275
		Gem.	+ 251	+ 49	+ 101	+ 251	+ 314
		GewSt	+ 219	+ 43	+ 88	+ 219	+ 275
		ESt	+ 32	+ 6	+ 13	+ 32	+ 39
39	§ 6b Abs. 1 bis 7 EStG	Insg.	+ 566	+ 422	+ 566	+ 566	+ 566
(48)*	Beibehaltung der steuerneutralen Übertragung von stillen Reserven in Grund und Boden und Gebäuden (Übertragung auf Wirtschaftsgüter, die zu einem Betrieb des Steuerpflichtigen gehören)	GewSt	+ 161	+ 115	+ 161	+ 161	+ 161
		ESt	+ 125	+ 94	+ 125	+ 125	+ 125
		KSt	+ 260	+ 198	+ 260	+ 260	+ 260
		SolZ	+ 20	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		Bund	+ 211	+ 160	+ 211	+ 211	+ 211
		GewSt	+ 8	+ 6	+ 8	+ 8	+ 8
		ESt	+ 53	+ 40	+ 53	+ 53	+ 53
		KSt	+ 130	+ 99	+ 130	+ 130	+ 130
		SolZ	+ 20	+ 15	+ 20	+ 20	+ 20
		Länder	+ 208	+ 157	+ 208	+ 208	+ 208
		GewSt	+ 25	+ 18	+ 25	+ 25	+ 25
		ESt	+ 53	+ 40	+ 53	+ 53	+ 53
		KSt	+ 130	+ 99	+ 130	+ 130	+ 130
		Gem.	+ 147	+ 105	+ 147	+ 147	+ 147
		GewSt	+ 128	+ 91	+ 128	+ 128	+ 128
		ESt	+ 19	+ 14	+ 19	+ 19	+ 19
40	§ 7g Abs. 1 bis 6 EStG	Insg.	+ 275	-	-	+ 52	+ 189
(49)*	Beibehaltung der Ansparabschreibung für kleine und mittlere Betriebe und der Sonderabschreibung nach vorausgegangener Ansparabschreibung, Sonderregelung für Existenzgründer in § 6e EStG, wie im Gesetzentwurf	GewSt	+ 77	-	-	+ 15	+ 54
(50)*		ESt	+ 160	-	-	+ 32	+ 111
		KSt	+ 28	-	-	+ 5	+ 19
		SolZ	+ 10	-	-	-	+ 5

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungs-jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
41 (53)**	§ 9a Nr. 2 EStG Abschaffung des Werbungskosten pauschbetrags bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	Bund	+ 96	-	-	+ 18	+ 65
		GewSt	+ 4	-	-	+ 1	+ 3
		ESt	+ 68	-	-	+ 14	+ 47
		KSt	+ 14	-	-	+ 3	+ 10
		SolZ	+ 10	-	-	-	+ 5
		Länder	+ 94	-	-	+ 18	+ 64
		GewSt	+ 12	-	-	+ 2	+ 8
		ESt	+ 68	-	-	+ 14	+ 47
		KSt	+ 14	-	-	+ 2	+ 9
		Gem.	+ 85	-	-	+ 16	+ 60
		GewSt	+ 61	-	-	+ 12	+ 43
		ESt	+ 24	-	-	+ 4	+ 17
		Insg.	+ 55	+ 20	+ 40	+ 65	+ 55
		ESt	+ 50	+ 20	+ 40	+ 60	+ 50
		SolZ	+ 5	-	-	+ 5	+ 5
42 (54)**	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Streichung der Berücksichtigung von Zinsen für Nachforderungen und Stundung von Steuern sowie von Aussetzungszinsen als Son- derausgaben	Bund	+ 26	+ 9	+ 17	+ 31	+ 26
		ESt	+ 21	+ 9	+ 17	+ 26	+ 21
		SolZ	+ 5	-	-	+ 5	+ 5
		Länder	+ 21	+ 9	+ 17	+ 26	+ 21
		ESt	+ 21	+ 9	+ 17	+ 26	+ 21
		Gem.	+ 8	+ 2	+ 6	+ 8	+ 8
		ESt	+ 8	+ 2	+ 6	+ 8	+ 8
		Insg.	+ 330	-	+ 86	+ 254	+ 330
		ESt	+ 315	-	+ 81	+ 239	+ 315
		SolZ	+ 15	-	+ 5	+ 15	+ 15
		Bund	+ 149	-	+ 39	+ 117	+ 149
		ESt	+ 134	-	+ 34	+ 102	+ 134
		SolZ	+ 15	-	+ 5	+ 15	+ 15
		Länder	+ 134	-	+ 34	+ 102	+ 134
		ESt	+ 134	-	+ 34	+ 102	+ 134
Gem.	+ 47	-	+ 13	+ 35	+ 47		
ESt	+ 47	-	+ 13	+ 35	+ 47		
43 (56)*	§ 10d Abs. 1 EStG Begrenzung des Verlustrücktra- ges auf ein Jahr und 2 Mio. DM für die Veranlagungszeiträume 1999 und 2000, Begrenzung ab Veranlagungszeitraum 2001 auf ein Jahr und 1 Mio. DM	Insg.	-	-	+ 315	+ 315	+ 570
		ESt	-	-	+ 210	+ 210	+ 378
		KSt	-	-	+ 90	+ 90	+ 162
		SolZ	-	-	+ 15	+ 15	+ 30

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
		Bund	-	-	+ 149	+ 149	+ 272
		ESt	-	-	+ 89	+ 89	+ 161
		KSt	-	-	+ 45	+ 45	+ 81
		SolZ	-	-	+ 15	+ 15	+ 30
		Länder	-	-	+ 134	+ 134	+ 242
		ESt	-	-	+ 89	+ 89	+ 161
		KSt	-	-	+ 45	+ 45	+ 81
		Gem.					
		ESt	-	-	+ 32	+ 32	+ 56
44	§ 10i EStG	Insg.	+ 1 600	+ 825	+ 1 600	+ 1 600	+ 1 600
(59)*	Streichung des Vorkostenabzugs bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen (Neue Datengrundlage)	LSt	+ 550	+ 585	+ 638	+ 638	+ 638
		ESt	+ 965	+ 195	+ 877	+ 877	+ 877
		SolZ	+ 85	+ 45	+ 85	+ 85	+ 85
		Bund	+ 729	+ 377	+ 729	+ 729	+ 729
		LSt	+ 234	+ 249	+ 271	+ 271	+ 271
		ESt	+ 410	+ 83	+ 373	+ 373	+ 373
		SolZ	+ 85	+ 45	+ 85	+ 85	+ 85
		Länder	+ 644	+ 332	+ 644	+ 644	+ 644
		LSt	+ 234	+ 249	+ 271	+ 271	+ 271
		ESt	+ 410	+ 83	+ 373	+ 373	+ 373
		Gem.	+ 227	+ 116	+ 227	+ 227	+ 227
		LSt	+ 82	+ 87	+ 96	+ 96	+ 96
		ESt	+ 145	+ 29	+ 131	+ 131	+ 131
45	§§ 11a und 11b EStG und § 82b EStDV	Insg.	-	-	- 95	- 68	- 36
(60)**	Aufhebung der Möglichkeit zur zeitlichen Verteilung von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu 5 Jahre für Wohngebäude sowie für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten	ESt	-	-	- 90	- 63	- 36
		KSt	-	-	.	.	.
		SolZ	-	-	- 5	- 5	.
		Bund	-	-	- 43	- 32	- 15
		ESt	-	-	- 38	- 27	- 15
		KSt	-	-	.	.	.
		SolZ	-	-	- 5	- 5	.
		Länder	-	-	- 38	- 27	- 15
		ESt	-	-	- 38	- 27	- 15
		KSt	-	-	.	.	.
		Gem.					
		ESt	-	-	- 14	- 9	- 6

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
46 (61)*	§ 13 Abs. 3 EStG Teilweise Beibehaltung des Freibetrags für Land- und Forstwirte	Insg.	+ 120	+ 97	+ 97	+ 120	+ 120
		ESt	+ 115	+ 92	+ 92	+ 115	+ 115
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 54	+ 44	+ 44	+ 54	+ 54
		ESt	+ 49	+ 39	+ 39	+ 49	+ 49
		SolZ	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder					
		ESt	+ 49	+ 39	+ 39	+ 49	+ 49
		Gem.					
		ESt	+ 17	+ 14	+ 14	+ 17	+ 17
47 (62)*	§ 13a EStG Verbesserte Umgestaltung der Ermittlung des Gewinnes nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Insg.	+ 100	+ 38	+ 81	+ 100	+ 100
		ESt	+ 95	+ 38	+ 76	+ 95	+ 95
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 45	+ 16	+ 37	+ 45	+ 45
		ESt	+ 40	+ 16	+ 32	+ 40	+ 40
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder					
		ESt	+ 40	+ 16	+ 32	+ 40	+ 40
		Gem.					
		ESt	+ 15	+ 6	+ 12	+ 15	+ 15
48 (64)**	§ 14a Abs. 1 bis 3 EStG Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	ESt/	-	-	-	-	-
		SolZ	-	-	-	-	-
49 (65)**	§ 14a Abs. 4 EStG Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Abfindung weichender Erben in Höhe von 120 000 DM je Erbe bis zum 31. Dezember 2005	ESt/	-	-	-	-	-
		SolZ	-	-	-	-	-

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
50 (66)**	§ 14a Abs. 5 EStG Keine Verlängerung des bis zum 31. Dezember 2000 befristeten Freibetrags von 90 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn mit dem Erlös bereits vor dem 1. Juli 1985 vorhandene Betriebsschulden getilgt werden	EST/ SolZ	-	-	-	-	-
51 (67)*	§ 15 Abs. 4 EStG Begrenzung der Verlustverrechnung bei Differenzgeschäften (z.B. Optionsgeschäfte, Warentermingeschäfte) Ausnahme für Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt ESt KSt SolZ Länder GewSt ESt KSt Gem. GewSt ESt	+ 266 + 75 + 23 + 158 + 10 + 103 + 4 + 10 + 79 + 10 + 101 + 12 + 10 + 79 + 62 + 59 + 3	- - - - - - - - - - - - - - - -	+ 82 + 23 + 7 + 47 + 5 + 33 + 1 + 3 + 24 + 5 + 30 + 4 + 3 + 23 + 19 + 18 + 1	+ 159 + 45 + 14 + 95 + 5 + 61 + 2 + 6 + 48 + 5 + 38 + 36 + 2	+ 266 + 75 + 23 + 158 + 10 + 103 + 4 + 10 + 79 + 10 + 101 + 12 + 10 + 79 + 62 + 59 + 3
52 (69)**	§ 17 Abs. 1 EStG Erweiterung der Besteuerung für Veräußerungsgewinne bei wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften durch Senkung der Beteiligungsgrenze von bisher 25 v.H. auf 10 v.H. für Veräußerungen ab 1. Januar 1999	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt	+ 380 + 360 + 20 + 173 + 153 + 20 + 153	+ 77 + 72 + 5 + 36 + 31 + 5 + 31	+ 154 + 144 + 10 + 71 + 61 + 10 + 61	+ 226 + 216 + 10 + 102 + 92 + 10 + 92
		Gem. ESt	+ 54	. .	+ 10 + 22	+ 22 + 32	+ 32

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
53 (72)**	§ 20 Abs. 4 EStG Halbierung des Sparer-Freibetrags von bisher 6 000 DM auf 3 000 DM ab 1. Januar 2000	Insg.	+ 3 030	-	+ 2 075	+ 3 070	+ 3 290
		ESt	+ 250	-	-	+ 190	+ 260
		Zins-Absch.	+ 2 620	-	+ 1 965	+ 2 720	+ 2 860
		SolZ	+ 160	-	+ 110	+ 160	+ 170
		Bund	+ 1 419	-	+ 975	+ 1 438	+ 1 539
		ESt	+ 106	-	-	+ 81	+ 111
		Zins-Absch.	+ 1 153	-	+ 865	+ 1 197	+ 1 258
		SolZ	+ 160	-	+ 110	+ 160	+ 170
		Länder	+ 1 259	-	+ 865	+ 1 278	+ 1 369
		ESt	+ 106	-	-	+ 81	+ 111
		Zins-Absch.	+ 1 153	-	+ 865	+ 1 197	+ 1 258
		Gem.	+ 352	-	+ 235	+ 354	+ 382
		ESt	+ 38	-	-	+ 28	+ 38
		Zins-Absch.	+ 314	-	+ 235	+ 326	+ 344
54 (73)**	§ 22 Nr. 3 EStG Erweiterung der Verlustverrechnung bei sonstigen Leistungen für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle (Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts)	Insg.	- 10	- 20	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 10	- 20	- 10	- 10	- 10
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	- 4	- 9	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 4	- 9	- 4	- 4	- 4
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder	- 4	- 9	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 4	- 9	- 4	- 4	- 4
		Gem.	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		ESt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
55 (74)**	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei privaten, nicht eigengenutzten Grundstücken von 2 Jahren auf 10 Jahre für Veräußerungen ab 1. Januar 1999 mit Einbeziehung von Herstellungsfällen	Insg.	+ 665	+ 152	+ 299	+ 450	+ 665
		ESt	+ 630	+ 142	+ 284	+ 425	+ 630
		SolZ	+ 35	+ 10	+ 15	+ 25	+ 35
		Bund	+ 303	+ 70	+ 136	+ 206	+ 303
		ESt	+ 268	+ 60	+ 121	+ 181	+ 268
		SolZ	+ 35	+ 10	+ 15	+ 25	+ 35

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1999	2000	2001	2002		
56 (75)**	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG Verlängerung der Spekulationsfrist für Veräußerungsgewinne bei Wertpapieren im Privatvermögen von 6 Monaten auf 1 Jahr ab 1999	Länder							
		ESt	+ 268	+ 60	+ 121	+ 181	+ 268		
		Gem.							
		ESt	+ 94	+ 22	+ 42	+ 63	+ 94		
		Insg.	+ 23	.	+ 10	+ 14	+ 21		
		ESt	+ 23	-	+ 10	+ 14	+ 21		
		SoLZ		
		Bund	+ 10	.	+ 4	+ 6	+ 9		
		ESt	+ 10	.	+ 4	+ 6	+ 9		
		SoLZ		
		Länder							
		ESt	+ 10	.	+ 4	+ 6	+ 9		
Gem.									
ESt	+ 3	.	+ 2	+ 2	+ 3				
57 (76)**	§ 23 Abs. 1 Nr. 5 EStG Besteuerung der Spekulationsgewinne aus Differenzgeschäften (z.B. Optionsgeschäfte, Warentermingeschäfte)	Insg.	+ 95	.	+ 41	+ 59	+ 86		
		ESt	+ 90	-	+ 41	+ 54	+ 81		
		SoLZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5		
		Bund	+ 43	.	+ 17	+ 28	+ 39		
		ESt	+ 38	.	+ 17	+ 23	+ 34		
		SoLZ	+ 5	.	.	+ 5	+ 5		
		Länder							
		ESt	+ 38	.	+ 17	+ 23	+ 34		
		Gem.							
		ESt	+ 14	.	+ 7	+ 8	+ 13		
		58 (77)**	§ 32b EStG Einbeziehung steuerfreier ausländischer Einkünfte in den Progressionsvorbehalt, die im Wege der Organschaft einer natürlichen Person zugerechnet werden	Insg.	+ 95	-	+ 32	+ 62	+ 102
				ESt	+ 90	-	+ 32	+ 57	+ 97
SoLZ	+ 5			.	.	+ 5	+ 5		
Bund	+ 43			.	+ 14	+ 29	+ 46		
ESt	+ 38			.	+ 14	+ 24	+ 41		
SoLZ	+ 5			.	.	+ 5	+ 5		
Länder									
ESt	+ 38			.	+ 14	+ 24	+ 41		
Gem.									
ESt	+ 14			.	+ 4	+ 9	+ 15		

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
59 (78)**	§ 32c EStG Ausschluß der Tarifiermäßigung für gewerbliche Einkünfte für Gewinne aus Kapitalgesellschaften, die im Wege der Organshaft bei natürlichen Personen besteuert werden	Insg.	+ 199	-	+ 73	+ 124	+ 214
		ESt	+ 189	-	+ 68	+ 119	+ 204
		SolZ	+ 10	.	+ 5	+ 5	+ 10
		Bund	+ 90	.	+ 34	+ 56	+ 97
		ESt	+ 80	.	+ 29	+ 51	+ 87
		SolZ	+ 10	.	+ 5	+ 5	+ 10
		Länder					
ESt	+ 80	.	+ 29	+ 51	+ 87		
	Gem.						
ESt	+ 29	.	+ 10	+ 17	+ 30		
60 (79)**	§ 33a Abs. 1 EStG Anpassung des steuerlich abzugsfähigen Höchstbetrages für Unterhaltsleistungen an das steuerliche Existenzminimum	Insg.	- 36	-	- 36	- 55	- 64
		ESt	- 36	-	- 36	- 50	- 59
		SolZ	-	-	.	- 5	- 5
		Bund	- 15	-	- 15	- 26	- 30
		ESt	- 15	.	- 15	- 21	- 25
		SolZ	.	.	.	- 5	- 5
		Länder					
ESt	- 15	.	- 15	- 21	- 25		
	Gem.						
ESt	- 6	.	- 6	- 8	- 9		
ESt	- 6	.	- 6	- 8	- 9		
61 (80)**	§ 34 Abs. 1 und 3 EStG Streichung der Gewährung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für außerordentliche Einkünfte und rechnerische Verteilung der außerordentlichen Einkünfte und der Einkünfte aus Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit auf 5 Jahre ab 1. Januar 1999	Insg.	+ 6 455	+ 1 289	+ 3 551	+ 6 350	+ 6 165
		ESt	+ 6 120	+ 1 224	+ 3 366	+ 6 020	+ 5 845
		SolZ	+ 335	+ 65	+ 185	+ 330	+ 320
		Bund	+ 2 936	+ 585	+ 1 616	+ 2 889	+ 2 804
		ESt	+ 2 601	+ 520	+ 1 431	+ 2 559	+ 2 484
		SolZ	+ 335	+ 65	+ 185	+ 330	+ 320
		Länder					
ESt	+ 2 601	+ 520	+ 1 431	+ 2 559	+ 2 484		
	Gem.						
ESt	+ 918	+ 184	+ 504	+ 902	+ 877		
62 (81)*	§ 34b EStG Rechnerische Verteilung der Gewinne aus außerordentlichen Holznutzungen auf 5 Jahre Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für Kalamitäten	Insg.	+ 5	+ 3	+ 3	+ 5	+ 5
		ESt	+ 5	+ 3	+ 3	+ 5	+ 5
		SolZ

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1999	2000	2001	2002		
63 (82)*	§ 34e EStG Halbierung der Steuerermäßigung von bis zu 2 000 DM für eigenbewirtschaftete Betriebe, deren Gewinne weder nach Durchschnittssätzen ermittelt noch geschätzt werden auf 1 000 DM ab 2000 und Streichung ab 2001	Bund	+ 2	+ 1	+ 1	+ 2	+ 2		
		ESt	+ 2	+ 1	+ 1	+ 2	+ 2		
		SolZ		
		Länder							
		ESt	+ 2	+ 1	+ 1	+ 2	+ 2		
		Gem.							
		ESt	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1		
		Insg.	+ 45	+ 14	+ 27	+ 45	+ 45		
		ESt	+ 45	+ 14	+ 27	+ 45	+ 45		
		SolZ	.	-	.	.	-		
		Bund	+ 19	+ 6	+ 11	+ 19	+ 19		
		ESt	+ 19	+ 6	+ 11	+ 19	+ 19		
SolZ	.	-	.	.	-				
Länder									
ESt	+ 19	+ 6	+ 11	+ 19	+ 19				
Gem.									
ESt	+ 7	+ 2	+ 5	+ 7	+ 7				
64 (83)**	§ 35 EStG Abschaffung der Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	Insg.	+ 9	-	.	+ 5	+ 9		
		ESt	+ 9	-	.	+ 5	+ 9		
		SolZ	.	-	.	.	.		
		Bund	+ 4	-	.	+ 2	+ 4		
		ESt	+ 4	-	.	+ 2	+ 4		
		SolZ	.	-	.	.	.		
		Länder							
		ESt	+ 4	-	.	+ 2	+ 4		
		Gem.							
		ESt	+ 1	-	.	+ 1	+ 1		
		65 (84)*	§ 40b EStG Keine Minderung der Bemessungsgrundlage durch abgewälzte pauschale Lohnsteuer bei Direktversicherungen	Insg.	+ 315	+ 315	+ 315	+ 315	+ 315
				LSt	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300	+ 300
SolZ	+ 15			+ 15	+ 15	+ 15	+ 15		

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
66 (neu)*	§ 45d EStG Verbesserung des Mitteilungsverfahrens bei Kapitaleinkünften	Bund	+ 143	+ 143	+ 143	+ 143	+ 143
		LSt	+ 128	+ 128	+ 128	+ 128	+ 128
		SolZ	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15	+ 15
		Länder					
		LSt	+ 128	+ 128	+ 128	+ 128	+ 128
		Gem.					
		LSt	+ 44	+ 44	+ 44	+ 44	+ 44
		Insg.	+ 150	-	+ 52	+ 75	+ 274
		ESt	+ 140	-	+ 47	+ 70	+ 259
		SolZ	+ 10	-	+ 5	+ 5	+ 15
		Bund	+ 70	-	+ 25	+ 35	+ 125
		ESt	+ 60	-	+ 20	+ 30	+ 110
		SolZ	+ 10	-	+ 5	+ 5	+ 15
		Länder					
		ESt	+ 60	-	+ 20	+ 30	+ 110
Gem.							
ESt	+ 20	-	+ 7	+ 10	+ 39		
67 (85)**	§ 50a Abs. 7 EStG Verbesserung der steuerlichen Erfassung ausländischer Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer durch Steuerabzug beim Auftraggeber	Insg.	+ 190	+ 54	+ 118	+ 172	+ 188
		LSt	+ 18	+ 5	+ 11	+ 16	+ 18
		ESt	+ 81	+ 22	+ 51	+ 73	+ 80
		KSt	+ 81	+ 22	+ 51	+ 73	+ 80
		SolZ	+ 10	+ 5	+ 5	+ 10	+ 10
		Bund	+ 93	+ 27	+ 58	+ 85	+ 92
		LSt	+ 8	+ 2	+ 5	+ 7	+ 8
		ESt	+ 34	+ 9	+ 22	+ 31	+ 34
		KSt	+ 41	+ 11	+ 26	+ 37	+ 40
		SolZ	+ 10	+ 5	+ 5	+ 10	+ 10
		Länder	+ 82	+ 22	+ 52	+ 74	+ 82
		LSt	+ 8	+ 2	+ 5	+ 7	+ 8
		ESt	+ 34	+ 9	+ 22	+ 31	+ 34
		KSt	+ 40	+ 11	+ 25	+ 36	+ 40
		Gem.	+ 15	+ 5	+ 8	+ 13	+ 14
LSt	+ 2	+ 1	+ 1	+ 2	+ 2		
ESt	+ 13	+ 4	+ 7	+ 11	+ 12		

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

***) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht** geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
68 (86)**	§ 52 Abs. 15 Satz 12 EStG Einschränkung der Nutzungswertbesteuerung für die eigengenutzte Wohnung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Baudenkmäler, die vor dem 1. Januar 1949 hergestellt worden sind	ESt / SolZ
69 (88)**	§ 80 EStDV Aufhebung des Importwarenabschlags bei der Bewertung von bestimmten Wirtschaftsgütern Umlaufvermögens ausländischer Herkunft für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden	Insg. GewSt ESt KSt SolZ Bund GewSt ESt KSt SolZ Länder GewSt ESt KSt Gem. GewSt ESt	+ 262 + 90 + 9 + 153 + 10 + 95 + 4 + 4 + 77 + 10 + 94 + 14 + 4 + 76 + 73 + 72 + 1	+ 51 + 18 + 2 + 31 - + 18 + 1 + 1 + 16 - + 19 + 3 + 1 + 15 + 14 + 14 -	+ 156 + 54 + 5 + 92 + 5 + 56 + 3 + 2 + 46 + 5 + 56 + 8 + 2 + 46 + 43 + 1	+ 51 + 18 + 2 + 31 - + 18 + 1 + 1 + 16 - + 19 + 3 + 1 + 15 + 14 + 14 -	- - - - - - - - - - - - - - - - - -
70 (89)**	§ 8b Abs. 2 KStG Streichung des Verlustabzugs im Zusammenhang mit der Veräußerung von steuerfreien Schachtelbeteiligungen	Insg. GewSt KSt SolZ Bund GewSt KSt SolZ Länder GewSt KSt Gem. GewSt	+ 201 + 70 + 126 + 5 + 71 + 3 + 63 + 5 + 74 + 11 + 63 + 56	+ 20 + 7 + 13 - + 7 - + 7 - + 7 + 1 + 6	+ 162 + 56 + 101 + 5 + 59 + 3 + 51 + 5 + 59 + 9 + 50	+ 304 + 105 + 189 + 10 + 110 + 5 + 95 + 10 + 110 + 16 + 94	+ 245 + 84 + 151 + 10 + 90 + 4 + 76 + 10 + 88 + 13 + 75 + 67

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1999	2000	2001	2002		
71 (neu)*	§ 8b KStG Pauschale Versagung des Betriebsausgabenabzugs in Höhe von 15 v.H. der steuerfreien Schachteldividenden zur Abgeltung der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben einschl. Veräußerungsgewinnen	Insg.	+ 1 500	+ 152	+ 1 196	+ 2 245	+ 1 946		
		KSt	+ 1 420	+ 142	+ 1 136	+ 2 130	+ 1 846		
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 60	+ 115	+ 100		
		Bund	+ 790	+ 81	+ 628	+ 1 180	+ 1 023		
		KSt	+ 710	+ 71	+ 568	+ 1 065	+ 923		
		SolZ	+ 80	+ 10	+ 60	+ 115	+ 100		
		Länder							
		KSt	+ 710	+ 71	+ 568	+ 1 065	+ 923		
		72 (neu)*	§ 10 Nr. 2 KStG Neuberechnung/Korrektur Einschränkung des Abzugs von Zinsen bei verspäteter Ertragsteuerzahlung auch bei der KSt	Insg.	+ 500	-	+ 129	+ 379	+ 553
				GewSt	+ 100	-	+ 26	+ 76	+ 110
KSt	+ 380			-	+ 98	+ 288	+ 418		
SolZ	+ 20			-	+ 5	+ 15	+ 25		
Bund	+ 215			-	+ 55	+ 163	+ 239		
GewSt	+ 5			-	+ 1	+ 4	+ 5		
KSt	+ 190			-	+ 49	+ 144	+ 209		
SolZ	+ 20			-	+ 5	+ 15	+ 25		
Länder	+ 206			-	+ 53	+ 156	+ 226		
GewSt	+ 16			-	+ 4	+ 12	+ 17		
KSt	+ 190	-	+ 49	+ 144	+ 209				
73 (90)**	§ 21a KStG Streichung der Rücklage in Höhe von 3 v.H. der Bauspareinlagen bei Bausparkassen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden	Insg.	+ 580	+ 463	+ 463	+ 814	+ 580		
		GewSt	+ 200	+ 160	+ 160	+ 280	+ 200		
		KSt	+ 360	+ 288	+ 288	+ 504	+ 360		
		SolZ	+ 20	+ 15	+ 15	+ 30	+ 20		
		Bund	+ 210	+ 167	+ 167	+ 295	+ 210		
		GewSt	+ 10	+ 8	+ 8	+ 13	+ 10		
		KSt	+ 180	+ 144	+ 144	+ 252	+ 180		
		SolZ	+ 20	+ 15	+ 15	+ 30	+ 20		
		Länder	+ 211	+ 169	+ 169	+ 295	+ 211		
		GewSt	+ 31	+ 25	+ 25	+ 43	+ 31		
KSt	+ 180	+ 144	+ 144	+ 252	+ 180				
Gem.									
	GewSt	+ 79	-	+ 21	+ 60	+ 88			
Gem.									
	GewSt	+ 159	+ 127	+ 127	+ 224	+ 159			

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
74	UStG	Insg.	- 250	- 415	- 438	- 486	- 367
(91)*	Milderung der Eigenverbrauchsbesteuerung entsprechend der 6. EG-Richtlinie	GewSt	+ 75	-	+ 23	+ 53	+ 90
		ESt	+ 119	-	+ 36	+ 83	+ 143
		KSt	+ 34	-	+ 10	+ 24	+ 41
		USt	- 488	- 415	- 512	- 651	- 651
	Beginn: Ab 1. April 1999	SolZ	+ 10	-	+ 5	+ 5	+ 10
		Bund	- 173	- 217	- 241	- 285	- 244
		GewSt	+ 4	-	+ 1	+ 3	+ 4
		ESt	+ 51	-	+ 15	+ 35	+ 61
		KSt	+ 17	-	+ 5	+ 12	+ 21
		USt	- 255	- 217	- 267	- 340	- 340
		SolZ	+ 10	-	+ 5	+ 5	+ 10
		Länder	- 155	- 190	- 214	- 250	- 216
		GewSt	-	-	-	-	-
		ESt	+ 51	-	+ 15	+ 35	+ 61
		KSt	+ 17	-	+ 5	+ 12	+ 20
		USt	- 223	- 190	- 234	- 297	- 297
		Gem.	+ 78	- 8	+ 17	+ 49	+ 93
		GewSt	+ 71	-	+ 22	+ 50	+ 86
		ESt	+ 17	-	+ 6	+ 13	+ 21
		USt	- 10	- 8	- 11	- 14	- 14
75	§ 15 UStG i.V.m. § 36 Abs. 2 UStDV	Insg.	+ 1 297	+ 1 150	+ 1 549	+ 1 586	+ 1 508
(94)*	Absenkung des Vorsteuerabzugs aus Aufwendungen für nicht ausschließlich betrieblich genutzte PKW auf 50 v.H.	GewSt	- 400	- 400	- 500	- 500	- 500
		ESt	- 384	- 321	- 449	- 464	- 430
		KSt	- 384	- 321	- 449	- 464	- 430
		USt	+ 2 505	+ 2 227	+ 2 997	+ 3 064	+ 2 913
		SolZ	- 40	- 35	- 50	- 50	- 45
	- Untergrenze von 10 v.H. für Anerkennung unternehmerischer Nutzung	Bund	+ 894	+ 811	+ 1 076	+ 1 098	+ 1 055
		GewSt	- 20	- 20	- 24	- 24	- 24
		ESt	- 163	- 136	- 191	- 197	- 183
		KSt	- 192	- 161	- 225	- 232	- 215
	Beginn: Ab 1. April 1999	USt	+ 1 309	+ 1 163	+ 1 566	+ 1 601	+ 1 522
		SolZ	- 40	- 35	- 50	- 50	- 45
		Länder	+ 790	+ 722	+ 954	+ 971	+ 933
		GewSt	-	-	-	-	-
		ESt	- 163	- 136	- 191	- 197	- 183
		KSt	- 192	- 160	- 224	- 232	- 215
		USt	+ 1 145	+ 1 018	+ 1 369	+ 1 400	+ 1 331

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
76 (95)*	§ 24 UStG Reduzierung der Durchschnitts- satzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf 9 v.H. bzw. 5 v.H. Beginn: Ab 1. April 1999	Gem.	- 387	- 383	- 481	- 483	- 480
		GewSt	- 380	- 380	- 476	- 476	- 476
		ESt	- 58	- 49	- 67	- 70	- 64
		USt	+ 51	+ 46	+ 62	+ 63	+ 60
		Insg.	+ 230	+ 400	+ 283	+ 321	+ 321
		ESt	- 210	-	- 262	- 264	- 264
		USt	+ 450	+ 400	+ 560	+ 600	+ 600
		SolZ	- 10	-	- 15	- 15	- 15
		Bund	+ 136	+ 209	+ 167	+ 186	+ 186
		ESt	- 89	-	- 111	- 112	- 112
		USt	+ 235	+ 209	+ 293	+ 313	+ 313
		SolZ	- 10	-	- 15	- 15	- 15
		Länder	+ 117	+ 183	+ 145	+ 162	+ 162
		ESt	- 89	-	- 111	- 112	- 112
		USt	+ 206	+ 183	+ 256	+ 274	+ 274
		Gem.	- 23	+ 8	- 29	- 27	- 27
		ESt	- 32	-	- 40	- 40	- 40
USt	+ 9	+ 8	+ 11	+ 13	+ 13		
77 (96)*	§§ 36 bis 38 UStDV Streichung des Vorsteuerabzugs für Verpflegungsmehraufwen- dungen Beginn: Ab 1. April 1999	Insg.	+ 146	+ 184	+ 243	+ 208	+ 196
		GewSt	- 45	- 18	- 42	- 57	- 60
		ESt	- 68	- 34	- 59	- 84	- 91
		KSt	- 21	- 6	- 17	- 26	- 28
		USt	+ 285	+ 242	+ 366	+ 380	+ 380
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		Bund	+ 102	+ 108	+ 150	+ 142	+ 138
		GewSt	- 2	- 1	- 2	- 3	- 3
		ESt	- 29	- 14	- 25	- 36	- 39
		KSt	- 11	- 3	- 9	- 13	- 14
		USt	+ 149	+ 126	+ 191	+ 199	+ 199
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5
		Länder	+ 84	+ 91	+ 128	+ 116	+ 112
		GewSt	- 7	- 3	- 6	- 9	- 9
		ESt	- 29	- 14	- 25	- 36	- 39
		KSt	- 10	- 3	- 8	- 13	- 14
		USt	+ 130	+ 111	+ 167	+ 174	+ 174

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörper- schaft	Entstehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
78 (97)*	§§ 36 und 39 UStDV Streichung des Vorsteuerabzugs des Arbeitgebers aus den Reise- kosten und Umzugskosten des Arbeitnehmers Beginn: Ab 1. April 1999	Gem.	- 40	- 15	- 35	- 50	- 54
		GewSt	- 36	- 14	- 34	- 45	- 48
		ESt	- 10	- 6	- 9	- 12	- 13
		USt	+ 6	+ 5	+ 8	+ 7	+ 7
		Insg.	+ 303	+ 378	+ 504	+ 431	+ 401
		GewSt	- 98	- 39	- 91	- 124	- 131
		ESt	- 135	- 68	- 117	- 167	- 180
		KSt	- 47	- 14	- 38	- 58	- 63
		USt	+ 593	+ 504	+ 760	+ 790	+ 790
		SolZ	- 10	- 5	- 10	- 10	- 15
		Bund	+ 214	+ 220	+ 314	+ 297	+ 283
		GewSt	- 5	- 2	- 4	- 6	- 6
		ESt	- 57	- 29	- 50	- 71	- 77
		KSt	- 24	- 7	- 19	- 29	- 32
		USt	+ 310	+ 263	+ 397	+ 413	+ 413
		SolZ	- 10	- 5	- 10	- 10	- 15
		Länder	+ 176	+ 188	+ 264	+ 242	+ 233
		GewSt	- 15	- 6	- 14	- 19	- 20
		ESt	- 57	- 29	- 50	- 71	- 77
		KSt	- 23	- 7	- 19	- 29	- 31
USt	+ 271	+ 230	+ 347	+ 361	+ 361		
Gem.	- 88	- 30	- 74	- 108	- 115		
GewSt	- 78	- 31	- 73	- 99	- 105		
ESt	- 21	- 10	- 17	- 25	- 26		
USt	+ 12	+ 11	+ 16	+ 16	+ 16		
79 (99)**	§ 39 KAGG Einbeziehung von Aktienfonds in den Kapitalertragsteuerabzug	Insg.	+ 475	+ 475	+ 475	+ 475	+ 475
		KapErtrSt	+ 450	+ 450	+ 450	+ 450	+ 450
		SolZ	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
		Bund	+ 250	+ 250	+ 250	+ 250	+ 250
		KapErtrSt	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		SolZ	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
		Länder	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		KapErtrSt	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225	+ 225
		Gem.	-	-	-	-	-

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
80 (101)**)	§ 8 Nr. 10 GewStG Hinzurechnung von abführungsbedingten Gewinnminderungen (in Organschaftsfällen)	Insg. GewSt KSt SolZ Bund GewSt KSt SolZ Länder GewSt KSt Gem. GewSt
81 (103)**)	§ 3 Abs. 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 8 und 9 ErbStG Erfassung von Vermögensübertragungen auf Trusts bei der Erbschaftsteuer	Länder ErbSt	+ 150	+ 20	+ 110	+ 150	+ 150
82 (104)*)	§ 1 Abs. 3 GrEStG Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung von mindestens 95 v.H. der auch unmittelbar gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften für die Grundstücke der Kapitalgesellschaft; Mehraufkommen ein Jahr später	Länder GrErwSt	+ 100	-	+ 40	+ 80	+ 100
83 (105)**)	§ 1 Abs. 3 GrEStG Einführung einer Mindestbehaltensfrist von 5 Jahren für eine Grunderwerbsteuerbefreite Grundstücksübertragung bei einer Gesamthand, die Grundstücke besitzt	Länder GrErwSt	+ 50	-	+ 20	+ 40	+ 50
84 (106)**)	§ 17 EigZulG Vermeidung einer doppelten Gewährung der Kinderzulage bei Genossenschaftsanteilen	ESt SolZ

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1999.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

*) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde geändert.

) Diese Maßnahme hat im Gesetzentwurfstableau die Nummer xx und wurde **nicht geändert.

noch Anlage 2

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1999	2000	2001	2002
85	Summe der Maßnahmen zur Finanzierung	Insg.	+ 35 701	+ 10 803	+ 24 186	+ 31 895	+ 36 393
		Bund	+ 15 349	+ 4 858	+ 10 848	+ 14 132	+ 15 838
		Länder	+ 14 500	+ 4 541	+ 10 137	+ 13 259	+ 14 923
		Gem.	+ 5 852	+ 1 404	+ 3 201	+ 4 504	+ 5 632
86	Gesamtsumme aller Maßnahmen der Steuerreform insgesamt	Insg.	- 9 880	+ 8 508	+ 6 648	+ 13 010	- 11 452
		Bund	- 5 603	+ 3 716	+ 2 661	+ 5 268	- 6 180
		Länder	- 4 171	+ 3 520	+ 2 870	+ 5 380	- 4 640
		Gem.	- 106	+ 1 272	+ 1 117	+ 2 362	- 632
Nachrichtlich:							
Die vorgesehene Verbesserung des Kindergeldes ab 2002 wird aus dem Steuerentlastungsgesetz herausgenommen. Eine mindestens gleich hohe Entlastung der Familien wird durch das Familienentlastungsgesetz umgesetzt werden.							
		Insg.	- 1 900	-	-	-	- 1 900
		Bund	- 808	-	-	-	- 808
		Länder	- 808	-	-	-	- 808
		Gem.	- 284	-	-	-	- 284
	Finanzielle Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1998	Insg.	- 2 941	- 734	- 1 619	- 6 475	-
		Bund	- 1 098	- 273	- 606	- 2 419	-
		Länder	- 1 089	- 272	- 598	- 2 396	-
		Gem.	- 754	- 189	- 415	- 1 660	-
	Finanzielle Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999	Insg.	- 7 105	- 7 770	- 7 110	- 7 130	- 7 160
		Bund	- 3 057	- 3 343	- 3 056	- 3 064	- 3 084
		Länder	- 2 992	- 3 273	- 2 996	- 3 004	- 3 014
		Gem.	- 1 056	- 1 154	- 1 058	- 1 062	- 1 062
	Saldo Gesetzentwurf einschließlich Kindergeldverschiebung, Steueränderungsgesetz 1998 und Steuerentlastungsgesetz 1999	Insg.	- 21 826	+ 4	- 2 081	- 595	- 20 512
		Bund	- 10 566	+ 100	- 1 001	- 215	- 10 072
		Länder	- 9 060	- 25	- 724	- 20	- 8 462
		Gem.	- 2 200	- 71	- 356	- 360	- 1 978

